

Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Flächennutzungsplans sowie deren Berücksichtigung oder Nicht-Berücksichtigung bei der weiteren Planung

Für den Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land mit Begründung einschließlich Umweltbericht (Stand 20. Dezember 2024) wurde vom 03.01.2024 bis zum 16.02.2024, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Teils wurden Nachfristen für die Beantwortung eingeräumt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden erfolgte durch Anschreiben und Zusendung der Unterlagen per E-Mail.

Im Rahmen der Beteiligung sind insgesamt 32 schriftliche Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplans (mit Umweltbericht) eingegangen.

Die Stellungnahmen wurden geprüft und sollen wie folgt bei der weiteren Planung berücksichtigt werden:

I. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nr.	Anregung von	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
RO – Raumordnung, Landesplanung			
01	<p>Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung</p> <p>Schreiben vom 21.02.2024 Eingegangen am 21.02.2024</p>	<p>In unserer letzten Stellungnahme vom 21.12.2016 zu der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Mühlenbecker Land haben wir mitgeteilt, dass die Planungsabsicht nicht abschließend beurteilt werden kann. Mittlerweile ist der LEP HR am 01.07.2019 in Kraft getreten und hat den LEP B-B abgelöst. Grundsätzlich ist danach die Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen im gesamten Gemeindegebiet möglich, soweit die Flächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - an vorhandene Siedlungsgebiete anschließen (Z 5.2 und Z 5.3 LEP HR), - es nicht zur Erweiterung von Splittersiedlungen kommt (Z 5.4 LEP HR) und - der Freiraumverbund nicht beeinträchtigt wird (Z 6.2 LEP HR). <p>Die Gemeinde gehört zum überwiegenden Teil nicht zu den Schwerpunkten der Wohnsiedlungsflächenentwicklung (Z 5.6 LEP HR), so dass die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen (insb. Wohn- und Mischbauflächen) nur im Rahmen der Eigenentwicklung möglich ist (Ziel 5.5 LEP HR), d. h.:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Innenentwicklung (insbesondere im unbeplanten Innenbereich und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB, auch B-Pläne der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) wird durch Ziele der Raumordnung nicht quantitativ begrenzt; - neben den Möglichkeiten durch Innenentwicklung können neue Wohnsiedlungsflächen im Rahmen der Eigenentwicklungsoption (1 ha / 1000 EW: d.h. für Mühlenbecker Land ca. 15,2 ha) geplant werden; anzurechnen sind hier ggf. auch Wohnsiedlungsflächen in „alten“ B-Plänen; auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind in der Gemeinde keine „Alt-Pläne“ (d. h. vor dem Inkrafttreten des LEP B-B am 15.05.2009 festgesetzt) auf die EEO für Wohnsiedlungsflächen anzurechnen; - zusätzlich kann die Gemeinde Mühlenbecker Land im Ortsteil Mühlenbeck als Grundfunktionaler Schwerpunkt (GSP) über eine Wachstumsreserve (ca. 9,9 ha) gemäß Ziel 5.7 LEP HR verfügen. <p>Die Gemeinde Mühlenbecker Land hat nach der Festlegungskarte des LEP HR einen sehr geringen räumlichen Anteil am Gestaltungsraum Siedlung im Süden des Gemeindegebietes an der Grenze zur Gemeinde Gliencke/Nordbahn: hier ist die Siedlungsentwicklung – einschließlich der Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen – grundsätzlich ohne quantitative Beschränkung möglich.</p> <p>Die Umwandlung von Wochenendhausgebieten in Wohnsiedlungsflächen ist gemäß Ziel 5.3 LEP HR zulässig, wenn sie an die vorhandenen Siedlungsgebiete angeschlossen sind. Die aus der Umwandlung der Gebiete resultierende Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen wird auf die Eigenentwicklungsoption gemäß Z 5.5 LEP HR angerechnet, soweit es sich nicht um eine Innenentwicklung handelt und die Gebiete bereits durch eine überwiegende Wohnnutzung charakterisiert sind.</p>	

Wohnsiedlungsflächen:

Gegenüber dem Vorentwurf von September 2016 wurde der Umfang der dargestellten Wohnsiedlungsflächen nochmals reduziert. Die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen können überwiegend als Innenentwicklung i. S. des LEP HR1 gewertet werden. Die Darstellung von Innenentwicklungspotenzialen ist nach Ziel 5.5 LEP HR quantitativ unbegrenzt möglich.

Inanspruchnahme Wachstumsreserve bzw. Eigenentwicklungsoption für die Darstellung neuer Wohnsiedlungsflächen (Brutto-Bauflächen) im **Ortsteil Mühlenbeck**

W1	Summt, Katzensteg	0,9 ha
W3	Feldheim, nördlich Feldheimer Straße	1,4 ha
W6	Flächen westlich entlang der Heidekrautbahn	0,7 ha
W7	Flächen östlich der Heidekrautbahn	1,8 ha
W26	Westlich an der Schönfließler Straße	1,3 ha
W27	Groß-Stückenfeld	1,5 ha
M30	Bahnhofstraße östlich Jugendclub	2,3 ha
Summe		9,9 ha

Die Wachstumsreserve für den Ortsteil wird damit vollständig ausgeschöpft.

Die Wohnbaufläche W3 ist aus raumordnerischer Sicht nicht als Innenentwicklung zu werten. Aufgrund der Inanspruchnahme von bisher nicht für Wohnsiedlungszwecke genutzten Flächen erfolgt eine Anrechnung auf die dafür eingeräumte Wachstumsreserve von 1,4 ha gemäß Ziel 5.7 LEP HR.

Inanspruchnahme der Eigenentwicklungsoption für die Darstellung neuer Wohnsiedlungsflächen in den **übrigen Ortsteilen**

W15	Schildow – Mozartstraße	1,2 ha
Summe		1,2 ha

Durch diese Darstellung wird die Eigenentwicklungsoption nicht überschritten.

Das im FNP-Entwurf dargestellte Angebot an Wohnsiedlungsflächen begünstigt eine erhebliche Zuwanderung im Ortsteil Zühlsdorf; der bisher eher kleine Ortsteil wird damit zu einem Schwerpunkt für die Entwicklung neuer Wohnsiedlungsflächen (ges. 154 ha; S. 26 Begründung zum FNP). Teile der ursprünglichen Wochenendhausgebiete wurden schrittweise in Wohngebiete umgewandelt. Wo eine solche Entwicklung legalerweise bereits dominiert, kann die Darstellung von Wohnsiedlungsflächen ohne Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption erfolgen. Soweit die Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen auch in Gebieten geplant sein sollte, die aktuell noch überwiegend durch Wochenendhausbebauung geprägt sind, wäre dies ggf. im Rahmen der Eigenentwicklungsoption möglich. Nach der Begründung (S. 41) scheint dies nicht geplant bzw. sind die Flächen derzeit von der Darstellung ausgenommen (Wohnbaufläche W9 Basdorfer- / Buchenstraße, s.u.).

Von der Darstellung ausgenommene Flächen/ Weißflächen

Kenntnisnahme. Durch die Darstellung von Wohnsiedlungsflächen jenseits der Innenentwicklung wird die Wachstumsreserve, die ausschließlich dem Ortsteil Mühlenbeck zur Verfügung steht, ausgeschöpft, jedoch nicht überschritten. Das entspricht dem planerischen Willen der Gemeinde Mühlenbecker Land und trägt dem erheblichen Bedarf an zusätzlichem Wohnraum Rechnung. An der planerischen Entscheidung wird festgehalten. Es ergeben sich keine neuen Sachverhalte, die neu in die Abwägung einzustellen wären.

Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Die dargestellten Wohnbauflächen jenseits der Innenentwicklung schöpfen die Eigenentwicklungsoption für die Gemeinde Mühlenbecker Land nicht aus. Dies entspricht dem planerischen Willen der Gemeinde, dem Bedarf an zusätzlichem Wohnraum Rechnung zu tragen, dabei aber eine gewisse Flexibilität für die Verortung etwaiger künftiger wohnbaulicher Entwicklungen zu behalten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mehrere der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ausgenommenen Flächen („Weiße Flächen“) in späteren separaten Planverfahren für eine Wohnsiedlungsentwicklung gesichert werden sollen. Der Umfang dieser Wohnungsbaumaßnahmen würde näherungsweise der verbleibenden Eigenentwicklungsoption der Gemeinde entsprechen. Ergänzende Ausführungen finden sich in der Begründung. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die neu in die Abwägung einzustellen wären.

Eine Entwicklung von Wohnsiedlungsflächen in Gebieten, die aktuell noch überwiegend durch Wochenendhausbebauung geprägt sind, ist im Flächennutzungsplan nicht vorgesehen.

	<p>Die von der Darstellung ausgenommenen Flächen werden mit dieser Stellungnahme nicht bewertet. Da die Zielplanung der Gemeinde jedoch der Begründung zum Flächennutzungsplan entnommen werden kann (S. 70 ff der Begründung), weisen wir darauf hin, dass – bei einer späteren Darstellung bzw. Umsetzung – die Ziele der Raumordnung zu beachten sind. Das gilt u.a. für die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnbaufläche W7 östlich der Heidekrautbahn (OT Mühlenbeck): Anrechnung auf die Wachstumsreserve / Eigenentwicklungsoption gemäß Z 5.5 / Z 5.7 LEP HR, - Sonderbaufläche Campingplatz (OT Zühlsdorf): keine wesentliche Erweiterung / Weiterentwicklung wegen der Lage im Freiraumverbund gemäß Z 6.2 LEP HR, - Wohnbaufläche Basdorfer- / Buchenstraße (OT Zühlsdorf): Anrechnung auf die Eigenentwicklungsoption gemäß Z 5.5 LEP HR, da Umwandlung eines Wochenendhausgebietes in Wohnsiedlungsfläche gemäß Z 5.3 LEP HR, - Gemischte Baufläche Bergfelder Chaussee (OT Schönfließ): ggf. fehlender Siedlungsanschluss; neue Siedlungsflächen sind gemäß Ziel Z 5.2 LEP HR an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen. 	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise sind derzeit noch nicht in die Abwägung einzustellen. Die Wachstumsreserve für die Gemeinde Mühlenbeck insgesamt wird nach dem aktuellen Planungsstand nicht vollständig ausgeschöpft, so dass Spielräume für weitere Entwicklungen noch gegeben sind.</p>
	<p>Einzelhandel Die Gemeinde Mühlenbecker Land ist nach den Regelungen des LEP HR kein Zentraler Ort und soll entsprechend Grundsatz G 3.2 LEP HR die Grundversorgung absichern. Das beschlossene Einzelhandelskonzept für die Gemeinde von 2016 weist zwei Zentrale Versorgungsbereiche und mehrere Potentialstandorte aus, die im Vorentwurf des Flächennutzungsplans als Gemischte Bauflächen mit der Zweckbestimmung Einzelhandel dargestellt sind. Für den im November 2023 angezeigten Bebauungsplan „Wohnen und Nahversorgung Zühlsdorf“ gelten die Inhalte der Stellungnahme vom 13.12.2023, wonach Ziele der Raumordnung der Planung dann nicht entgegenstehen, sofern die Lage in einem Zentralen Versorgungsbereich/Nahversorgungsstandort belegt wird (z. B. durch entsprechende Aktualisierung ggü. den damaligen alternativen Standortpotenzialen im Konzept von 2016).</p> <p>In Anbetracht der Entwicklungspotenziale in den einzelnen Ortsteilen regen wir an, den FNP zu nutzen, um für die Gesamtgemeinde zentrale Versorgungsbereiche (faktisch vorhandene und/oder geplante) zu definieren und räumlich abzugrenzen. Diese könnten dann als Grundlage für die Beurteilung von zukünftigen Ansiedlungsvorhaben dienen. Wir verweisen dazu insbesondere erneut auf die Ziele 2.12 und 2.14 LEP HR, wonach die landesplanerische Zulässigkeit von Einzelhandelsvorhaben ggf. von deren Lage innerhalb eines zentralen Versorgungsbereichs abhängig ist.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Entwurf des Flächennutzungsplans enthält keine Darstellungen, die dem Zielen und Grundsätzen des LEP HR betreffend Einzelhandel oder dem gemeindlichen Einzelhandelskonzept entgegen stehen. Die Möglichkeiten, innerhalb der gemischten Bauflächen des Flächennutzungsplans kleinere Nahversorgungsstandorte zu ermöglichen, sind auf den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu prüfen. In diesem Zusammenhang wäre auch die Notwendigkeit einer Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Gemeinde Mühlenbecker Land zu prüfen. Die Ausführungen dazu in der Begründung werden ergänzt, um dies nachvollziehbar darzulegen.</p>
	<p>Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. Ziele der Raumordnung stehen der Aufstellung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land nicht entgegen.</p> <p>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom: 18.12.2007, (GVBl. I S. 235), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der RPG Prignitz-Oberhavel, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der Genehmigung im ABI. Nr. 51 vom 23.12.2020, S. 321</p> <p>Bindungswirkung</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine zusätzlichen, in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p>

		<p>Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Hinweise</p> <ul style="list-style-type: none"> - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: - https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf. 	
02	<p>Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel, Regionale Planungsstelle</p> <p>Schreiben vom 31.01.2024 Eingegangen am: 01.02.2024</p>	<p>Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung/ Windenergienutzung" (ReP-Rohstoffe) vom 24. November 2010 (ABl. 2012 S. 1659) - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" (ReP FW) vom 21. November 2018 - Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" (ReP GSP) vom 8. Oktober 2020 (ABl. S. 1321) <p>Der Entwurf des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land (Stand: Dezember 2023) ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel vereinbar.</p> <p>Begründung: Mit dem vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Mühlenbecker Land sollen die bestehenden Flächennutzungspläne für die ehemals eigenständigen Ortsteile zusammengeführt, harmonisiert und bedarfsgerecht fortgeschrieben werden. Die Planung war im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung bereits Gegenstand regionalplanerischer Stellungnahme (vgl. Schreiben vom 29.11.2016). Seinerzeit ist die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Regionalplanung festgestellt worden.</p> <p>Der Regionalplan sichert Teile des Geltungsbereiches als Vorranggebiet "Freiraum" (vgl. Festlegungskarte ReP FW). Vorranggebiete "Freiraum" sind zu sichern und in ihrer Funktionsfähigkeit zu entwickeln (vgl. 1.1 (Z) ReP FW). Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Vorranggebietes "Freiraum" beeinträchtigen, sind regelmäßig ausgeschlossen (ebd.).</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p>

		<p>Konflikte gegenüber dem Freiraumschutz sind mit der aktuellen Fassung aufgrund der bestandsorientierten Darstellung und unter Berücksichtigung der wertbestimmenden Ausstattungsmerkmale (hier FFH-Gebiet, NSG, LSG) weiterhin nicht zu erwarten.</p> <p>Innerhalb der Gemeinde Mühlenbecker Land übernimmt der Ortsteil Mühlenbeck die Funktion eines Grundfunktionalen Schwerpunktes (vgl. Z 1 ReP GSP). Grundfunktionale Schwerpunkte sind weitere Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung. Sie dienen der räumlichen Bündelung von Einrichtungen der überörtlichen Grundversorgung. Die Bündelungsfunktion der Grundfunktionalen Schwerpunkte soll gesichert, gestärkt und entwickelt werden (vgl. G 2 ReP GSP). Zusätzliche Wohnbauflächen sollen dem Versorgungskern räumlich zugeordnet werden (ebd.). Die Planung begründet auch dahin keinen Widerspruch. Vor diesem Hintergrund ist die Planung mit den Belangen der Regionalplanung vereinbar.</p> <p>Hinweise Von den regionalplanerischen Zielen gehen eine Anpassungspflicht gemäß § 1 Absatz 4 BauGB bzw. eine Beachtungspflicht gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 ROG aus. Die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Abwägung zu berücksichtigen (ebd.).</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Rohstoffsicherung / Windenergienutzung" wurde mit Bescheid vom 14. Februar 2012 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegung des Vorbehaltsgebietes Nr. 65 "Sicherung oberflächennaher Rohstoffe" sowie die Festlegungen zur "Steuerung der Windenergienutzung". Der Regionalplan wurde zum Zwecke der Bekanntmachung entsprechend redaktionell angepasst und trägt nunmehr die Bezeichnung Regionalplan "Rohstoffsicherung".</p> <p>Die Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan "Freiraum und Windenergie" wurde mit Bescheid vom 17. Juli 2019 teilweise genehmigt. Von der Genehmigung ausgenommen sind die Festlegungen zur Steuerung der raum-bedeutsamen Windenergienutzung. Hiergegen hat die Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel Rechtsmittel eingelegt. Die Festlegungen zum Freiraum und zu den historisch bedeutsamen Kulturlandschaften wurden genehmigt. Die Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg hat noch zu erfolgen.</p> <p>Durch die regionalplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p>
03	<p>Landkreis Oberhavel Dezernat I – Bauen, Wirtschaft und Umwelt - Fachbereich Planung</p> <p>Schreiben vom 13.02.2024 Eingegangen am 20.02.2024</p>	<p><i>[Auszug aus der gesammelten Stellungnahme des Landkreises Oberhavel]</i></p> <p>1. Belange des Bereichs Planung 1.1 Weiterführende Hinweise 1.1.1 Planzeichnung/Planzeichenerklärung</p>	

	<p><u>Rechtsgrundlage:</u> In der Planzeichenerklärung sind bei den Planzeichen die jeweiligen Rechtsgrundlagen zu ergänzen, weil die Absätze 2 bis 4 des § 5 BauGB den zulässigen Inhalt des Flächennutzungsplans regeln, ergänzt durch die Vorschriften der Baunutzungsverordnung (vgl. § 1 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 BauNVO).</p> <p><u>Darstellung - Bauflächen:</u> Im Ortsteil Zühlsdorf ist die dargestellte <i>gewerbliche Baufläche</i> mit der Zweckbestimmung „SOL“ versehen. Gemäß der Planzeichenerklärung wird aber nur bei den Sonderbauflächen eine Konkretisierung vorgenommen (vgl. Zweckbestimmung „SOL“ für <i>Solaranlage, Solarkraftwerk</i>). Der Sachverhalt ist zu überprüfen.</p> <p>Die in der Planzeichenerklärung bei der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „SOL“ angeführte Erklärung „<i>Solaranlage, Solarkraftwerk</i>“ ist zu überprüfen, weil Flächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung dargestellt werden und mittels Zweckbestimmung der „<i>Gebietscharakter</i>“ hinreichend konkret zu bestimmen ist.</p> <p>In den Ortsteilen Mühlenbeck und Schildow sind einige dargestellte Sonderbauflächen mit den Planzeichensymbolen „BILD“ und „MLJU“ (jeweils mit Kreisumrandung) versehen. In der Planzeichenerklärung werden diese verwendeten Symbole bei den Sonderbauflächen nicht erklärt. Der Sachverhalt ist zu überprüfen. Bei der im Ortsteil Schildow - südwestlich des Kiessees - dargestellten Sonderbaufläche ist die Zweckbestimmung zu ergänzen.</p> <p><u>Darstellung - Grünflächen:</u> Die in der Planzeichenerklärung bei der Grünfläche mit der Zweckbestimmung „SPO“ angeführte Erklärung „<i>Sportanlage</i>“ ist zu überprüfen, weil Flächen nach der allgemeinen Art der Nutzung dargestellt</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung: Die Einschätzung, dass eine Angabe der Rechtsgrundlagen in der Planzeichnung zu erfolgen hat, wird nicht geteilt. Weder § 1 Abs.2-4 BauGB noch § 1 Abs. 1 BauNVO treffen abschließende Regelungen zu den möglichen Inhalten des Flächennutzungsplans („insbesondere“, „können“). Die Möglichkeit ergänzender Darstellungen wird im Flächennutzungsplan Mühlenbecker Land umfangreich genutzt. Die Angabe der Rechtsgrundlage für einzelne Festsetzungen ist insofern nicht zielführend. In der Begründung werden entsprechende Ausführungen dazu ergänzt.</p> <p>Berücksichtigung: Die Zweckbestimmung der gewerblichen Baufläche entfällt.</p> <p>Berücksichtigung: Die Angabe der Zweckbestimmung wurde geändert in „Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie“. Damit soll verdeutlicht werden, dass auf der benannten Sonderbaufläche Anlagen errichtet werden sollen, die die solare Strahlungsenergie nutzen. Ob dabei Wärme oder Strom gewonnen wird, bleibt der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sowie etwaigen Vorhabenplanungen vorbehalten. Da die bauliche Ausführung und die Auswirkungen auf die verschiedenen Schutzgüter nach Naturschutz- und UVP-Recht weitgehend dieselben sind, ist eine Vorfestlegung hier nicht erforderlich. Auf eine Unterscheidung zwischen der reinen Energiegewinnung (klassische, bodennahe Anlagen) und der kombinierten Flächennutzung durch Agri-PV oder ähnliche Konzepte wird verzichtet. Dies soll der einzelfallbezogenen Betrachtung im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten bleiben.</p> <p>Berücksichtigung: Es ist zu vermuten, dass „MLJU“ ein Tippfehler und „KIJU“ gemeint ist. Die Planzeichenerklärung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Berücksichtigung: Die Zweckbestimmung (KOM) für „kommunale Nutzung“ wurde ergänzt.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Nach Einschätzung der Gemeinde Mühlenbecker Land ist die Zweckbestimmung „Sportanlage“ in</p>
--	---	---

		<p>werden und mittels Zweckbestimmung der „Gebietscharakter“ hinreichend konkret zu bestimmen ist (z. B. „Sportplatz“ als Grundausrichtung der angestrebten Nutzung auf der Grünfläche).</p> <p>Das in der Planzeichenerklärung angeführte Planzeichen mit der Erklärung „<i>Örtliche Grünzüge (in symbolischer Breite)</i>“ ist in der Planzeichnung nicht lokalisierbar. Die Zweckbestimmung ist zudem nicht hinreichend bestimmt.</p> <p>Im Ortsteil Mühlenbeck ist eine dargestellte Grünfläche am westlichen Ortsrand nördlich der Bahnanlagen mit den Planzeichensymbolen „SPO“ und „PK“ (jeweils mit Kreisumrandung) versehen. In der Planzeichenerklärung wird das verwendete Symbol „PK“ bei den Grünflächen nicht erklärt. Der Sachverhalt ist zu überprüfen.</p> <p>Im Ortsteil Schönfließ werden am östlichen Ortsrand Flächen mit einem Grünfarbton versehen, bei denen geprüft werden sollte, ob es sich um Waldflächen oder um Grünflächen mit entsprechender Zweckbestimmung handelt.</p> <p>Obwohl in § 5 Absatz 2 Nr. 5 BauGB nicht wie in § 9 Absatz 1 Nr. 15 BauGB zwischen <i>öffentlichen</i> und <i>privaten Grünflächen</i> unterschieden wird, ist es bei der Darstellung im Flächennutzungsplan möglich, eine solche Bestimmung zu treffen. Ob dies städtebaulich zur Klarstellung der planerischen Konzeption geboten ist, sollte im weiteren Verfahren geprüft werden.</p>	<p>Verbindung mit der Darstellung einer Grünfläche hinreichend bestimmt. Sie grenzt einen weitgehend deckungsgleichen Rahmen an Entwicklungsmöglichkeiten ab, wie es die Formulierung „Sportplatz“ bewirkt. Insbesondere besteht nicht die Gefahr, dass entgegen dem Grünflächencharakter eine substantielle hochbauliche Prägung der Anlage zu erwarten ist.</p> <p>Berücksichtigung: Betroffen ist eine bestehende Grünverbindung Im Ortsteil Schildow im Bereich der Behrensstraße, die auf den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen gesichert werden soll, auch zum Schutz des dortigen Kleingewässers II. Ordnung. Die Zweckbestimmung wird in der Begründung näher bestimmt: Es sollen Freiflächen und Grünstrukturen im örtlichen Kontext entwickelt und geschützt werden. Diese sollen ein Zusammenwachsen der Siedlungsräume verhindern und eine Durchgrünung des Siedlungsbereichsbewirken. Eine bestimmte zu erhaltende Breite wird damit nicht festgelegt.</p> <p>Berücksichtigung: Die Zweckbestimmung (PK) für „Parkanlage“ wird ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Bereich des „Gutsparks Schönfließ“ sind Grünflächen ohne Zweckbestimmung dargestellt. Eine Waldeigenschaft wurde durch die Forstbehörde nicht festgestellt. Die Festsetzung soll verdeutlichen, dass in diesem Bereich Grün- und Freiflächen gesichert werden sollen, allerdings keine landschaftsplanerische Gestaltung im Sinne einer Parkanlage oder regelmäßige Unterhaltung durch die Gemeinde Mühlenbecker Land angestrebt wird und vorgesehen ist.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Es wurde bereits geprüft, ob eine Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Grünflächen auf der Ebene des Flächennutzungsplans für die Gemeinde Mühlenbecker Land sinnvoll ist. Im Ergebnis wird von einer solchen Unterscheidung abgesehen. Die städtebaulich angestrebte Sicherungswirkung ist gewährleistet, da baulichen Entwicklungen in diesen Bereichen der Flächennutzungsplan entgegen gehalten werden kann. Die Differenzierung kann, soweit erforderlich, sachgerechter in Bebauungsplanverfahren erfolgen, ohne dass eine parallele Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich würde.</p>
--	--	--	--

		<p><u>Darstellung – Flächen für die Landwirtschaft:</u> Nach § 5 Absatz 2 Nr. 9a BauGB können Flächen für die Landwirtschaft in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden. Der Begriff der Landwirtschaft ergibt sich aus der Legaldefinition in § 201 BauGB. Dementsprechend ist es auch im Flächennutzungsplan bereits möglich, Flächen für eine bestimmte der in § 201 BauGB genannten Arten der Landwirtschaft gesondert darzustellen (z. B. Ackerflächen, Wiesenflächen, Weideflächen, Flächen für die gartenbauliche Erzeugung). Die in der Planzeichenerklärung angeführte Erklärung „<u>Flächen für die Landwirtschaft und sonstige Freiflächen</u>“ ist unbestimmt und nicht zulässig.</p> <p><u>Darstellung – Flächen für den überörtlichen und örtlichen Verkehr:</u> Für die Darstellung der Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge sind die entsprechenden Planzeichen gemäß der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 zu verwenden (siehe Begrenzungslinien, Farbton Goldocker). Bei der Erklärung des Planzeichens für „<u>Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen</u>“ ist korrekt „<u>Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen</u>“ anzuführen, weil die dargestellte Autobahn eine <u>überörtliche Hauptverkehrsstraße</u> ist. In der Planzeichenerklärung sind die verwendeten Straßennummern (A10, L21, K6503, ...) beispielhaft anzuführen.</p> <p><u>Darstellung – Anlagen und Einrichtungen der Versorgung, des Gemeinbedarfs etc.:</u> Aus der Teilüberschrift sollte hervorgehen, dass die <i>infrastrukturelle Grundausstattung</i> der Gemeinde entsprechend § 5 Absatz 2 Nr. 2 a) BauGB dargestellt wird.</p> <p>Geprüft werden sollte auch eine entsprechende Darstellung der unter § 5 Absatz 2 Nr. 2 b) und Nr. 2 c) BauGB benannten Anlagen, Einrichtungen und sonstigen Maßnahmen sowie der unter Absatz 2 Nr. 2 d) angeführten „<u>zentralen Versorgungsbereiche</u>“. Mit der Neueinführung des Abs. 2 Nr. 2 b) verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, dass Gemeinden ihren (informellen) Klimaschutz- und/oder Energiekonzepten ein stärkeres rechtliches Gewicht geben und auch insoweit die Koordinierungs- und Steuerungsfunktion des Flächennutzungsplans nutzen. Der ebenfalls neu eingeführte Abs. 2 Nr. 2 c) sieht ergänzend zu Nr. 2 b) vor, dass auch Darstellungen für Flächen und Maßnahmen gewählt werden können, die der <i>Anpassung an den Klimawandel</i> dienen.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung: Der Zusatz „und sonstige Freiflächen“ ist erforderlich, um klarzustellen, dass die Darstellung auch Flächen erfasst, die nicht im Sinne des § 201 BauGB für eine landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen, aber dennoch als Freiflächen gesichert werden sollen. Dies betrifft u.a. Flächen, die aufgrund von Ausgleichsmaßnahmen aus anderen Planverfahren gebunden sind, aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen aus der landwirtschaftlichen Nutzung herausgenommen werden, oder als Öd- oder Unland nicht für eine landwirtschaftliche Nutzung in Frage kommen. Eine Abgrenzung solcher Flächen gegenüber Landwirtschaftsflächen im Sinne des § 201 BauGB ist auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht möglich und auch nicht erforderlich, da sich daraus keine Konsequenzen für die Entwicklung von Bebauungsplänen oder für die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich ergeben würden. In der Begründung wird dieser Sachverhalt klarstellend näher erläutert.</p> <p>Berücksichtigung: Die Planzeichnung einschließlich der Planzeichenerklärung wurde angepasst.</p> <p>Berücksichtigung: Die Planzeichenerklärung wurde entsprechend angepasst.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung: Auf Grundlage von Buchstabe b) werden Sonderbauflächen für die Nutzung solarer Strahlenergie dargestellt. Auf weitere Darstellungen nach den Buchstaben b) und c) wird verzichtet, da dafür die fachlichen Grundlagen derzeit nicht vorliegen und nicht erkennbar ist, ob und ggf. welche Flächen benötigt werden, deren Größe die Darstellungsschwelle des Flächennutzungsplans überschreiten würde. Belange des Klimaschutzes sind in der vorliegenden Planung u.a. durch die Abgrenzung der Baugebiete gegenüber den Freiflächen bereits berücksichtigt.</p>
--	--	---	---

	<p>Als Beispiel führt der Gesetzgeber ein System von Kaltluftschneisen an oder es werden Frischluftschneisen sowie Vorkehrungen für Starkregenereignisse benannt (BauGBÄndG 2011 – Mustererlass v. 16.12.2011, Nr. 2.2).</p> <p>Die Regelung unter Absatz 2 Nr. 2 d) zielt auf eine rechtliche Stärkung von informellen gemeindlichen Zentrenkonzepten ab, wofür die Koordinierungs- und Steuerungsfunktion des Flächennutzungsplans genutzt werden soll.</p> <p>Diesbezüglich enthält die Begründung unter Punkt 7.3 (Seite 33) folgende Aussage: <i>„Die Funktionen Einkauf und Versorgung (Einzelhandel, Handwerk, Dienstleistungen, Banken, Beratung, Ärzte, Gastronomie etc.) konzentrieren sich auf die Ortskerne von Mühlenbeck und Schildow. Das Einzelhandels- und Zentrenkonzept der Gemeinde Mühlenbecker Land (2017) legt diese als (einzige) zentrale Versorgungsbereiche in der Gemeinde fest.“</i></p> <p><u>Nachrichtliche Übernahmen:</u> Bei der Teilüberschrift <i>„Nachrichtliche Übernahmen“</i> ist korrekt <i>„Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke“</i> anzuführen, weil auch eine in Aussicht gestellte Nutzungsregelung angeführt wird.</p> <p>Geprüft werden sollte auch eine entsprechende nachrichtliche Übernahme der unter § 5 Absatz 4 Satz 1 BauGB benannten <i>„nach Landesrecht denkmalgeschützten Mehrheiten von baulichen Anlagen“</i>. Die nachrichtliche Übernahme bzw. der Vermerk von denkmalgeschützten Mehrheiten von baulichen Anlagen sollte auf der grobmaschigen Ebene des FNP nur bei größeren räumlich zusammenhängenden denkmalgeschützten Anlagen in Betracht kommen. Im weiteren Verfahren empfiehlt sich insoweit eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde.</p> <p>Bei der Erklärung der Umgrenzungssignatur für die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist auch das verwendete Planzeichen <i>„SPE“</i> anzuführen.</p> <p><u>Planunterlage:</u> Auf der Planunterlage des Flächennutzungsplans sind gemäß Punkt 3 der <i>„Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 BauGB (Planunterlagen VV)“</i> vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S. 389) der Stand der Planunterlage (Monat/Jahr) und ein Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten und in digitalen Anwendungen auf die Internetseite der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg (LGB) zu verlinken ist: <i>„Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB JJJJ (Jahr der Datenbereitstellung)“</i>.</p> <p>1.1.2 Begründung/Umweltbericht <u>Rechtsgrundlagen:</u> Das Baugesetzbuch ist ab sofort wie folgt zu zitieren: <i>„Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)“</i></p>	<p>Von der Darstellung zentraler Versorgungsbereiche wird abgesehen, da diese ausweislich der Begründung dem Zentren- und Einzelhandelskonzept der Gemeinde entnommen werden können, das in Abständen fortgeschrieben wird, so dass eine „statische“ Darstellung im Flächennutzungsplan längerfristig zu Verwirrung führen könnte.</p> <p>Berücksichtigung: Die Planzeichenerklärung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Berücksichtigung: Die nachrichtliche Übernahme beschränkt sich bereits auf Denkmalbereiche, die die Darstellungsschwelle des Flächennutzungsplans überschreiten. Die Prüfung wurde anhand der Denkmalliste des Landkreises Oberhavel vorgenommen.</p> <p>Berücksichtigung: Die Planzeichenerklärung wurde entsprechend ergänzt.</p> <p>Berücksichtigung: Die Planunterlage wird zu gegebener Zeit auf den Stand zur Beschlussfassung des Flächennutzungsplans aktualisiert, die Quellenangabe ergänzt.</p> <p>Berücksichtigung: Die Angabe der Rechtsgrundlagen wird zu gegebener Zeit auf den Stand zur Beschlussfassung des Flächennutzungsplans entsprechend den gängigen Zitieranforderungen von Gesetzen aktualisiert.</p>
--	---	--

		<p>Durch <i>Artikel 3</i> des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze erfolgten u. a. folgende Änderungen des Baugesetzbuchs unter § 5 Absatz 2 BauGB:</p> <p>a) In Nummer 5 wurde nach dem Wort „Parkanlagen“, das Wort „Naturerfahrungsräume“, eingefügt.</p> <p>b) Nach Nummer 5 wurde folgende Nummer 5a eingefügt: „5a. die Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes“.</p> <p>Eine Darstellung von „Naturerfahrungsräumen“ und von „Flächen zur Gewährleistung eines natürlichen Klimaschutzes“ ist im weiteren Verfahren zu prüfen.</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung: Eine Aufnahme der neu hinzugekommenen Darstellungsmöglichkeiten wurde geprüft, es wird jedoch davon abgesehen. Ob und ggf. wo die Einrichtung von Naturerfahrungsräumen im Gemeindegebiet sinnvoll ist, kann auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht entschieden werden. Die Anforderungen eines natürlichen Klimaschutzes werden durch die Abgrenzung der Bauflächen gegenüber den von Bebauung freizuhaltenen Flächen, durch die Konzentration auf Flächen der Innenentwicklung und bahnhofsnahe Flächen sowie durch die Darstellung von Flächen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft bereits berücksichtigt. Der Belang des Klimaschutzes wird außerdem durch technische Maßnahmen – etwa im Rahmen der in Aufstellung befindlichen kommunalen Wärmeplanung – zu berücksichtigen sein, die keinen Niederschlag im Flächennutzungsplan finden. Die Begründung wurde klarstellend ergänzt, um die Berücksichtigung von Klimaschutz und Klimaanpassung im Planwerk deutlicher zu machen.</p>
UM – Umwelt, Natur, Landschaft			
01	Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft Abteilung Naturschutz und Landschaftspflege	- Keine Stellungnahme -	
02	Landesamt für Umwelt Obere Naturschutzbehörde Schreiben vom 12.02.2024 Eingegangen am 12.02.2024	Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen. [Ausdrücklicher Verzicht auf eine Stellungnahme.]	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.
03	Landkreis Oberhavel Dezernat I – Bauen, Wirtschaft und Umwelt FD Naturschutz Schreiben vom 13.02.2024 Eingegangen am 13.02.2024	<p>[Auszug aus der gesammelten Stellungnahme des Landkreises Oberhavel]</p> <p>4. Belange des Fachdienstes Naturschutz 4.1 Weiterführende Hinweise 4.1.2 Naturschutz</p> <p>Die gutachterlichen und fachplanerischen Ausführungen in der Planzeichnung, Begründung und dem Umweltbericht zum Themenkomplex Naturschutz und Landschaftspflege sind fachlich korrekt und nachvollziehbar dargelegt worden.</p> <p>Gemäß § 11 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die örtlichen Landschaftspläne auf der Grundlage der Landschaftsrahmenpläne zu entwickeln. Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Oberhavel befindet sich derzeit in Fortschreibung. Über den aktuellen Stand der Planung sowohl des</p>	Das weitere Vorgehen in den Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land sowie des Landschaftsrahmenplans wurde abgestimmt. Die Planwerke werden künftig parallel aufgestellt.

		<p>Landschaftsplanes als auch des Landschaftsrahmenplanes des LK Oberhavel ist es ratsam, die weiteren Verfahrensschritte einer möglichen Integration von Inhalten zu erörtern. Der Landschaftsplan wird als eigenes Planwerk aufgestellt (Sekundärintegration).</p> <p>Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) werden Teilbereiche des Gemeindegebietes aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) ausgespart, da die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt fortzuführen. Die Gründe hierfür wurden dargelegt und die entsprechenden Gemeindeareale dargestellt. Hauptsächlicher Grund ist bei Ausweisung von baulichen Nutzungen die konkurrierende Lage des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Westbarnim“ und damit die gültige Verordnung zum LSG. Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereiche, die ausgenommen sind, und welche Problemlagen an diesen Orten existieren, waren der uNB zum Teil bekannt. Die zukünftigen gemeindlichen Planungsabsichten in den aus der Planzeichnung ausgenommenen Bereichen wurden unter anderem in der Anlage zur Begründung des FNP dargelegt. Für diese ausgenommenen Bereiche des FNP wären bei Rechtskraft des FNP und bei weiterer Planungsabsicht eigenständige FNP-Änderungs- bzw. Ergänzungsverfahren inkl. Aufstellungsverfahren von Bebauungsplänen notwendig. Aufgrund der noch nicht absehbaren Vorhabenträgerschaft als auch Ausgestaltung der Bebauungspläne auf diesen Arealen der Gemeinde sei hiermit auf den „Erlass über die Zuständigkeit für die Entscheidung über Normenkonflikte zwischen Bauleitplänen und LSG-Verordnungen“ des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MLUL) vom 22. September 2017 verwiesen.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) kann nicht abschließend beurteilt werden, ob für verbindliche Planungen sowohl ein Ausgliederungsverfahren aus dem Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“ nach § 10 Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG), ein „Zustimmungsverfahren“ beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) oder das „Planen in die Befreiungslage“ unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde (uNB) in Frage kommt. Eine konkurrierende Planungssituation bei der Ausweisung von baulichen Nutzungen im LSG „Westbarnim“ zu der Verordnung zum LSG „Westbarnim“ mitsamt dem gültigen Bauvorbehalt ist aber auf der Ebene des vorbereitenden Bauleitplans bereits ersichtlich.</p> <p>Die digital verfügbaren Schutzgebietsgrenzen der Landschaftsschutzgebiete, Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete weichen zum Teil erheblich von den mittels Verordnung festgesetzten analogen Karten (rechtskräftige Grenzen) ab. Bei Bedarf sind die korrekten Grenzdarstellungen in der unteren Naturschutzbehörde des LK Oberhavel einsehbar. Etwaige Darstellungsfehler von Schutzgebietsgrenzen im FNP lassen sich in der Regel auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung oder im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren im Innen- und Außenbereich beheben und Konfliktfelder ausräumen.</p> <p>Belange zum Alleenschutz nach § 17 BbgNatSchAG, Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 18 BbgNatSchAG, Besonderen Artenschutz nach § 44 f. BNatSchG und zur baurechtlichen Eingriffsregelung werden an dieser Stelle nicht geäußert, da keine unmittelbare baubestimmende Planung erfolgt und die vorbereitende Bauleitplanung für diese Belange keine bestimmenden Verhältnisse und Regelungen schafft.</p>	<p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Das vorgeschlagene Vorgehen in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet „Westbarnim“, die Vereinbarkeit der längerfristigen gemeindlichen Planungsziele im Zuge nachfolgender Bebauungsplanverfahren mit etwaigen parallelen Flächennutzungsplanänderungsverfahren zu klären und Konfliktslagen dann zu bewältigen, entspricht den Vorstellungen der Gemeinde Mühlenbecker Land. Daher sind keine Anpassungen der Planunterlagen in diesen Punkten erforderlich, es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p> <p>Auf die benannten Abweichungen wird in der Begründung des Flächennutzungsplans bereits hingewiesen. Eine Einsichtnahme in die Originalkarten muss in nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p>
--	--	---	---

	<p>Die Suche nach möglichen Planungsräumen für Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Flächennutzungsplanung wird begrüßt, da hierdurch mitunter ein Planungsvorlauf bzw. eine Planungsbeschleunigung für folgende B-Plan-Verfahren erzielt wird. Die Realisierungsmöglichkeit von geplanten Maßnahmen in den anvisierten Planungsräumen hängt aber im Wesentlichen von der Bereitschaft der Eigentümer und den Pachtverhältnissen ab. Weiterhin ist bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).</p> <p>Die Managementpläne der FFH-Gebiete im Naturpark Barnim befinden sich derzeit in Überarbeitung. Für die Gebiete „Lubowsee“ und „Eichwerder Moorwiesen“ ist die Planung bereits abgeschlossen und die Endberichte können auf dem Internetauftritt des Landesamtes für Umwelt eingesehen werden. Die Managementpläne der FFH-Gebiete „Briesetal“ und „Tegeler Fließtal“ befinden sich derzeit noch in Fortschreibung. Es wird angeraten, die genauen Gebietsgrenzen mit den Managementplänen abzugleichen und die Inhalte auf Kompatibilität mit dem FNP zu prüfen. Die Suchräume und Umsetzungsideen für Kompensationsmaßnahmen sollten nicht in Widerspruch zu den geplanten Maßnahmen der Managementpläne stehen.</p> <p>Die dargestellte optionale Trassenfreihaltung für eine Umgehungsstraße wäre gemäß § 38 Absatz 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) planfeststellungspflichtig inkl. einer Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 38 Absatz 3 Nr. 3b BbgStrG.</p> <p>Die Liste der Naturdenkmale (ND) und Flächennaturdenkmale (FND) des Landkreises Oberhavel befindet sich derzeit in Überarbeitung. Bei Erstellung des Landschaftsplanes können die ND und FND gegebenenfalls integriert werden.</p> <p>Ein explizites Bauverbot auf Niedermoorböden existiert zwar nicht, jedoch stellen Niedermoore Böden mit besonderer Funktionsausprägung gemäß den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg dar. Bei einer Weiterverfolgung von Bauabsichten in derartigen Bereichen der Gemeinde im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung ist unter Umständen ein höherer Kompensationsumfang notwendig.</p>	<p>Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte. Im Umweltbericht werden Flächen für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen vorgesehen, deren Gesamtgröße sich auf über das Vierfache der für den Ausgleich erforderlichen Größe summiert. Durch diesen Überschuss wird die eventuelle Nichtverfügbarkeit einiger Flächen aufgrund der fehlenden Mitwirkungsbereitschaft von Eigentümern berücksichtigt. Die agrarstrukturellen Belange sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Nicht alle vorgeschlagenen Maßnahmenflächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Sofern eine Nutzung vorliegt, wäre auf Bebauungsplanebene zu prüfen, ob es sich jeweils um betriebsnotwendige Flächen handelt.</p> <p>Die Vereinbarkeit der genannten Managementpläne mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans wird für die bereits abgeschlossenen Managementpläne im weiteren Verfahren geprüft. Eine Überprüfung der Vereinbarkeit für die derzeit in Fortschreibung befindlichen Pläne kann nicht erfolgen.</p> <p>Kenntnisnahme. Auf die Notwendigkeit einer Planfeststellung wird in der Begründung des Flächennutzungsplans hingewiesen. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p> <p>Kenntnisnahme. Das Ziel einer Vermeidung der Inanspruchnahme von Moorböden wurde in die Abwägung eingestellt, teilweise überwiegen jedoch andere Belange, insbesondere der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung. Die daraus resultierenden erhöhten Ausgleichserfordernisse müssen auf der Ebene von Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren nach Maßgabe der tatsächlichen baulichen Inanspruchnahme festgelegt werden.</p>
--	--	--

		An verschiedenen Orten der Gemeinde Mühlenbecker Land existieren Problemlagen durch das Auftreten des Bibers (<i>Castor fiber</i>). Meist treten höhere Wasserstände durch Biberdämme auf, die sich auf landwirtschaftliche Produktionsflächen auswirken oder auch auf Gebäude Auswirkungen haben können. Der uNB sind besonders an folgenden Stellen Problemlagen bekannt: Summter See mit Summter Graben, Tegeler Fließtal nördlich der BAB10 (derzeitig nicht), Tegeler Fließtal nördlich der Herrmann-Grüneberg-Straße (Bereich Woltersdorfer Straße), östlich der Hauptstraße in Schildow (B96a). Zumeist liegen die Biberdämme und Bauten innerhalb der NSG- und FFH-Gebietskulisse, weshalb die Brandenburgische Biberverordnung (BbgBiberV) nicht zur Anwendung kommt. Um Auswirkungen der Bautätigkeiten vom Biber auf geplante Baugebiete weitestgehend zu vermeiden, kann ein Abgleich mit Geländehöhen hilfreich sein, um zu beurteilen, ob die bauliche Entwicklung eines Areals angebracht ist. Besonders ausgewiesene Baubereiche angrenzend an das NSG Tegeler Fließtal sollten überprüft werden (Gebiete M30, W5, W10). Problemstellungen mit Bibervorkommen wurden beispielhaft für den Bereich Woltersdorfer Straße bereits im Aufstellungsverfahren zum B-Plan Nr. 26 erläutert.	Der Flächennutzungsplan stellt nur in geringem Umfang neue Bauflächen im potenziellen Einwirkungsbereich von Bibervorkommen dar. Sich daraus ergebende Einschränkungen einer baulichen oder sonstigen Nutzung, z.B. durch Beschränkung auf höher gelegene Grundstücksteile, müssen auf der Ebene von Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren geklärt werden.
04	Naturparkverwaltung Barnim	- Keine Stellungnahme -	
05	Landesbetrieb Forst Brandenburg Untere Forstbehörde	- Keine Stellungnahme -	
07	Landkreis Oberhavel FD Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen Schreiben vom 13.02.2024 Eingegangen am 20.02.2024	<i>[Auszug aus der gesammelten Stellungnahme des Landkreises Oberhavel]</i> 5. Belange des Fachdienstes Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen 5.1 Weiterführende Hinweise 5.1.1 Landwirtschaft Die vom Bereich Landwirtschaft zu vertretenden Belange werden durch die Planung nicht berührt. 5.1.2 Jagd- und Fischereiwesen Sollte die Planung Auswirkungen auf die bejagbaren Flächen haben oder in der Folge zum Wegfall bejagbarer Flächen führen, sind die betroffenen Jagdgenossenschaften und Inhaber der Eigenjagdbezirke zu beteiligen. Gemäß Punkt 2.2.1.2 der Begründung zum Flächennutzungsplan (Teil B) sind erhebliche Beeinträchtigungen der Oberflächengewässer durch die Planungen des FNP in der Regel nicht zu erwarten, da diese weder überformt noch in sonstiger Weise eine veränderte Nutzung vorgesehen wird. Sollten an Oberflächengewässern Maßnahmen geplant werden, die Auswirkungen auf die Fischereinutzung der Gewässer haben könnten, ist die untere Fischereibehörde vor Beginn der Maßnahme zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte. Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte. Eine Beteiligung betroffener Jagdgenossenschaften erfolgt im Rahmen von Bebauungsplan- bzw. Genehmigungsverfahren. Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.
08	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Referat B2 – Ländliche Erneuerung	Der Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land berührt derzeit kein Bodenordnungsverfahrensgebiet. Somit bestehen keine Einwände des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Referat B2 – Bodenordnung) zum vorgenannten Vorhaben.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.

	Schreiben vom 21.02.2024 Eingegangen am 21.02.2024		
09	Landkreis Oberhavel Fachbereich Landwirtschaft und Verbraucherschutz	<i>[Innerhalb der gemeinsamen Stellungnahme des Landkreises Oberhavel erfolgen Aussagen zur Betroffenheit der Landwirtschaft unter dem Gliederungspunkt 5 „Belange des Fachdienstes Landwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen“; siehe UM07]</i>	<i>[siehe UM07.]</i>
10	Landesamt für Umwelt Abteilung Wasserwirtschaft – Untere Wasserbehörde Schreiben vom 12.02.2024 Eingegangen am 19.02.2024	<p><u>1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen</u> Im Plangebiet befinden sich mehrere Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden. Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).</p> <p><u>2. Gewässerkundliche Messstellen des LfU Brandenburg</u> (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1) Es befinden sich im Plangebiet vier Grundwassermessstellen der Landesmessnetze. Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat „Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentrale“, w12@LfU.Brandenburg.de), abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten.</p> <p>3.1 Anforderungen der EU-WRRL - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)</p> <p>Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) Es befinden sich mehrere nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige oberirdische Gewässer im Plangebiet bzw. grenzen an (Kindelfließ-712, Beegraben-1206, Tegeler Fließ1; 2; 3 u. 335, Summter Gaben-1205, Briese-328, Basdorfer Graben-1204). Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich und sollte in dem Verfahren geprüft werden. <i>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung</i> Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung von Bedeutung, in deren Zuge die erforderlichen Flächensicherungen gewährleistet werden können. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Betroffenheit bestimmter Messstellen kann erst im Rahmen nachfolgender Planungen festgestellt werden. Es kann im Rahmen dieser Verfahren sichergestellt werden, dass bestehende Grundwassermessstellen erhalten oder Ersatzmessstellen eingerichtet werden. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Widersprüche zwischen den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie mit den geplanten Darstellungen des Flächennutzungsplans sind nicht erkennbar. Es ergeben sich daher keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p>

	<p>Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden: https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/</p> <p><u>Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet</u> Zur Untersetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Das Plangebiet liegt in dem GEK „Tegeler Fließ“. Dieses GEK liegt vor und der Endbericht kann unter https://www.wasserblick.net/serve/is/87936/ (Regionalbereich West) nachgelesen werden. Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburg.de (Themen □ Wasserrahmenrichtlinie). Beigefügt sind in der Anlage die Steckbriefe für die Wasserkörper Kindelfließ-712, Beegraben-1206, Summter Gaben-1205, Briese-328, Basdorfer Graben-1204.</p> <p>Anforderungen an planerische Festlegungen Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.</p>	<p>Das Gewässerentwicklungskonzept „Tegeler Fließ“ sieht innerhalb des Gemeindegebiets die folgenden Maßnahmen vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlage von Sekundärauen - Anlage eines Umgehungsgerinnes/Fischpasses - Anlage einer Sohlgleite/-rampe - Anlage/Ausweisung eines Uferstreifens - Anlegen eines Gehölzsaumes - Bedarfsorientierte Mahd von Gräben - Dynamisierung des Ufers - Eigendynamische Entwicklung - Einstellung der Ufermahd - Erhalt/Entwicklung naturnaher Uferstrukturen - Erhalt/Entwicklung von lebensraumtypischer Ufervegetation - Erhalt/Entwicklung von Röhrichten - Extensivierung/Aufgabe der Gewässerunterhaltung - Initiierung von Laufverlagerungen - Lebensraumuntypische Gehölze ersetzen - Nutzung abrücken - Rückbau/Umbau eines kleinen Absturzes - Stauziel senken - Stromrinnenpfad - Teilrückbau des Teiches - Totholz belassen/einbringen - Wechselseitige Mahd <p>Die Darstellungen des Flächennutzungsplans dürfen den Aussagen und Maßnahmen des Gewässerentwicklungskonzeptes nicht widersprechen oder den Vollzug verhindern. Dieser Anforderung trägt der Entwurf des Flächennutzungsplans Rechnung. Innerhalb seiner Darstellungen können die vorgesehenen Maßnahmen verwirklicht werden. Sie sind, etwa mit Blick auf ihren</p>
--	---	---

		<p>3.2 Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer / zum Moorschutz (Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 2, 4)</p> <p>Zwar wird kursorisch auf die Wasserrahmenrichtlinie und den Zustand der Gewässer verweisen und diese genannt, eine planerische Beschäftigungen mit den Vorgaben nach § 27 WHG ist jedoch nicht erkennbar und es wurden keine planerischen Schlussfolgerungen daraus gezogen. Auf S. 30 des Umweltberichts werden potenzielle Beeinträchtigungen eines Grabens durch geplante Wohnbauflächen konstatiert, ohne das betroffene Gewässer konkret zu benennen. Die Lage der Flächen und Auswirkungen auf die Fließgewässer sind nicht nachvollziehbar dargestellt.</p> <p>Das Tegeler Fließ ist als natürliches Gewässer eingestuft, mit einem mäßigen bis unbefriedigenden ökologischen Zustand, siehe die Steckbriefe für die Wasserkörper Tegeler Fließ1 und Tegeler Fließ2 und Tegeler Fließ3 sowie Tegeler Fließ335.</p> <p>Als Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands enthält das Maßnahmenprogramm für die Wasserkörper des Tegeler Fließes verschiedene Maßnahmen, u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überprüfung der Wasserrechte unter Berücksichtigung der ökologischen Mindestabflüsse (LAWA-Code: 61) - Sonstige Maßnahmen zur Wiederherstellung des gewässertypischen Abflussverhaltens (LAWA-Code: 63) - Maßnahmen zur Herstellung der linearen Durchgängigkeit an sonstigen wasserbaulichen Anlagen (LAWA-Code: 69) - Initiieren/ Zulassen einer eigendynamischen Gewässerentwicklung inkl. begleitender Maßnahmen (LAWA-Code: 70) - Vitalisierung des Gewässers (u.a. Sohle, Varianz, Substrat) innerhalb des vorhandenen Profils (LAWA-Code: 71) - Verbesserung von Habitaten im Uferbereich (z.B. Gehölzentwicklung) (LAWA-Code: 73) - Verbesserung von Habitaten im Gewässerentwicklungskorridor einschließlich der Auenentwicklung (LAWA-Code: 74) - Maßnahmen zur Anpassung/ Optimierung der Gewässerunterhaltung (LAWA-Code: 79) <p>Für die anderen Wasserkörper im Plangebiet finden sich im „Wasserblick“ entsprechende analoge Bewertungen und Maßnahmen (siehe anliegende Wasserkörpersteckbriefe). Es ist nicht erkennbar, dass eine Beschäftigung damit erfolgt ist, inwieweit die gemeindliche Flächennutzungsplanung die Umsetzung dieser Maßnahmen unterstützen kann und damit dem Zielerreichungsgebot entsprochen wird.</p>	<p>Flächenbedarf, der Bestandssituation zum Zeitpunkt ihrer Erarbeitung angepasst. Diese Verhältnisse haben sich seither nur gering verändert; auch der Flächennutzungsplanentwurf sieht keine zusätzlichen Engstellen entlang des Tegeler Fließes vor. Entsprechende Ausführungen werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts wurde geprüft, ob Überschneidungen zwischen den im Gewässerentwicklungskonzept (GEK) des Tegeler Fließ dargestellten Auenbereichen und Entwicklungskorridoren mit den Änderungsflächen des Flächennutzungsplans (FNP) sowie der Bestandsbebauung vorliegen. Überschneidungen zwischen den Entwicklungskorridoren des GEK und den Änderungsflächen des FNP liegen nicht vor, sodass die Möglichkeiten zur Umsetzung der genannten Maßnahmen nicht erschwert werden. Weiterhin konnten keine Überschneidungen zwischen der bestehenden Bebauung und den Entwicklungskorridoren identifiziert werden, die eine Ausweitung zweckgebundener Grünflächen erfordern würden. Weitergehende Darstellungen im FNP sind städtebaulich nicht begründbar. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Analyseergebnisse wird ein entsprechender Hinweis im Umweltbericht eingearbeitet.</p> <p>Die punktuellen Maßnahmen, die in der Karte zum Zielkonzept des Landschaftsplans dargestellt sind, sind symbolhaft zu verstehen. Ein entsprechender Hinweis in der Karte wird ergänzt.</p>
--	--	---	--

		<p>Für das Tegeler Fließ liegt für den Bereich bis Mühlenbeck ein Gewässerentwicklungskonzept, eine sogenannte vorgezogene Maßnahmenplanung vor, welches von Berlin in Abstimmung mit dem Land Brandenburg erstellt wurde (siehe https://www.berlin.de/sen/uvk/umwelt/wasser-und-geologie/euro-paeische-wasserrahmenrichtlinie/berlin/tegeler-flieess/). Zwar wird im Umweltbericht auf das Konzept verwiesen, eine Übernahme in die Festsetzungen und Darstellungen ist jedoch nicht erkennbar. Es wird empfohlen, die Inhalte zu berücksichtigen. Insbesondere im eng bebauten Siedlungsgebiet ist die Entwicklung der Gewässerufer erforderlich und benötigt Platz. Hierfür sollten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Gewässerentwicklungskorridor in die Planung aufgenommen werden, ggf. als lineare Signatur.</p> <p>Es wird empfohlen, Umweltbericht sowie Plandarstellungen im Hinblick auf die Belange nach § 27 WHG zu überarbeiten.</p> <p>Die Einbeziehung von potenziellen Maßnahmen zum Grabenverschluss zwecks Wiedervernässung von Feuchtgrünland und Niedermoor werden begrüßt. Es wird nicht deutlich, ob die punktuelle Darstellung von Maßnahmen symbolhaft zu begreifen ist oder bereits Vorschläge für Standorte von Maßnahmen darstellen sollen. Es wird empfohlen, diese Maßnahmen symbolhaft darzustellen.</p>	<p>Die Darstellungen erfolgen nur im Landschaftsplan, nicht im Flächennutzungsplan oder dessen Umweltbericht. Sie sind dort gleichwohl symbolhaft zu verstehen.</p>
11	<p>Landkreis Oberhavel</p> <p>FD Wasserwirtschaft – Untere Wasserbehörde</p> <p>Schreiben vom 13.02.2024 Eingegangen am 20.02.2024</p>	<p><i>[Auszug aus der gesammelten Stellungnahme des Landkreises Oberhavel]</i></p> <p>2. Belange des Fachdienstes Wasserwirtschaft 2.1 Weiterführende Hinweise 2.1.1 Trinkwasserschutz</p> <p>Das gesamte Plangebiet befindet sich in keiner Trinkwasserschutzzone. Gegen die Aufstellung des Flächennutzungsplanes bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände.</p> <p>Maßnahmen, welche die im Plangebiet befindlichen Gewässer betreffen, sind auch mit dem Gewässerunterhaltungspflichtigen abzustimmen. Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Ausbau) bedarf nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern (auch Düker, Uferbefestigung usw.) bedürfen nach § 87 des Brandenburgischen Wassergesetzes der wasserrechtlichen Genehmigung.</p> <p>Im Rahmen der künftigen Baugenehmigungsverfahren sind die wasserrechtlichen Bestimmungen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) und des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) zu beachten und einzuhalten.</p> <p>Voraussetzung für die Niederschlagsversickerung ist versickerungsfähiger Boden und ein Mindestabstand von 1,00 m zwischen Sohle der Versickerungsanlage und dem mittleren höchsten Grundwasserstand. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die untere Wasserbehörde, wenn erforderlich, erneut zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Den Anforderungen an den Grundwasser- und den Gewässerschutz kann in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie im Zuge der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p>

		Die Verlegung von Kanalnetzen, auch die der Regenwasserkanalisation, ist nach § 71 BbgWG genehmigungspflichtig. Die entsprechenden Antragsunterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel einzureichen. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.	
12	Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ Schreiben vom: 11.01.2024 Eingegangen am: 11.01.2024	Sie erhalten von uns die Zustimmung zur Aufstellung des Flächennutzungsplans. Es befinden sich 85,4 km Gräben als Gewässer der 2. Ordnung im Mühlenbecker Land, deren Unterhaltung an ca. 66 km Gewässerlauf gewährleistet sein muss. Einen Übersichtsplan der offenen und verrohrten Gewässer 2. Ordnung besitzt die Gemeinde Mühlenbecker Land. Wird ein Gewässer genutzt oder es entstehen Bauwerke, Querungen, Einleitungen, etc. mit einem Abstand zur Böschungsoberkante < 5 m, ist nach Brandenburgischem Wassergesetz ein entsprechender Antrag bei der unteren Wasserbehörde zu stellen, verbunden mit einer Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes. Entlang des Grabens ist gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz ein wasserrechtlich begrünter Schutzabstand von mindestens 5 m für die Gewässerunterhaltung einschließlich einer Zuwegung von anderen Nutzungen freizuhalten. Wird die Gewässerunterhaltung behindert, ist der Wasser- und Bodenverband gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz verpflichtet den Mehraufwand gegenüber dem Verursacher zu veranlassen. Das Brandenburgische Wassergesetz und das Wasserhaushaltsgesetz wurden im Flächennutzungsplan berücksichtigt.	Kenntnisnahme. Die Wahrung von Schutzabständen und die Freihaltung von Flächen für die Gewässerunterhaltung ist – bedingt durch den Maßstab des Flächennutzungsplans – vor allem Gegenstand der hieraus entwickelten verbindlichen Bauleitplanung. Den Belangen des Gewässerschutzes kann dann Rechnung getragen werden. Es ergeben sich daher keine Sachverhalte, welche in die Abwägung einzustellen wären.
13	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Schreiben vom 16.01.2024 Eingegangen am 16.01.2024	<i>[Schreiben, in dem erklärt wird, dass die Belange des LAVG nicht berührt werden und daher ausdrücklich auf eine Stellungnahme verzichtet wird.]</i>	
14	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Schreiben vom 06.03.2024 Eingegangen am 06.03.2024	<u>1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können</u> Keine. <u>2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands</u> Keine. <u>3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit</u> Energieleitungen:	Kenntnisnahme.

	<p>Im Bereich des Flächennutzungsplanes befindet sich u.a. eine 380-kV-Freileitung der 50Hertz Transmission GmbH. Es handelt sich um die durch das LBGR am 20.08.2013 planfestgestellte 380-kV-Freileitung Neuenhagen-Wustermark-Henningsdorf ("Nordring Berlin"). Zudem befinden sich mehrere 110-kV-Freileitungen der E.DIS Netz GmbH sowie die Ferngasleitung JAGALNETRA connection der ONTRAS Gastransport GmbH in dem Plangebiet. Es hat daher im Verfahren eine Beteiligung der Vorhabenträgerin bzw. Betreiberin zu erfolgen.</p> <p>Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist insbesondere der entsprechende Schutzstreifen der Energieleitungen zu beachten. Hieraus ergeben sich einzuhaltende Mindestabstände oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Im Bereich von Freileitungen sind dabei die Grenzwerte der 26. BImSchV einzuhalten und bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte Abstände nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen -Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.- (DIN VDE 0210 Teil 1) zu beachten. Die Beachtung des Schutzstreifens und der daraus resultierenden einzuhaltenden Mindestabstände oder eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten gilt auch für betroffene Erdgasleitungen.</p> <p>Sollten aufgrund des Vorhabens Änderungen an Fremdleitungen notwendig sein, ist hierfür das LBGR insbesondere bei Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser größer 300 mm sowie bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab einer Nennspannung von 110 kV zuständig.</p> <p>Erdgasspeicher/Untergrundspeicher: Das o.g. Vorhaben befindet sich im Süden des Planungsbereiches teilweise im Beeinflussungsbereich des Erdgasspeichers/Untergrundspeichers Berlin der Berliner Erdgasspeicher GmbH. Bedingt durch den Speicherbetrieb sind großflächig um den Speicherstandort an der Erdoberfläche Bodenbewegungen im Millimeterbereich feststellbar. Aufgrund ihrer gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung führen diese im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Erdoberfläche. Die Berliner Erdgasspeicher GmbH, Glockenturmstr. 18, 14053 Berlin, hat den Betrieb des Berliner Erdgasspeichers/Untergrundspeichers im Berliner Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf und somit die Vermarktung von Speicherkapazitäten bereits zum 01.04.2017 eingestellt. Der Prozess der Stilllegung wird sich allerdings über viele Jahre erstrecken (Restgasabführung, Monitoring, Rückbau etc.). Im Sommer 2022 wurde die Restgasabführung beendet und derzeit finden Betriebsplanverfahren für die Rückbaumaßnahmen statt. Dazu gehören die Verfüllung der Bohrungen, der Rückbau von Feldleitungen und Bohrplätzen sowie das obligatorische Monitoring.</p> <p>Bohrlochbergbau: Im Bereich der Planungsfläche befindet sich die Altbohrung E Ob 1/68. Diese ist zunächst bei Erstellung des Flächennutzungsplanes nicht betroffen. Für eine eventuell zu späterem Zeitpunkt stattfindende Bauplanung ist folgendes zu beachten: Eine Überbauung der Bohrungen ist in der Regel nicht zulässig. Die Bohrung muss – zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall (!) mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgerät erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten. Die</p>	<p>Berücksichtigung: Die Auskunft wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Anlagenbetreiber sind direkt oder mittelbar im Rahmen der aktuellen Beteiligung um Stellungnahme gebeten worden. Die nachrichtlichen Übernahmen im Flächennutzungsplan wurden auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft.</p> <p>Berücksichtigung: Die Schutzstreifen werden im Flächennutzungsplan berücksichtigt, im Falle der Hochspannungsfreileitungen auch in der Planzeichnung dargestellt. Die Einhaltung der Grenzwerte nach der 26. BImSchV kann im Rahmen nachfolgender Planverfahren sichergestellt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung einzustellen wären.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung einzustellen wären.</p>
--	--	---

		<p>Bohrpunkte sind darüber hinaus wegen möglicher Chlorid- und/oder Kohlenwasserstoffverunreinigungen als Altlastenverdachtsflächen zu behandeln. Im weiteren Umkreis sind Inhomogenitäten hinsichtlich der Standsicherheit durch Nachsackungen im Bereich der Bohrung nicht auszuschließen.</p> <p>Bodengeologie: Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend (Übersichtskarte, Anlage) unterschiedlich mächtige Erd- und Mulmnieder Moore. (siehe https://geo.brandenburg.de/?page=boden-Grundkarten). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Hydrogeologie/ Artesik: Im südöstlichen Bereich des Planungsgebietes befindet sich eine Grundwassermessstelle mit artesischen Grundwasservorkommen (Übersichtskarte, Anlage). Auskünfte über die Grundwasserverhältnisse im Interessengebiet können über den Webservice des LBGR eingeholt werden.</p> <p>Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz/GeoiDG)).</p>	<p>Kenntnisnahme. Moorböden sind insbesondere aufgrund ihrer Wirkung als natürliche Kohlenstoffs Senke nach Möglichkeit nicht in Anspruch zu nehmen. Dies wurde bei der Auswahl der Flächen für die Siedlungsentwicklung berücksichtigt.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p>												
15	<p>Landkreis Oberhavel</p> <p>Fachdienst Umweltschutz und Abfallbeseitigung – Untere Bodenschutzbehörde sowie Untere Abfallwirtschaftsbehörde</p> <p>Schreiben vom 13.02.2024 Eingegangen am 20.02.2024</p>	<p><i>[Auszug aus der gesammelten Stellungnahme des Landkreises Oberhavel]</i></p> <p>3. Belange des Fachdienstes Umweltschutz und Abfallbeseitigung 3.1 Weiterführende Hinweise 3.1.1 Bodenschutz/Altlasten, untere Abfallwirtschaftsbehörde</p> <p>In Tabelle 1 sind alle im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel registrierten Altlastenverdachtsflächen/Altlasten für das Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land aufgeführt (Stand 08.02.2024). Im Rahmen nachfolgender verbindlicher Planungen können in diesen Bereichen baubegleitende Untersuchungen erforderlich werden. Nähere Informationen zu den Altlastenverdachtsflächen/Altlasten können auf Anfrage im Rahmen der Planung einzelner Standorte bereitgestellt werden.</p> <p>Tabelle 1: Im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel registrierte Altlastenverdachtsflächen/ Altlasten für das Gebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land (Stand 08.02.2024)</p> <table border="1" data-bbox="551 1273 1487 1394"> <thead> <tr> <th>ALKAT-Nr.</th> <th>Bezeichnung</th> <th>Art</th> <th>Ortsteil</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0336652003</td> <td>Fäkalienvorflut im Oxydatonsteich, Schönfließ Str.</td> <td>Sanierte Altablagerung</td> <td>Schönfließ</td> </tr> <tr> <td>0336652026</td> <td>FAS Schönfließ Straße</td> <td>Sanierte Altablagerung</td> <td>Schönfließ</td> </tr> </tbody> </table>	ALKAT-Nr.	Bezeichnung	Art	Ortsteil	0336652003	Fäkalienvorflut im Oxydatonsteich, Schönfließ Str.	Sanierte Altablagerung	Schönfließ	0336652026	FAS Schönfließ Straße	Sanierte Altablagerung	Schönfließ	<p>Berücksichtigung: Die Auskunft wird zur Kenntnis genommen. Die Planunterlagen werden ergänzt. Die festgestellten Altlastenstandorte liegen, soweit erkennbar, weitgehend nicht auf für die Bebauung vorgesehenen Flächen. Der Standort ‚Brandenburgische Motorenwerk etc. wird gekennzeichnet. In der Begründung wird klargestellt, dass im Zuge nachfolgender Bebauungsplanverfahren Auskünfte aus dem Altlastenkataster zu beantragen sind.</p>
ALKAT-Nr.	Bezeichnung	Art	Ortsteil												
0336652003	Fäkalienvorflut im Oxydatonsteich, Schönfließ Str.	Sanierte Altablagerung	Schönfließ												
0336652026	FAS Schönfließ Straße	Sanierte Altablagerung	Schönfließ												

0336652361	Tankstellen, Hauptstraße 9 und 22	Altlastverdächtige Fläche - Altstandort	Mühlenbeck
0336652362	ehem. Secura (BT Summt)	Altlastverdächtige Fläche - Altstandort	Mühlenbeck
0336652365	ehem. Gummiwerke, Collonil	Altlastverdächtige Fläche - Altstandort	Mühlenbeck
0336652367	Klärschlamm-, Absatzbecken, Rieselfeld, OT Buchhorst	Sanierte Altablagerung	Mühlenbeck
0336652368	Rieselfeld, 1,3 km östlich von Mühlenbeck	Sanierte Altablagerung	Mühlenbeck
0336652369	Tankstelle LPG	Altlastverdächtige Fläche - Altstandort	Mühlenbeck
0336652387	ehem. Mülldeponie am Schwa- nenteich	Altlastverdächtige Fläche - Altablagerung	Schönfließ
0336652388	Deponie am S-Bahnhof Müh- lenbeck/Mönchmühle	Altlastverdächtige Fläche - Altablagerung	Mühlenbeck
0336652389	Müllkippe, Buchhorster Straße	Sanierte Altablagerung	Mühlenbeck
0336652511	Chemiewerk Berlin Kosmetik, Schönfließener Straße	Altlastverdächtige Fläche- Altstandort	Schildow
0336652512	Möbelwerk, Schönfließener Str.	Festgestellter Altlast-Alt- standort	Schildow
0336652514	Fäkalienverkipfung, Ortsaus- gang Richtung Schönfließ	Festgestellte Altlast-Alt- lagerung	Schildow
0336652515	ehem. NVA-Kaserne (heute Pfaffenwald)	Sanierter Altstandort	Schildow
0336652516	Kfz-Werkstatt Schildow	Altlastverdächtige Fläche - Altstandort	Schildow
0336652534	Mk Bachstraße	Altlastverdächtige Fläche - Altablagerung	Schildow
0336652535	Mk am Hertasee	Altlastverdächtige Fläche - Altablagerung	Schildow
0336652536	Mk am Kiessee	Sanierte Altablagerung	Schildow
0336652538	Müllkippe am Triftweg	Sanierte Altablagerung	Schildow
0336652539	Deponie, Schönfließener Straße	Festgestellte Altlast-Alt- lagerung	Schildow
0336652570	LPG Tierproduktion Dieseltank- stelle	Altlastverdächtige Fläche - Altstandort	Schönfließ
0336652571	Tankstelle	Sanierter Altstandort	Schönfließ
0336652573	ehem. MfS-Kaserne (heute Demos)	Sanierter Altstandort	Schönfließ

0336652872	Schießstand Zühlsdorf	Altlastverdächtige Fläche – Altstandort	Zühlsdorf
0336652880	Müllplatz, K.-Schmidt-Straße	Sanierte Altablagerung	Zühlsdorf
0336650138	Brandenb. Motorenwerke etc.	Altlastverdächtige Fläche – Altstandort	Zühlsdorf

Hinweise zur Begründung des Flächennutzungsplans (FNP)

Zu Kapitel 11.1

Die Bezeichnungen der Abbildungen sind zu prüfen. Ggf. sollte Abb. 6 in Abb. 7 umbenannt werden.

Zur Legende der Abb. 7 - Bodenbelastungen und -verunreinigungen

Die Kategorisierung der Legende zur Abb. 7 ist nach der angegebenen Art der jeweiligen Altlast gemäß Tabelle 1 durchzuführen. Die Kategorisierung ist zudem auch für die Punktdaten anzuwenden. Die Angaben zur Art der Altlastenverdachtsflächen/Altlasten liefern einen Hinweis auf den jeweiligen Bearbeitungsstand (Verdacht, festgestellt, saniert).

Die gewählten Beschreibungen in der Legende der Abb. 7 erwecken den Eindruck, dass großflächige Bodenverunreinigungen vorliegen können, die jedoch ggf. nicht belegt sind oder nur punktuell auftreten. Zudem wird suggeriert, dass sanierte Altablagerungen mit umweltgefährdenden Stoffen belastet waren, was aufgrund der teilweise nur abgedeckten (gesicherten) Abfälle (z. T. Hausmüll & Bauschutt) nicht ganz stimmig sein muss.

Zu den Einträgen der Abb. 7 - Bodenbelastungen und -verunreinigungen

Bei Abgleich der dargestellten Altlastenverdachtsflächen/Altlasten mit dem Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel sind einige Unterschiede aufgefallen. Es fehlen einige Einträge und es wurden drei Einträge entdeckt, die nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel registriert sind. Es wird empfohlen, die gemäß Tabelle 1 noch fehlenden Altlastenverdachtsflächen/Altlasten in der Abb. 7 zu ergänzen. Bei den nicht registrierten Einträgen handelt es sich um die in Tabelle 2 aufgeführten Einträge. Nach Prüfung der zur Verfügung stehenden Informationen wurde entschieden, die „ehem. Mülldeponie am Schwanenteich“ als Altablagerung ins Altlastenkataster aufzunehmen. Die Fläche wird bereits in der Tabelle 1 aufgeführt.

Tabelle 2: Nicht im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel registrierte Einträge aus Abb. 7 der Begründung zum FNP mit Entscheidung zur Aufnahme in das Altlastenkataster des Landkreises.

RW (ETRS 89/33)	HW (ETRS 89/33)	Ortsteil	Beschreibung	Aufnahme in das Altlastenkataster
387107	5836126	Schönfließ	Nordwestlich der Ortschaft Schönfließ – „ehem. Mülldeponie am Schwanenteich“	Ja

Berücksichtigung: Die bisherige Abbildung 6 wird überprüft. Die Nummerierung wird korrigiert, die Kategorisierung sowie die Begrifflichkeiten in der Legende werden angepasst.

Berücksichtigung: In der Planzeichnung sowie in der bisherigen Abbildung 6 werden die Standorte, welche nicht in das Altlastenkataster aufgenommen werden, entfernt. Die Begründung wird um Ausführungen zum Umgang mit den betreffenden Standorten ergänzt.

		387578	5836703	Schönfließ	Nördlich des S-Bahnhofs Schönfließ – „Intensivtierhaltung und -landwirtschaft Schönfließ“	Nein	
		387180	5834302	Schönfließ	Südlich der Glienicker Chaussee – „stillgelegte Erkundungsbohrung Erdöl-Erdgas-Leitung“	Nein	
		<p><u>3.1.2 öffentlich-rechtlicher Versorgungsträger</u> Die vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu vertretenden Belange werden durch das Vorhaben nicht berührt.</p>				Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine in Abwägung einzustellenden Sachverhalte.	
16	Landesamt für Umwelt Obere Bodenschutzbehörde	[Innerhalb der gemeinsamen Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt erfolgten keine Aussagen der oberen Bodenschutzbehörde]					
17	Landesamt für Umwelt Immissionsschutz Schreiben vom 12.02.2024 Eingegangen am 12.02.2024	<p>Abteilung Technischer Umweltschutz - Immissionsschutz</p> <p><u>1. Sachstand</u> Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet, mithin also die OT Zühlsdorf, Mühlenbeck, Schönfließ und Schildow. Mit dem vorliegenden FNP sollen die historisch bedingten Einzel-FNP der einzelnen Ortsteile harmonisiert und den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.</p> <p><u>2. Stellungnahme</u> Rechtsgrundlage: Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie ermittelt, mögliche Beeinträchtigungen durch Erschütterungen mittels der Erschütterungsleitlinie. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).</p> <p>Der nachfolgende Teil der Stellungnahme gliedert sich nach den Vorhaben in den einzelnen Ortsteilen. Die ausgewiesenen Entwicklungsflächen werden innerhalb der Ortsteile mitbetrachtet.</p> <p>Zühlsdorf In Zühlsdorf werden überwiegend Wohnbauflächen, untergeordnet gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung sowie gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird beachtet und eingehalten. Da hier keine Erweiterungsflächen</p>				Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.	

	<p>vorgesehen sind und nur der Bestand abgebildet wird, darüber hinaus keine Konflikte zu erkennen sind, die im Rahmen des FNP zu lösen sind, können vertiefende Aussagen hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes hier unterbleiben.</p> <p>Mühlenbeck Es werden überwiegend Wohnbauflächen, daneben gemischte Bauflächen, Sonderbauflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung und gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Dabei werden in drei Bereichen die Anforderungen des § 50 BImSchG nicht eingehalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Unmittelbar an die gewerblichen Bauflächen an der Straße „Am Jägerhof“ angrenzend werden Wohnbauflächen ausgewiesen. Hier sollte, falls planerisch möglich, eine gemischte Baufläche als Puffer eingefügt werden, zumal zumindest teilweise mischgebietsverträgliche Nutzungen in diesem Gebiet vorhanden sind (Dambeck Tuning) 2) Im Bereich der Buchhorster Straße grenzt ebenfalls eine gewerbliche Baufläche unmittelbar an eine Wohnbaufläche. Gemäß aktuellem Luftbild befinden sich zwischen der gewerblichen Nutzung und den nächstgelegenen Wohngebäuden Grünflächen mit Baumbestand. Sollte es planerisch möglich sein, bietet sich hier die Ausweisung einer Grünfläche als Puffer an, um den Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG formal zu erfüllen. 3) Im Bereich der Kastanienallee ragt eine Wohnbaufläche in eine gewerbliche Baufläche. Zumindest teilweise kann auch hier durch die Ausweisung einer Grünfläche der Konflikt gelöst werden. <p>In Mühlenbeck sollen folgende Erweiterungsflächen ausgewiesen werden: Wohnbauflächen</p> <ul style="list-style-type: none"> - W1 Summt, Katzensteg - W3 Feldheim, nördlich Feldheimer Straße - W4 Feldheim, Liebenwalder Str. / Stichweg - W5 Woltersdorfer Straße / Westseite - W6 Flächen westlich entlang der Heidekrautbahn - W7 Flächen östlich der Heidekrautbahn - W8 Kastanienallee (südöstlich Collonil) - W10 Blankenfelder Straße - W11 Schönfließener Straße - W26 westlich An der Schönfließener Straße - W27 Groß-Stückenfeld (Teilfläche) - M30 Bahnhofstraße östlich Jugendclub - G41 Erweiterung des Gewerbegebiets „Am Hasensprung“ in südwestliche Richtung um ca. 2,1 ha - Sonderbaufläche Bildung <p>Zu diesen Erweiterungsflächen gibt es aus der Sicht des Immissionsschutzes nachfolgende Anmerkungen / Hinweise: <u>W1 Summt, Katzenweg</u> Ausweislich der Lärmkartierung [Lärmkartierung Straße Brandenburg 2022] werden sowohl die Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005, Teil für Tag und Nacht als auch die Grenzwerte der</p>	<p>Berücksichtigung: Die Planzeichnung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Berücksichtigung: In der Planzeichnung wird ein örtlicher Grünzug ergänzt.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Die Größe der möglichen Pufferfläche liegt unterhalb der Darstellungsschwelle des Flächennutzungsplans. Der potentielle Konflikt kann auf den nachgeordneten Planungs- bzw. Genehmigungsebenen unter Berücksichtigung der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse gelöst werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Den Anforderungen an den Lärmschutz kann in einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren Rechnung getragen werden. Daher wird an der Darstellung festgehalten.</p>
--	---	--

	<p>16. BImSchV für den Nachtzeitraum überschritten. Sollte an diesem Standort festgehalten werden, sind aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich.</p> <p><u>W3 Feldheim, nördlich Feldheimer Straße</u> Dieser Bereich wird im Schriftteil als Wohnbaufläche angegeben, zeichnerisch dagegen als gemischte Baufläche. Dies ist zu korrigieren.</p> <p><u>W4 Feldheim, Liebenwalder Str. / Stichweg</u> Zu dieser Fläche fehlen Ausführungen in der Begründung. Unter Berücksichtigung der Lärmkartierung ist eine leichte Überschreitung der Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005, Teil 1 wahrscheinlich. Diese werden jedoch (wahrscheinlich) bereits durch sich aus Gründen des GEG ergebende Anforderungen an den baulichen Schallschutz kompensiert.</p> <p><u>W5 Woltersdorfer Straße / Westseite</u> Auch hier fehlen Angaben in der Begründung. Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes ist die Fläche unkritisch.</p> <p><u>W6 Flächen westlich entlang der Heidekrautbahn</u> Aufgrund der Ausführungen in der Begründung empfehle ich hier eine Ausweisung als gemischte Baufläche, dies entschärft mögliche Konflikte mit bereits bestehenden Nutzungen (Jugendklub), der angedachten Entwicklung mischgebietstypischer Betriebe sowie der durch die Heidekrautbahn verursachten Lärmimmissionen in der Erweiterungsfläche.</p> <p><u>W7 Flächen östlich der Heidekrautbahn</u> Zusammen mit der angedachten Erweiterung der Gewerbebebietsfläche G41 (Am Hasensprung) kommt es zu einem geplanten Nebeneinander unverträglicher Nutzungen. Durch geeignete Maßnahmen (Pufferzone als Mischgebiet, Ausweisung Grünflächen etc.) ist der Konflikt planerisch zu entschärfen. Weiterhin sind die durch die Heidekrautbahn im Plangebiet verursachten Lärmimmissionen bei der weiteren Planung zu beachten.</p> <p><u>W8 Kastanienallee (südöstlich Collonil)</u> Gegen diese Ausweisung bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes erhebliche Bedenken. Hier wird eine Situation verschärft, bei der unverträgliche Nutzungen aneinandergrenzen. Durch die gewerblichen Nutzungen im Norden und Nordosten, Bahnverkehr im Süden und Westen besteht effektiv keine Möglichkeit, Ruhezone zu schaffen. Mögliche Anwohner sind faktisch rundum lärmbelastet.</p>	<p>Berücksichtigung: Hier scheint es sich um ein Missverständnis zu handeln. Die Stellungnahme bezieht sich demnach auf den ehemaligen Landwirtschaftsstandort zum Kirschweg hin. Insofern stehen Planzeichnung und Begründung im Einklang.</p> <p>Kenntnisnahme. An der Darstellung wird festgehalten. Ergänzungsflächen geringen Umfangs werden in der Begründung nicht einzeln erläutert.</p> <p>Kenntnisnahme. An der Darstellung wird festgehalten. Ergänzungsflächen geringen Umfangs werden in der Begründung nicht einzeln erläutert.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Es ist zutreffend, dass eine gewisse Nutzungsmischung westlich der Heidekrautbahn angestrebt wird. Für die südlich gelegenen Flächen W6 allerdings steht der wohnbauliche Charakter im Vordergrund. Soweit es der Nutzungsmischung dienlich ist, kann an einzelnen Stellen ein urbanes Gebiet entwickelt werden. Die Entwicklungsgrundsätze wurden entsprechend erweitert.</p> <p>Berücksichtigung: Die genannten Flächen wurden zunächst von den Darstellungen im Flächennutzungsplan ausgenommen („weiße“ Flächen). Hintergrund sind noch bestehende Klärungsbedarfe. Potenzielle Immissionskonflikte werden zu einem späteren Zeitpunkt geklärt. Im Hinblick auf den kleinen Teil der Fläche W7, der bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan und entsprechend auch im vorliegenden Neuentwurf des Flächennutzungsplans als Wohnbaufläche dargestellt ist, können die voraussichtlichen Lärmimmissionen der Heidekrautbahn im Bebauungsplanverfahren bewältigt werden. An der Darstellung wird insoweit festgehalten.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Bei den nördlich angrenzenden Flächen handelt es sich um Anlagen des Berufsförderungswerks und einzelne büroähnliche Nutzungen, von denen keine nennenswerte Immissionsbelastung ausgeht. Die Kastanienallee hat keine</p>
--	---	---

		<p><u>W10 Blankenfelder Straße</u> Durch den Verkehr auf der BAB10 werden die Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005, Teil 1 im Entwicklungsbereich im Nachtzeitraum ggf. leicht überschritten. Allerdings werden diese Überschreitungen bereits durch sich aus dem GEG ergebende Anforderungen an den baulichen Schallschutz kompensiert. Weiterhin werden durch den Zug- und S-Bahnverkehr im Plangebiet Lärmimmissionen verursacht, die im weiteren Verlauf der Planungen zu berücksichtigen sind.</p> <p><u>W11 Schönfließener Straße</u> Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes gibt es keine Bedenken. Allerdings sollte die in der Begründung aufgeführte Berücksichtigung des bestehenden Baumbestands in den nachfolgenden Planungen umgesetzt werden.</p> <p><u>W26 westlich An der Schönfließener Straße</u> In dieser Fläche kommt es zu geringfügigen Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005, Teil 1 durch den Verkehr auf der B96a. Allerdings werden diese Überschreitungen bereits durch sich aus dem GEG ergebende Anforderungen an den baulichen Schallschutz kompensiert.</p> <p><u>W27 Groß-Stückenfeld (Teilfläche)</u> Auch hier werden die Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005, Teil 1 überschritten. In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung sind entsprechende Gutachten zum Verkehrslärm mit Vorschlägen für textliche Festsetzungen erforderlich. Weiterhin sind die durch die Reitanlage am Katharinensee verursachten Geruchsimmisionen zu betrachten.</p> <p><u>M30 Bahnhofstraße östlich Jugendclub</u> Die Ausweisung halte ich aus Sicht des Immissionsschutzes für sinnvoll. Ggf. können die westlichen Teile der Fläche als Wohnbaufläche ausgewiesen werden, da diese hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes keiner stärkeren Belastung ausgesetzt sind. Denkbar ist, dafür die Flächen in W6 als gemischte Bauflächen auszuweisen.</p> <p><u>G41 Erweiterung des Gewebegebiets „Am Hasensprung“ in südwestliche Richtung um ca. 2,1 ha</u> Hier wird ein planerischer Konflikt verursacht, welcher so nicht zustimmungsfähig ist. Mögliche Lösungen wurden bereits bei der Erweiterungsfläche W7 aufgeführt.</p> <p><u>Sonderbaufläche Bildung</u> Gegen diese Ausweisung bestehen hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes keine Einwendungen oder Anmerkungen.</p> <p>Schönfließ</p>	<p>überörtliche Verbindungsfunktion. Die westlich angrenzende Gewerbefläche kann in einen Bebauungsplan für die Fläche einbezogen und hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens beschränkt werden, ohne die ausgeübte Nutzung zu beeinträchtigen. Zu den Bahnanlagen hin sind aktive Lärmschutzmaßnahmen möglich, deren Wirkung durch eine lärmrobuste Bebauungsstruktur noch verstärkt werden kann. Immissionskonflikte sind daher auf der Ebene der Bebauungsplanung lösbar.</p> <p>Kenntnisnahme. Der immissionsbezogene Konflikt kann in nachfolgenden Planverfahren bewältigt werden. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Baumbestand kann in nachfolgenden Planungen berücksichtigt werden. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p> <p>Kenntnisnahme. Der immissionsbezogene Konflikt kann in nachfolgenden Planverfahren bewältigt werden. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Die immissionsbezogenen Konflikte können in nachfolgenden Planverfahren bewältigt werden. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Keine Berücksichtigung, da entlang der Bahnhofstraße angrenzend an den Jugendclub auch nicht wesentlich störende gewerbliche Nutzungen ermöglicht werden sollen.</p> <p>Der Konflikt muss im vorliegenden Verfahren nicht gelöst werden, weil die Fläche bis zur Klärung verschiedener Fragen von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ausgenommen wird.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p>
--	--	---	---

	<p>Es werden überwiegend Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen, dazu Sonderbauflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung und gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Dabei wird in einem Bereich die Anforderung des § 50 BImSchG formal nicht eingehalten:</p> <p>Im Bereich der Glienicker Chaussee / Schönfließer Straße grenzen, nur durch v. g. Straße getrennt, gewerbliche Bauflächen an Wohnbauflächen. Im Luftbild ist erkennbar, dass zwischen gewerblicher Nutzung und Straße ein Grünzug existiert. Dieser sollte sich auch im Plan niederschlagen, um den Anforderungen des § 50 BImSchG formal zu genügen.</p> <p>In Schönfließ sollen folgende Erweiterungsflächen ausgewiesen werden:</p> <p>W18 Gutspark/ nördl. Gutspark W19 Dorfstraße M32 MI südlich des Friedhofs M35 MI Feldweg / Schulweg M34 MI Feldweg / Dorfstraße Sonderbaufläche Feuerwehr</p> <p>Zu diesen Erweiterungsflächen gibt es aus der Sicht des Immissionsschutzes nachfolgende Anmerkungen / Hinweise:</p> <p><u>W18 Gutspark/ nördl. Gutspark</u> Im Bereich der Erweiterungsfläche ist mit erheblichen Verkehrslärmimmissionen zu rechnen, die zu deutlichen Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005, Teil 1 führen. In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung sind Gutachten zum Verkehrslärm und Vorschläge für textliche Festsetzungen zwingend erforderlich.</p> <p><u>W19 Dorfstraße</u> Im Bereich der Dorfstraße kommt es ausweislich der Lärmkartierung zu Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1. Mit hoher Wahrscheinlichkeit werden zumindest in Teilen der Erweiterungsflächen auch die Grenzwerte der 16. BImSchV für ein allgemeines Wohngebiet überschritten. In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung sind daher Lärmprognosen und Vorschläge für textliche Festsetzungen zwingend erforderlich.</p> <p><u>M32 MI südlich des Friedhofs und M35 MI Feldweg / Schulweg</u> In Teilen der Erweiterungsflächen kommt es ggf. zu Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 durch den Fahrzeugverkehr auf der B96a. In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung sind entsprechende Prognosen, ggf. mit Vorschlägen zu textlichen Festsetzungen erforderlich.</p> <p><u>M34 MI Feldweg / Dorfstraße</u> Gegen diese Erweiterungsfläche bestehen hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes keine Einwendungen. Ggf. kommt es zu leichten Überschreitungen der Orientierungswerte des Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 durch den Fahrzeugverkehr auf der Dorfstraße. Diese sind in nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung näher zu betrachten.</p> <p><u>Sonderbaufläche Feuerwehr</u> Feuerwehrgebäude und Rettungswachen sind insbesondere durch Geräusche während der Nachtzeit im Alarmierungsfall gekennzeichnet. Dabei sind maßgeblich die An- und Abfahrt der Alarmierten sowie die An- und Abfahrt der Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge auf dem Betriebsgrundstück. Nicht betrachtet werden dagegen die Geräusche der Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge auf öffentlichen Straßen.</p>	<p>Keine Berücksichtigung: Die Größe des möglichen Grünzugs liegt deutlich unterhalb der Darstellungsschwelle des Flächennutzungsplans. Ein möglicher Konflikt ist auf nachfolgenden Ebenen lösbar. Im Übrigen handelt es sich hier um eine Werkstatt für Menschen mit Behinderungen ohne Nachtbetrieb.</p> <p>Kenntnisnahme. In nachfolgenden Verfahren kann der Konflikt eingeschätzt und bewältigt werden. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme. In nachfolgenden Verfahren kann der Konflikt eingeschätzt und bewältigt werden. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme. In nachfolgenden Verfahren kann der Konflikt eingeschätzt und bewältigt werden. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Ein dennoch möglicher Konflikt kann in nachfolgenden Verfahren eingeschätzt und bewältigt werden. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Im Zuge der Bbauungsplanung sowie der Ausführungsplanung kann sichergestellt werden, dass keine Beeinträchtigung der Belange des Immissionsschutzes zu befürchten ist. An der Darstellung wird festgehalten.</p>
--	--	---

	<p>Der gewählte Standort für die Sonderbaufläche erscheint günstig, durch geschickte Anordnung von Gebäude und Parkplätzen sollten keine Probleme in Bezug auf die Belange des Immissionsschutzes entstehen.</p> <p>Schildow Es werden überwiegend Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen, dazu Sonderbauflächen unterschiedlicher Zweckbestimmung ausgewiesen. Die Anforderungen des § 50 BImSchG werden erfüllt. In Schildow sollen folgende Erweiterungsflächen ausgewiesen werden: W15 Mozartstraße M31 MI Sportplatz (Teilfläche Wohn-/Pflegeheim) Weiterhin ist zeichnerisch eine Fläche W16 ausgewiesen, die in der Begründung jedoch nicht aufgeführt wird. Zu diesen Erweiterungsflächen gibt es aus der Sicht des Immissionsschutzes nachfolgende Anmerkungen / Hinweise:</p> <p><u>W15 Mozartstraße</u> Gegen diese Erweiterungsfläche gibt es bezüglich der Belange des Immissionsschutzes keine grundsätzlichen Einwendungen. In nachfolgenden Verfahren der Bauleitplanung sind mögliche Geruchsmissionen durch die Reitanlage am Mönchmühlenweg zu betrachten.</p> <p><u>M31 MI Sportplatz (Teilfläche Wohn-/Pflegeheim)</u> Zu dieser Erweiterungsfläche sind in der Begründung keine näheren Angaben enthalten, auch aus den zeichnerischen Darstellungen lassen sich keine konkreten Angaben ableiten. Ich bitte daher um eine entsprechende Ergänzung. In den übrigen Darstellungen (Schul- KiTa-Standorte, Einzelhandel, Sportanlagen etc.) kann der Planung gefolgt werden.</p> <p><u>Umweltbericht</u> Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit, Klima und Luft. Den Ausführungen zu den Schutzgütern Klima und Luft kann gefolgt werden. Zu den Ausführungen zum Schutzgut Mensch / menschliche Gesundheit habe ich folgende Anmerkungen: Unterpunkt Lärmbelastung (S. 47) Hier wird der Grenzwert der TA Luft zitiert, dies ist fachlich falsch. Der Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung bezieht sich hinsichtlich des Lärms auf die Orientierungswerte des Beiblatts 1 zur DIN 18005, Teil 1 mit den entsprechenden Werten. Hilfsweise heranzuziehen sind ebenfalls die Grenzwerte der 16. BImSchV. Weiterhin ist die Planung, eine Wohnbaufläche (W7) unmittelbar an eine gewerbliche Baufläche (G41) angrenzen zu lassen, hinsichtlich des Schutzguts Mensch / menschliche Gesundheit abzulehnen. Im Übrigen kann dem Bericht gefolgt werden.</p> <p>Fazit</p>	<p>Erweiterungsflächen geringen Umfangs werden in der Begründung nicht einzeln erläutert.</p> <p>Kenntnisnahme. In nachfolgenden Bebauungsplanverfahren kann die Betroffenheit durch Geruchsmissionen eingeschätzt und bewältigt werden. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Erweiterungsflächen geringen Umfangs werden in der Begründung nicht einzeln erläutert.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Berücksichtigung: Die Bauflächen W7 und G41 werden von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ausgenommen. Der Umweltbericht wird korrigiert.</p>
--	---	---

		<p>Derzeit kann dem FNP hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes noch nicht zugestimmt werden. Nähere Angaben dazu können den Ausführungen zu den einzelnen Flächen entnommen werden. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p>	
18	<p>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR</p> <p>Schreiben vom: 09.02.2024 Eingegangen am: 12.02.2024</p>	<p>Die Aufstellung eines zusammenfassenden Flächennutzungsplanes für die Gemeinde Mühlenbecker Land wird von den Verbänden begrüßt. Eine zusammengefasste Übersichtskarte für die aktuellen Flächennutzungspläne fehlt jedoch im Verfahren. Somit könnte der Bestand besser von der zukünftigen Planung unterschieden werden. Es ist sehr aufwendig Bestandsflächen von Planflächen abzugrenzen und es erschwert den Bearbeitungsprozess und zögert ihn damit hinaus.</p> <p>Es sollen insgesamt 26 neue Baugebiete ausgewiesen werden. Davon 16 Wohngebiete, 5 Mischgebiete, 2 Gewerbegebiete und 3 Sonderflächen. 4 Planflächen werden von der Umweltprüfung als geeignet eingestuft (geringe nachteilige Umweltauswirkungen), 16 Planflächen als bedingt geeignet, 4 Flächen als konfliktreich und 2 Planflächen als sehr konfliktreich (räuml. Lage in Schutzgebieten und nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter).</p> <p>Die Verbände wurden an den meisten laufenden und abgeschlossenen Bebauungsplanverfahren und damit verbundenen Flächennutzungsplanungen in den letzten Jahren beteiligt. Die Stellungnahmen liegen bei der Gemeinde vor.</p> <p>In der Planung wird auffällig, dass vor allem ein Flächenverlust für den Naturschutz zu beobachten ist. Auch den Zielen der Landschaftsplanung wird mit einigen Planflächen widersprochen, was die Verbände als kritisch betrachten. Es sind erhebliche Verluste an Laubgehölzen zu erwarten sowie reichlich Überbauung von Moorböden geplant. Die Verbände sprechen sich gegen die Überbauung von Moorböden aus. Auch Grünland weicht den Planungszielen. Der Flächenanteil der Versiegelung steigt maßgeblich innerhalb der Gemeinde. Die geplanten Entsiegelungsmaßnahmen können dies nicht mindern. Im Folgenden wird kurz und knapp auf die einzelnen Änderungsbereiche eingegangen. Der Umweltbericht hat problematische Planflächen umfassend herausgestellt und die Verbände bitten um Berücksichtigung und Abwägung der vorliegenden Erkenntnisse. Von einer Umsetzung der Planung für kritische und sehr kritische Flächen wird abgeraten. Kompensationsmaßnahmen können die Eingriffe in den Naturhaushalt nicht mindern.</p> <p>Zu den Änderungsflächen</p> <p>Wohnflächen: W1: es liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor, die Verbände haben ihre ablehnende Stellungnahme am 6. Dezember 2017 zum Bebauungsplanverfahren übermittelt. Bei nicht Umsetzung des Bebauungsplans bis zum heutigen Tage ist zu prüfen, inwieweit sich Umweltgegebenheiten vom Beschluss und der Umsetzung der ökologischen Maßnahmen bis zum heutigen Zeitpunkt geändert haben. Ggf. ist das Verfahren neu aufzurollen. Die Verbände raten von der Überbauung der Fläche auf Grund des hohen ökologischen Wertes ab. Es ist zu prüfen, ob es sich bei der Streuobstwiese um eine</p>	<p>Teilweise Berücksichtigung: Eine Übersichtskarte, die neu ausgewiesene Siedlungsflächen zeigt, war in der Begründung bereits enthalten und wird im weiteren Verfahren nachgeführt.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Wie zutreffend festgestellt wird, liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan vor. In diesem Rahmen wurden die vorgetragenen Hinweise bereits abgewogen. Abwägungsrelevante neue Gesichtspunkte sind nicht erkennbar. Belange des Baumschutzes und des besonderen Artenschutzes werden im Rahmen einer eventuellen Baugenehmigung erneut</p>

	<p>Kompensationsmaßnahme handelt. Streuobstwiesen sind auf Grund ihrer ökologischen Funktion zu erhalten.</p> <p>W3: die Fläche muss gutachterlich untersucht werden. Vom "wahllosen" Anbringen verschiedener Nisthilfen und Ruhestätten wird abgeraten. Besser ist eine Untersuchung auf tatsächlichen Besatz und eine Auswahl an geeigneten Brut- und Nisthilfen sowie Sommer- oder Winterruheplätzen. Die Fläche ist reich an Gehölzen. Diese sollten möglichst in die Planung eingebunden werden. Generell handelt es sich um eine Lückenschließung, weshalb wenig Bedenken bestehen.</p> <p>W4: von der Bebauung der Fläche wird abgeraten, da es sich um eine Fläche handelt, die größtenteils durch Laubgehölze bestanden ist und sich die Entfernung der Gehölze maßgeblich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken wird. Zudem handelt es sich um Niedermoorböden. Eine Versiegelung von Moorböden wird durch die Verbände abgelehnt.</p> <p>W5: die Verbände haben ihre ablehnende Stellungnahme am 20. Mai 2022 im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abgegeben. Auch hier sollen Moorböden überbaut werden, was von den Verbänden abgelehnt wird.</p> <p>W6: es handelt sich um trockene Moorböden. Brachflächen bergen großes Potenzial für Tiere die unter den besonderen Artenschutz fallen. Auf der Fläche befinden sich Bau ruinen, auch diese bergen hohes Potenzial für den besonderen Artenschutz. Ausführliche Untersuchungen hinsichtlich des Artenschutzes werden hier notwendig. Zu berücksichtigen sind v.a. Eulen, Gebäude- und Nischenbrüter, Fledermäuse und Zauneidechsen. Auf Grund der bereits bestehenden anteiligen Versiegelung der Fläche wäre eine Bebauung denkbar. Andernfalls eignet sich die Fläche ggf. als Kompensationsmaßnahme hinsichtlich der Entsiegelung von Flächen. Von der Bebauung des Außenbereiches ist abzusehen.</p> <p>W7: die Fläche liegt im Außenbereich. Es handelt sich um Ackerland. Die Flächengröße ist enorm. Eine Erweiterung der Wohnnutzung im Außenbereich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen in solchen Dimensionen wird abgelehnt. Die Wohnnutzung soll direkt neben Gewerbenutzung entstehen was bereits, ist hinsichtlich der Einhaltung von Immissionsschutzrichtlinien in reinen Wohnbaugebieten, als ungünstig zu betrachten. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sind immer auf ihre Bodenzahl und Ertragszahlen zu prüfen, bevor eine Überbauung geplant wird.</p>	<p>geprüft. Dies stellt allerdings nicht den Vollzug des Bebauungsplans in Frage, der Flächennutzungsplan ist gänzlich unberührt. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Belange des Artenschutzes werden im nachfolgenden Bebauungsplan geprüft. Dabei werden auch ggf. notwendige Maßnahmen konkretisiert, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung nicht näher bestimmt werden können. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass etwaige artenschutzrechtliche Konflikte nicht gelöst werden können. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Es handelt sich hier um eine sinnfällige Abrundung des Siedlungsbereichs von Feldheim auf überwiegend bereits vorge nutzten, dreiseitig von Bebauung einge fassten Flächen.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden die vorgetragenen Hinweise bereits abschließend abgewogen.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Es handelt sich um eine bereits baulich vorgeprägte Fläche, auf der perspektivisch eine Ergänzung der Wohnbebauung ermöglicht werden soll. Die Fläche liegt innerhalb des Ortsteils Mühlenbeck als funktionalem Zentrum der Gemeinde und unweit des künftigen Bahnhofpunktes Mühlenbeck. Sie kann daher einen Beitrag zu einer kompakten Siedlungsentwicklung und zur Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes leisten. Die vor einer Bebauung erforderlichen Untersuchungen zum Artenschutz können im Rahmen der Bebauungsplanung erfolgen. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung: Die bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan und auch im vorliegenden Entwurf der Neufassung dargestellte Wohnbaufläche hat eine Größe von etwa 2 ha. Die planerische Entscheidung, hier Wohnungsbau zu ermöglichen und dafür eine Ackerfläche in Anspruch zu nehmen, ist begründet durch die voraussichtliche Nachfrage nach Wohnungen in der Gemeinde Mühlenbecker Land. Sie soll auch zur Stabilisierung der infrastrukturellen Ausstattung der Gemeinde und zur Sicherung eines adäquaten Bedienungstaktes auf der Heidekrautbahn beitra-</p>
--	---	---

		<p>W8: Es soll ein Wohngebiet zwischen Gewerbe errichtet werden. Der Standort wird daher als ungünstig eingestuft. Es sind vermutlich bereits Wohngebäude an diesem Standort vorhanden, auch eine Busanbindung ist gegeben. Die Fläche ist mit reichlich Laubgehölzen bestanden. Eine Entfernung nimmt den anteiligen Sichtschutz auf die großen Gewerbegebäude. Die Fläche ist im Landschaftsplan zum Erhalt naturnaher Laubmischwälder festgesetzt, eine Entwicklung von Wohnbaufläche steht dem entgegen. Gerade unter Berücksichtigung der aktuellen Klimaproblematik wird dieses Vorhaben als schwerwiegend eingestuft, die Laubbäume sollen erhalten bleiben.</p> <p>W10: diese Fläche ist beinahe ausschließlich mit Laubgehölzen bestanden. Dennoch schließt eine Wohnbebauung eine Lücke zwischen bereits bestehender Bebauung. Die Fläche ist im Landschaftsplan ebenfalls zum Erhalt von Laub- und Mischwäldern ausgewiesen. Ebenfalls zum Erhalt und zur Verbesserung des Zustandes von Moorböden. Eine Wohnbebauung steht dem entgegen.</p> <p>W11: da im Umfeld nur wenige qualitative Ausweichflächen vorhanden sind, würde mit einer Bebauung dieser Freifläche ein wertvolles Inselhabitat für wildlebende Tiere verloren gehen, die auf umliegenden Flächen keine Rückzugsorte mehr finden. Die Fläche ist mit reichlich Laubgehölzen bestanden und birgt großes ökologisches Potenzial. Die Verbände empfehlen die Freifläche zu erhalten, so wie es auch im Landschaftsplan festgelegt wurde. Die Fläche soll demnach als innerörtlicher Freiraum zum Schutze von Arten und Umwelt unbebaut oder größtenteils unbebaut bleiben.</p>	<p>gen. Daher werden die Belange des Freiraumschutzes im vorliegenden Fall hintangestellt und an der Darstellung des Planentwurfs festgehalten.</p> <p>Angrenzende Flächen werden von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ausgenommen, da dort noch Klärungsbedarf besteht. Damit stellt der Flächennutzungsplan derzeit auch keine Nachbarschaft von gewerblichen und Wohnbauflächen dar.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Zur Nachbarschaft künftiger Wohnnutzungen mit bestehendem Gewerbe siehe die Ausführungen zur Stellungnahme des Landesamts für Umwelt unter Punkt 17. Der Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land wird parallel zu diesem Flächennutzungsplan neu aufgestellt. In dessen Entwurf ist die Fläche zum Erhalt naturnaher Laubmischwälder festgesetzt. Bei der Konkretisierung der Planung in nachfolgenden Verfahren kann der Erhalt der Gehölzstrukturen zumindest teilweise berücksichtigt werden. An der Darstellung wird festgehalten. Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Die Fläche stellt einen sinnvollen Lückenschluss im Siedlungskontext in fußläufiger Entfernung zum Bahnhof Mühlenbeck-Mönchmühle dar. Daher wird an der Darstellung festgehalten. Welche Ausgleichsanforderungen sich durch die Planung ergeben, ist in nachfolgenden Planverfahren zu ermitteln und festzulegen.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Die Fläche ist bereits fast allseitig von Bebauung umgeben und stellt insofern einen sinnvollen Lückenschluss im Ortsteil Mühlenbeck in geringer Entfernung zum Ortskern und den dort vorhandenen Infrastruktureinrichtungen dar. An der Darstellung wird deshalb festgehalten. Im nachfolgenden notwendigen Bebauungsplanverfahren ist zu klären, in welcher Dichte hier gebaut werden kann, welche Grünstrukturen wie einzubinden sind und welcher Ausgleichsbedarf besteht. Der Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land wird parallel zum Flächennutzungsplan neu aufgestellt. In dem aktuellen Entwurf des Landschaftsplans wird der Erhalt und die Förderung von extensivem Grünland sowie der Erhalt geschützter Kleinstrukturen benannt. Im Umweltbericht wird für die Fläche ein hohes Konfliktpotenzial ausgewiesen und ein entsprechen-</p>
--	--	--	--

		<p>W15: die Fläche befindet sich im Außenbereich. Die Verbände lehnen Wohnungsbau im Außenbereich ab. Die Eignung der Fläche wäre im Bebauungsplanverfahren weiter zu prüfen.</p> <p>W16: die Verbände haben sich zuletzt am 15. Januar 2024 zum Bebauungsplan- und Flächennutzungsänderungsplanverfahren geäußert.</p> <p>W18: die Verbände haben sich zuletzt am 15. Januar 2024 zum Befreiungsverfahren gegenüber der UNB geäußert. Eine Äußerung zum Bebauungsplanverfahren erfolgte am 17. Oktober 2018. Der Außenbereich soll nicht überplant, die historische Parkanlage erhalten werden.</p> <p>W19: keine Bedenken.</p> <p>W21: die Verbände haben sich zuletzt am 1. Juni 2022 zum Bebauungsplanverfahren geäußert.</p> <p>W26: die Fläche wird als Sportanlage beschrieben, obwohl es sich aktuell offensichtlich um eine landwirtschaftliche Nutzung handelt. Die Abkürzung "PK11" die im Flächennutzungsplan genutzt wird, um die Fläche zu beschreiben wird in der Legende nicht aufgeführt. Die Fläche ist auf Bodenzahl und Ertragsniveau zu untersuchen. Eine Wohnbebauung wird abgelehnt. Die Wohnbebauung zu einer Beeinträchtigung des Alleenbestands entlang der Schönfließstr. führen. Die Fläche scheint nicht bedenkenlos geeignet für eine Ortserweiterung.</p>	<p>der Kompensationsbedarf zur Bewältigung der artenschutzrechtlichen Belange konstatiert (mind. 2 ha). Die Begründung wurde ergänzt.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Die Gemeinde möchte diese Fläche zur Abdeckung des voraussichtlichen Wohnungsbedarfs in Anspruch nehmen, da sie den Siedlungskörper in fußläufiger Entfernung vom Ortsteilzentrum Schildow und von den geplanten Haltepunkten der Heidekrautbahn sinnfällig abrundet, einfach zu erschließen und naturschutzfachlich konfliktarm ist. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Die Hinweise aus dem Jahr 2018 wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans bereits abgewogen. Das Befreiungsverfahren ist nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Der Erhalt der Parkanlage steht nicht in Frage.</p> <p>Überraschte Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Stellungnahme der Verbände war Gegenstand der nachfolgenden Abwägung; die durch die Verbände zu vertretenden Belange werden im Bebauungsplanverfahren berücksichtigt. Daher ist eine eigenständige Abwägung im Flächennutzungsplanverfahren nicht angezeigt.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Es handelt sich um eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche, die in einem schmalen, bereits straßenseitig erschlossenen Randbereich für eine Wohnbebauung geringer Dichte zur Abdeckung der voraussichtlichen Nachfrage genutzt werden soll. Eine Beeinträchtigung der Allee ist nicht zu befürchten. Das Symbol „PK“ für die Zweckbestimmung „Parkanlage“ der westlich angrenzenden schmalen Grünfläche als Abschirmung gegenüber den angrenzend geplanten Sportflächen wird in der Legende erläutert. Dabei handelt es sich um eine bereits im rechtskräftigen Flächennutzungsplan bestehende Flächensicherung für den Fall, dass ein entsprechender Bedarf an zusätzlichen Sportflächen besteht. An der Darstellung wird festgehalten.</p>
--	--	--	--

	<p>W27: die südl. Teilfläche wurde nicht mit in den Flächennutzungsplan übernommen, was die Verbände begrüßen. Die Fläche scheint auf Grund ihrer Eignung für die Landwirtschaft nicht geeignet für Wohnbauflächen. Die nördl. Fläche könnte hohes Potenzial für den besonderen Artenschutz aufweisen, weshalb die Fläche mittels Artenschutzgutachten ordentlich zu überprüfen ist. Auch bodenbrütende Vogelarten sind zu erwarten. Die Fläche wird außerdem bereits teilweise genutzt - auf dem Luftbild lässt sich eine gartenartige Nutzung erkennen. Eine abschließende Einschätzung kann erst im Bebauungsplanverfahren mit Artenschutzgutachten erfolgen, generell können zum jetzigen Zeitpunkt wenige Bedenken geäußert werden. Ausweichflächen für Tiere sind potentiell anteilig vorhanden.</p> <p>Mischflächen: M30: die Bebauung der Fläche scheint sich anzubieten, dennoch wird von den Verbänden auf Grund des hohen ökologischen Potenzials, wie auch auf Grund des Freiraumerhalts innerhalb von städtischen Gebieten als Beitrag zum Klima- und Naturschutz abgeraten. Eine Überbauung von Moorböden ist problematisch. Die Planung sollte verworfen werden, ebenso der westliche Teil der Planfläche W6. Eine Offenhaltung wird dringendst empfohlen.</p> <p>M31: es handelt sich um eine Lückenschließung. Wenig Bedenken. Es müssen Gehölze entfernt werden, daher sind Brutvögel zu erfassen und der besondere Artenschutz zu berücksichtigen.</p> <p>M32: wenige Bedenken.</p> <p>M34: wenige Bedenken, dennoch sind innerörtliche Freiflächen immer als Oasen für wildelebende Arten zu betrachten, die in umliegenden Strukturen keine Habitats mehr finden. Daher sind die Flächen vorab ordentlich zu prüfen.</p> <p>M35: der Teich ist zu erhalten, die Fläche muss auf Besatz von Amphibien untersucht werden, damit es nicht zur Berührung der Verbote des besonderen Artenschutzes kommt. Eine Nutzung der Fläche als öffentliche Freifläche wird eher empfohlen. Die Freifläche kann einigen Arten als Zufluchtsort dienen, eine Bebauung ist ungünstig.</p> <p>Gewerbeflächen:</p>	<p>Kenntnisnahme: Etwaige artenschutzrechtliche Anforderungen oder Konflikte und der Umgang mit bestehenden Gartennutzungen können im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren bewältigt werden. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Die in Teilen bereits baulich vorge nutzte Fläche erlaubt eine Entwicklung der Gemeinde in günstiger Lage zwischen dem Ortszentrum von Mühlenbeck mit seinen Infrastruktural- und Versorgungsangeboten und dem künftigen Haltepunkt der Heidekrautbahn. Die Belange einer kompakten Siedlungsentwicklung mit verkehrssparsamen Siedlungsstrukturen und einer Förderung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes können an dieser Stelle besonders gut Eingang in die Planung finden. An der Darstellung wird deshalb festgehalten. Naturschutzrechtliche Anforderungen können in nachfolgenden Verfahren bestimmt und bewältigt werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Vor Umsetzung baulicher Maßnahmen sind Belange des Artenschutzes regelmäßig zu prüfen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Vor Umsetzung baulicher Maßnahmen sind Belange des Artenschutzes regelmäßig zu prüfen.</p> <p>Teilweise Berücksichtigung: Die Fläche soll für eine verhältnismäßig konfliktarme bauliche Ergänzung herangezogen werden. Ein Bedarf für eine zusätzliche öffentliche Grünfläche in der Ortslage ist nicht erkennbar. Sollte sich aus einer naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Bewertung der Fläche im Rahmen eines nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens ergeben, dass eine Teilfläche von Bebauung freizuhalten ist, kann dies so festgesetzt werden. Da die Größe der betreffenden Teilfläche voraussichtlich unterhalb der Darstellungsschwelle des Flächennutzungsplans liegt, wird an der Darstellung jedoch festgehalten.</p>
--	---	---

		<p>G40: liegt innerhalb von Landschaftsschutzgebieten. Die Verbände setzen sich dafür ein, dass innerhalb von Schutzgebieten weniger Bebauung stattfindet. Die Errichtung eines Gewerbegebietes steht dem Sinn und Zweck von Landschaftsschutzgebieten entgegen. Dennoch besteht hier bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan, die Verbände haben sich am 14. August 2019 zum Bebauungsplanverfahren geäußert.</p> <p>G41: Die Verbände haben sich am 26. August 2019 zum Bebauungsplanverfahren ablehnend geäußert.</p> <p>Sondergebiete: S44: das Gebiet wird auf Grund der unmittelbaren Lage am FFH-Schutzgebiet als problematisch betrachtet. Es wäre mit einer FFH-Vorprüfung auszuschließen, dass nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erwarten sind. Auch hier wird wie bei der Planfläche M30 empfohlen die Fläche als Freifläche oder Grünfläche zum Schutze von Natur- und Klima beizubehalten. Freiflächen wirken sich positiv auf das Orts- und Stadtklima aus und tragen auch zum ästhetischen Wert einer Stadt oder Ortschaft bei. Auch der positive Effekt auf die Gesundheit und die Erholung der Einwohner ist nicht zu unterschätzen.</p> <p>S45: Bewertung erst im Bebauungsplanverfahren möglich, vorerst wenige Bedenken. Bei der Überplanung von landwirtschaftlich genutzten Flächen müssen die Bodenzahl und das Ertragsniveau überprüft werden, um auszuschließen, dass ertragreiche Flächen für die Landwirtschaft verloren gehen. Die Sportanlage, die im Flächennutzungsplan verzeichnet ist, ist im Umweltbericht nicht berücksichtigt, dabei ergeben sich durch die Anlage einer Sportanlage ebenso Auswirkungen auf die Umwelt. Mit dem Bau des Sportplatzes wurde bereits begonnen.</p> <p>S46: Bedenken zur Planung wurden im Bebauungsplanverfahren am 14. September 2023 geäußert.</p>	<p>Kenntnisnahme. Da ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht, ist auch das Verhältnis zum Landschaftsschutzgebiet geklärt. Daher ist keine Bewältigung im Rahmen des Flächennutzungsplans erforderlich.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Fläche ist nicht Gegenstand des aktuellen Planentwurfes, sondern von dessen Darstellungen ausgenommen, da noch Klärungsbedarf besteht. Die östlich angrenzende Fläche wurde aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen und ist auf der Grundlage eines rechtskräftigen Bebauungsplans inzwischen bebaut.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Die Erweiterungsfläche „S44“ ist in der Mischbaufläche M30 aufgegangen. Beabsichtigt ist eine Entwicklung der Gemeinde in günstiger Lage zwischen dem Ortszentrum von Mühlenbeck mit seinen Infrastruktur- und Versorgungsangeboten und dem künftigen Haltepunkt der Heidekrautbahn. Ziel ist die Abdeckung des erwarteten Bedarfs in einer kompakten und verkehrssparsamen Siedlungsstruktur in guter Zuordnung zum Ortszentrum und zu den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel. Aus diesen Gründen wird den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung, den Belangen der Wirtschaft sowie dem Ziel der Unterbringung kommunaler Nutzungen der Daseinsvorsorge hier der Vorzug gegeben. Ein Bedarf an öffentlichen Grünflächen ist in dieser Lage nicht gegeben, ein FFH-Gebiet wird nicht beeinträchtigt. Naturschutzrechtliche Anforderungen können in nachfolgenden Verfahren bestimmt und bewältigt werden. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Begründung und der Umweltbericht werden mit Bezug auf die geplanten Flächennutzungen „Schule mit Sportplatz“ ergänzt. An der Darstellung wird festgehalten.</p> <p>Gemeint ist der avisierte Standort der Rettungswache Schönfließ. Die Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände war Gegenstand der diesbezüglichen Abwägungsentscheidung.</p>
--	--	--	---

	<p>Eine Planung von Bebauung in Schutzgebieten wird abgelehnt. Wird in unmittelbarer Nähe zu Schutzgebieten geplant, ist eine Vorprüfung auf negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet schon zu Beginn der Planung durchzuführen.</p>	<p>Der Entwurf zum Flächennutzungsplan sieht – abgesehen von minimalen Grenzkorrekturen und Flächen, für die in einem Bauungsplanverfahren der Konflikt bereits bewältigt wurde – keine Bebauung innerhalb von Schutzgebieten vor. Bebaute Bereiche, die im Landschaftsschutzgebiet liegen, sind von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ausgenommen. Alle Flächen, bei denen ein Konflikt mit dem Landschaftsschutzgebiet noch nicht bewältigt ist, bleiben in der Planzeichnung „weiß“ und sollen bei Bedarf im Rahmen von späteren FNP-Ergänzungsverfahren überplant werden.</p>
	<p>Stand 31. Dezember 2021 hatte die Gemeinde eine Einwohnerzahl von 16.148 Einwohnern. Die Gemeinde plant Wohnplatz für rund 17.000-18.000 Personen im Jahr 2035 zu schaffen. Statt einer Erweiterung des Wohnraumes in den Außenbereichen, sollte über Konzepte der Doppelnutzung (Einkaufen & Wohnen, Büro & Wohnen) diskutiert werden. Auch die Entwicklung von Wohnbereichen in die Höhe muss in Betracht gezogen werden. Der Flächenfraß wird immer weiter zunehmen, weshalb eine zukunftsorientierte, nachhaltige Denkweise benötigt wird, um dem immer weiter steigenden Wohnraumbedarfs lösungsorientiert zu begegnen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Flächennutzungsplan ist dem Grundsatz ‚Innenentwicklung vor Außenentwicklung‘ und dem Ziel einer kompakten Siedlungsentwicklung verpflichtet. Dazu können eine bauliche Entwicklung in die Höhe sowie eine Funktionsmischung beitragen, soweit sie mit dem Charakter der vorhandenen Ortsteile vereinbar sind. Beidem steht der Flächennutzungsplan nicht entgegen, da er keine Aussagen zum Maß der baulichen Nutzung trifft. Auch ermöglicht die Darstellung umfangreicher gemischter Bauflächen eine funktionsgemischte Entwicklung. Der Grund für die Darstellung zusätzlicher Bauflächen ist der voraussehbare Bedarf an zusätzlichem Wohnraum und Wohnfolgeeinrichtungen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Erschließung neuer Wohnbauflächen koordiniert und zeitlich absehbar möglich ist, während Nachverdichtungsmaßnahmen, die von der Mitwirkungsbereitschaft privater Grundstückseigentümer abhängig sind, unvorhersehbar sind und erst über einen längeren Zeitraum wirksam werden. Daher kann der Flächennutzungsplan auf Außenentwicklungsflächen nicht vollständig verzichten.</p>
	<p>Zu den möglichen Kompensationsmaßnahmen</p> <p>Hinweise zum Verschließen von Gräben zur Wiedervernässung von Grünland und Moorstandorten: die Gräben müssen von Fachexperten verschlossen werden. Ein Verschluss mit Spundwänden und Ähnlichem reicht bei Moorvernässungen zumeist nicht aus, um den Wasserpegel ausreichend anzuheben - ein kompletter Grabenverschluss wird empfohlen, um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen. Zuvor muss überprüft werden, um was für eine Art Moor es sich handelt, um die bestmöglichen Maßnahmen festzulegen. Sollte von einer Kompletterfüllung aus finanziellen und zeitlichen Gründen abgesehen werden, empfehlen die Verbände mit regionalen Vereinen über Projekte zu kooperieren.</p> <p>Die Erhöhung des Anteils von Dach- und Fassadenbegrünungen im Siedlungsbereich wird als besonders sinnvolle Maßnahme gesehen, da sich dadurch auch das Siedlungsinnenklima positiv beeinflussen lässt, was durch Bebauung der Siedlungsränder maßgeblich negativ beeinflusst wird. Bei der Bebauung ist auch darauf zu achten, dass diese so angelegt wird, dass eine natürliche Klimatisierung möglich ist</p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung nicht relevant. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung einzustellen wären.</p> <p>Kenntnisnahme. Es handelt sich um Maßnahmen, die im Rahmen von Bauungsplanverfahren oder bei der Planung von Einzelvorhaben zur Anwendung kommen können. Auf der Ebene des Flächennutzungsplans sind solche Aussagen oder</p>

	<p>(wie es in Großstädten teilw. Bereits umgesetzt wird). Auch der Integration von Regenwasserbewirtschaftungsmaßnahmen in Siedlungsanlagen wird zugestimmt. Die Installation von Zisternen kann ein sinnvoller Schritt sein, um Grundwasserressourcen zu sparen.</p> <p>Der Erhöhung der Biotop- und Strukturvielfalt sowie der Extensivierung wird genauso zugestimmt. Dennoch muss angemerkt werden, dass Versiegelungen durch solche Maßnahmen nie adäquat kompensiert werden können, vor allem nicht dann, wenn sie standortfern stattfinden. Sukzessionsflächen in Schutzgebieten oder als natürlicher Biotopverbund werden sehr begrüßt. Bei der Anlage von Streuobstwiesen ist auf altes, resistentes Saatgut zurückzugreifen, alte Sorten sollten gefördert werden. Die Pflege muss gesichert sein, da Streuobstwiesen sonst sehr kurzweilige Biotope sind. Die Bäume sind standortgerecht auszuwählen und zu pflegen, der Unterbau sollte extensives Grasland sein. Grabeland ist ebenfalls möglich. Gehölzpflanzungen sind ebenfalls zu pflegen, der Schnitt und das Angießen in den ersten Jahren ist essentiell für den Erfolg der Pflanzung. Die Betreuung/Durchführung durch Fachexperten wird empfohlen.</p> <p>Das Schutzgut Landschaft sollte allem voran so geschützt werden, dass Flächen in expliziten Schutzgebieten zum Landschaftsschutz Tabuflächen sind, die für keine Bebauung vorgesehen werden. Ein Ausgleich einer Bebauung im LSG kann über die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht erfolgen. Das LSG wäre an anderer, geeigneter Stelle zu erweitern.</p> <p>Die Sicherung inneröffentlicher Freiflächen erscheint besonders sinnvoll, da sich auch dies sehr positiv auf das innerörtliche Kleinklima auswirkt und damit Inseln für Arten geschaffen werden, die aus den umliegenden Siedlungs- und Agrarbereichen verdrängt worden sind.</p> <p>Mindestens einer der Verbände hat sich gegen die Rodung von Wald für Bebauungen ausgesprochen, weshalb solchen Planungen nicht zugestimmt werden kann. Wald ist als besonders wertvolles ökologisches Gut zu betrachten, da er eine multifunktionale Rolle zum Schutze des Klimas, der Biodiversität, des Bodens, der Gesundheit des Menschen und des Landschaftsbildes einnimmt. Ein Ausgleich ist faktisch kaum möglich, da es sich bei Wald um ein Biotop handelt, welches sich besonders langsam entwickelt. Da wir uns jedoch aktuell akut in einer Biodiversitäts- und Klimakrise befinden und nicht erst in Zukunft, sind Ausgleichsmaßnahmen, die erst in später Zukunft ihren Zweck erfüllen nicht zielführend.</p>	<p>Darstellungen nicht sinnvoll. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p> <p>Kenntnisnahme. Die angesprochene Maßnahme betrifft ausschließlich die Maßnahme F0901. Die Hinweise zur Anlage und Pflege von Streuobstwiesen werden im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Entwurf zum Flächennutzungsplan sieht – abgesehen von minimalen Grenzkorrekturen und Flächen, für die in einem Bebauungsplanverfahren der Konflikt bereits bewältigt wurde – keine Bebauung innerhalb von Schutzgebieten vor. Flächen, bei denen ein Konflikt mit dem Landschaftsschutz noch nicht bewältigt ist, bleiben in der Planzeichnung „weiß“ und sollen bei Bedarf im Rahmen von späteren FNP-Ergänzungsverfahren überplant werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Innerörtliche Freiflächen werden zu erheblichen Teilen erhalten. Wo sie als Bauflächen dargestellt werden, handelt es sich i.d.R. um sinnvolle Potentiale der Innenentwicklung, die gemäß BauGB und LEP HR Vorrang haben soll. Im Rahmen der regelmäßig erforderlichen Bebauungsplanverfahren werden die Eingriffe in Lebensräume und Vegetationsstrukturen ermittelt und kompensiert. Eine signifikante Beeinträchtigung des Kleinklimas ist nach den örtlichen Verhältnissen unwahrscheinlich.</p> <p>Ausweislich des Umweltberichts bereitet der Flächennutzungsplan keine Rodung von Waldflächen nach dem Landeswaldgesetz vor. Sollte bei nachfolgenden Planungen für einzelne Flächen eine Waldeigenschaft festzustellen sein, wird der Konflikt in dem nachgelagerten Planverfahren bewältigt. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung einzustellen wären.</p>
--	--	--

		Die Gemeinde wird dazu angehalten, ihren hervorstechenden grünen Charakter (Waldgartencharakter) nicht der Ortserweiterung und -entwicklung zu opfern. Daher sollten kritische Planflächen gar nicht weiter beplant werden und andere Planflächen so nachhaltig und grün wie möglich. Andernfalls widerspricht die Flächennutzungsplanung den Zielsetzungen des Leitbilds der Gemeinde Mühlenbecker Land, das per Beschluss durch die Gemeindevertretung Bestand hat.	Kenntnisnahme. Grundsätzlich trifft der Flächennutzungsplan keine Aussage, wie bzw. in welcher Form eine Baufläche entwickelt werden soll. In nachfolgenden Planverfahren kann daher im Sinne des flächensparenden Bauens eine höhere Geschossigkeit zugelassen oder auf eine Bepflanzung der Grundstücke hingewirkt werden. Daher ergeben sich keine Sachverhalte, welche in die vorliegende Abwägung einzustellen wären.
ALT – Altlasten, Kampfmittel			
01	Landkreis Oberhavel Altlasten	<i>[In der gemeinsamen Stellungnahme des Landkreises Oberhavel erfolgten Aussagen zu Altlasten unter dem Gliederungspunkt 3 „Belange des Fachdienstes Umweltschutz und Abfallbeseitigung“; siehe dazu oben unter UM15]</i>	<i>[siehe UM15]</i>
02	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst	- Keine Stellungnahme -	
VERK – Verkehr			
01	Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung Gemeinsame Landesplanungsabteilung (siehe RO1.) Referat 41	- Keine Stellungnahme -	
02	Landesamt für Bauen und Verkehr Obere Verkehrsbehörde Schreiben vom: 23.01.2024 Eingegangen am: 23.01.2024	Gegen die vorliegende Aufstellung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Mühlenbecker Land bestehen im Hinblick auf die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, übriger ÖPNV und Luftfahrt keine Bedenken. Eine Beurteilung des Entwurfs hinsichtlich der Betroffenheit straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Sachverhalte, welche in die Abwägung einzustellen wären. Für die BAB 10 ist die Autobahn GmbH Trägerin der Straßenbaulast, für die Bundes- und Landesstraßen ist dies der Landesbetrieb Straßenwesen. Der Landkreis ist Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen im Gemeindegebiet. Diese Behörden wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen sind unter den Ordnungsnummern VERK03 sowie VERK04 zu finden.
03	Landesbetrieb Straßenwesen Dezernat Planung West Schreiben vom: 29.01.2024 Eingegangen am: 02.02.2024	Schildow und Schönfließ haben die B 96 A in der Ortsdurchfahrt sowie die L 21 (Schildow) beginnend. Mühlenbeck hat in der Ortsdurchfahrt die L 30 und die L 21. Zühlsdorf wird von der K 6503 in der Ortsdurchfahrt durchlaufen. Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam (LS) ist für die genannten Bundes- und Landesstraßen zuständig und nimmt wie folgt Stellung: - Der Änderung des Flächennutzungsplans wird zugestimmt. - Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen an Bundes- und Landesstraßen ist der Immissionsschutz zu beachten. Ein Schallgutachten wird hier empfohlen.	Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die nachfolgende, verbindliche Bauleitplanung sowie die Genehmigung von Einzelvorhaben. Der Flächennutzungsplan bereitet keine Bebauungspläne vor, die den genannten Grundsätzen widersprechen. Es ergeben sich keine Sachverhalte, welche in die Abwägung einzustellen wären.

		<ul style="list-style-type: none"> - Erschließungen an Bundes- und Landesstraßen sollten immer mit einer verkehrstechnischen Untersuchung abgesichert werden um einen einflussfreien Verkehr in der Gemeinde zu gewährleisten - Es ist auf die Lage des OD-Steins zu achten. Dieser ist maßgebend für die Feststellung einer innerorts Zufahrt oder einer außerorts Zufahrt. Das Ortseingangs- und Ausgangsschild ist hier irrelevant. Es hat allein eine Geschwindigkeitsbegrenzung zur Folge. - Zufahrten außerorts sind nicht genehmigungsfähig. Sollten im Zusammenhang mit der Errichtung von Anlagen Baustellenzufahrten erforderlich sein, sind insbesondere die gesetzlichen Vorschriften der §§ 8 Absatz 1 FStrG zu beachten. - Außerorts gilt die Anbauverbotszone (§24 BbgStrG (1) 1) und die Anbaubeschränkungszone (§24 BbgStrG (1) 1). - Der LS ist bei Bebauungsplänen, die an Bundes- oder Landesstraßen aufgestellt werden, spätestens mit der Ausführungsplanung zu beteiligen. 	
04	<p>Landkreis Oberhavel</p> <p>Fachdienst Mobilität und Verkehrslenkung Untere Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Schreiben vom 13.02.2024 Eingegangen am 20.02.2024</p>	<p><i>[Auszug aus der gesammelten Stellungnahme des Landkreises Oberhavel]</i></p> <p>7. Belange des Fachdienstes Mobilität und Verkehrslenkung 7.1 Weiterführende Hinweise 7.1.1 Straßenverkehrsbehörde</p> <p>Gegen das Vorhaben bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Im Punkt 7.12.1 (Straßenverkehrslärm) wird ausgewiesen, dass die Hauptquelle für Straßenverkehrslärm im Gemeindegebiet Mühlenbecker Land die Bundesautobahn A10 mit der Anschlussstelle Mühlenbeck ist. Die sachliche Zuständigkeit für die Durchführung der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) liegt gemäß § 44a StVO beim Fernstraßen-Bundesamt. Das Fernstraßen-Bundesamt hat die straßenverkehrsrechtlichen Aufgaben ab 01.01.2021 auf die Autobahn GmbH des Bundes übertragen. Darüber hinaus werden die Bundesstraße B96a sowie die Landesstraßen L21, L30 und L305 als Lärmquellen benannt. Die unteren Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Maßgebend für eine Prüfung der Ermächtigungsgrundlage aus § 45 Absatz 1 Nr. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen ist eine schalltechnische Berechnung entsprechend den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen (RLS 90). Diese ist nach Punkt 2.5 der Lärmschutz-Richtlinien-StV vom jeweiligen Straßenbaulastträger zu erbringen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Etwaige Maßnahmen zur Verkehrslenkung sind nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanung. Daher ergeben sich keine Sachverhalte, welche in die Abwägung einzustellen wären.</p>
05	Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Berlin	- Keine Stellungnahme -	
06	Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht Brandenburg (LfB)	- Keine Stellungnahme -	
07	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Schreiben vom 02.02.2024	Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station&Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: http://www.dbinfra.com/	

<p>Eingegangen am 02.02.2024</p>	<p>Durch das Gemeindegebiet Mühlenbecker Land verlaufen die folgenden Bahnanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bahnstrecke 6087 Karower Kreuz – Priort, Bahn-km 6,600 – 12,267 - Bahnstrecke 6009 Abzw Karow West – Bergfelde, Bahn-km 6,682 – 12,267 - Strecke 6501 Bln-Wilhelmsruh – Schönwalde (kein Eigentum der DB AG) - Strecke 6500 Berlin-Karow – Fichtengrund (kein Eigentum der DB AG) - 110-kV-Bahnstromleitung 330 Abzw. Priort - Karow, Mastbereich 121 – 147 <p>Wir bitten daher die folgenden Auflagen / Bedingungen und Hinweise zu beachten:</p> <p><u>Immobilienrelevante Belange</u> Planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen dürfen nicht überplant werden. Wie in der Begründung unter Punkt 5.7 beschrieben, können planfestgestellte Betriebsanlagen der Eisenbahn nur nachrichtlich in der Bauleitplanung aufgenommen werden. Die Bahnanlagen unterliegen gemäß § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) der Planungshoheit des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA). Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass auch das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) direkt am Verfahren zu beteiligen ist.</p> <p><u>Infrastrukturelle Belange</u> Es dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf den planfestgestellten und gewidmeten Bahnstrecken nicht gefährdet oder gestört werden. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsanlagen, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.</p> <p><u>Projekte</u> Wir weisen auf den Bundesverkehrswegeplan 2030 hin. Die Planungen aus dem BVWP 2030 können über das PRINS System (http://www.bvwp-projekte.de/map_railroad.html) abgerufen werden.</p> <p><u>Immissionen</u> Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherren, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die planfestgestellten und gewidmeten Bahnanlagen werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen. Das Eisenbahn-Bundesamt ist im Zuge dieser Beteiligung um Stellungnahme gebeten worden. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ist nicht erkennbar, dass Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit von Bahnanlagen oder Sicherheit und Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der Grundlage der Darstellungen des Flächennutzungsplans beeinträchtigt werden könnten. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p> <p>Kenntnisnahme. Laut PRINS-System sind innerhalb des Gemeindegebiets des Mühlenbecker Landes keine Maßnahmen des BVWP 2030 vorgesehen.</p> <p>Kenntnisnahme. Da planfestgestellte und gewidmete Bahnanlagen Bestandsschutz genießen, sind erforderliche Schutzmaßnahmen auf Seiten heranrückender Nutzungen vorzusehen. Erforderliche Gutachten und erforderliche Schutzmaßnahmen können im Rahmen nachfolgender Bebauungsplanverfahren vorgesehen werden. Es ergeben sich keine Sachverhalte, welche in die Abwägung einzustellenden wären.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen nicht den Flächennutzungsplan. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p>
----------------------------------	---	--

	<p><u>Naturschutz</u> Die DB AG hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind von ihr auch Belange des Landschafts-/ Naturschutzes zu berücksichtigen. Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u. a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen (dazu gehört das gesamte Schienennetz der DB AG, aber auch die 110-kV-Bahnstromleitungen), deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden. Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Landschafts-/ Naturschutzgebieten und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen.</p> <p><u>(Neu-) Bepflanzung</u> Abstand und Art von Bepflanzungen müssen so gewählt werden, dass diese z.B. bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u.a.) ständig zu gewährleisten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Wir bitten deshalb, entsprechende Neuanpflanzungen in unmittelbarer Bahnnähe von vornherein auszuschließen.</p> <p><u>Windenergieanlagen</u> Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG). Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden. Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EITB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110-kV-Bahnstromleitungen / 15-kV-Speiseleitungen etc., gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-3-4 (VDE 0210-3):2011-01. Die Norm sagt dazu aus: „Zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen sind folgende horizontale Mindestabstände zwischen Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und äußerstem ruhenden Leiter einzuhalten: - für Freileitungen ohne Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 3 \times$ Rotordurchmesser;</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplans, sondern die der Bebauungsplanung und der Vorhabenplanung. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplans, sondern die der Bebauungsplanung und der Vorhabenplanung. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p> <p>Kenntnisnahme. Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen. Es ergeben sich keine Sachverhalte, welche in die Abwägung einzustellen wären.</p>
--	--	--

		<p>- für Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen $\geq 1 \times$ Rotordurchmesser. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt und der Mindestabstand zwischen der Rotorblattspitze in ungünstigster Stellung und dem äußeren ruhenden Leiter $> 1 \times$ Rotordurchmesser beträgt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigster Stellung des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.“</p> <p>Die Kosten für evt. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Sollten in der Nähe von Bahnstromleitungen Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit der DB Energie GmbH als Leitungsbetreiber abzustimmen.</p> <p><u>Bahnstromleitung</u> Als Betreiber der Hochspannungsleitungen ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht die DB Energie GmbH nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggfs. haftbar. Die Leitungen und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. Bei der Neuanlage von Straßen, Sportflächen usw. sind die Maste evtl. auf eine erhöhte Sicherheit umzurüsten. Wird bei einer Neuanlage bzw. Nutzungsänderung von Verkehrsstraßen die laut VDE / EN 50341 geforderte Mindesthöhe von 7 m am Kreuzungspunkt der Straße mit der Hochspannungsleitung nicht erreicht, ist diese durch bauliche Veränderungen (z.B. Aufstocken der Maste), herzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen hat der Veranlasser zu tragen. An den Maststandorten in unmittelbarer Nähe von Straßen muss ein Anfahrtschutz errichtet werden. Das Lagern von Baustoffen aus dem Straßenbau (Beton, Asphalt, Erde usw.) ist innerhalb des Schutzstreifen nur möglich, wenn dabei die laut VDE 0210 geforderten Sicherheitsabstände von mindestens 6 m „Oberkante Materialhaufen zu den stromführenden Leiterseilen“ nicht unterschritten werden. Soll eine eventuell vorhandene Seefläche später als See für Freizeitaktivitäten genutzt werden, so ist für den Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung ein Segel- und Angelverbot auszusprechen. Die Bahnstromleitung verfügt über freiem Gelände und für Bebauungen über einen Schutzstreifenbereich von bis zu 20 m beiderseits der Trassenachse (die genaue Breite ist abhängig von der jeweiligen Mastentfernung zueinander), für Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern usw. und in Waldgebieten gilt ein Schutzstreifen von 30 m rechts und links der Trassenachse. Der Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung unterliegt aus Sicherheitsgründen u. a. einer Aufwuchsbeschränkung. Dies bedeutet, dass auch künftig Bäume und Sträucher gestutzt bzw. gefällt werden müssen, um jederzeit einen sicheren Energietransport zu gewährleisten. Bei einer Neuanpflanzung sowie bei der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten ist dies zu berücksichtigen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen nicht die Ebene des Flächennutzungsplans. Etwaige Konflikte vorgesehener Nutzungen mit Freileitungsschutzstreifen von Bahnstromleitungen können in nachfolgenden Planverfahren bewältigt werden. Es ergeben sich keine Sachverhalte, welche in die Abwägung einzustellen wären.</p>
--	--	--	--

		<p>Für Bebauungen verfügt die Bahnstromleitung über einen Schutzstreifenbereich. Es sind nur Bauwerke zulässig, bei denen die Schutz-/ Mindestabstände zu den bei tiefstem Durchhang ruhenden und / oder ausschwingenden Leiterseil eingehalten werden. Für die Genehmigung von Bauten im Schutzstreifenbereich sind der DB Energie GmbH in jedem Fall Pläne einzureichen, aus denen die genaue Lage, die Höhe und die Art der Bedachung des Bauobjektes zu ersehen sind.</p> <p>Bei Grabungen im Schutzstreifen ist ein Abstand von 10 m zu den Mastfundamenten einzuhalten.</p> <p>Bei einem Einsatz von Baumaschinen im Schutzstreifen gibt es Einschränkungen. Es ist stets ein Sicherheitsabstand von 3 m einzuhalten.</p> <p>Wenn zur Kompensation von baulichen Maßnahmen im Schutzstreifenbereich der Bahnstromleitung Hecken, Baumreihen und Waldflächen neu angelegt werden, so sind die entsprechenden Schutzabstände einzuhalten.</p> <p>Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die im Schutzstreifenbereich der 110-kV-Bahnstromleitung liegen.</p> <p>Bau- und Planungsvorhaben in Bahnnähe sind uns zu gegebener Zeit zwingend erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten und weitere Bedingungen und Auflagen vor.</p>	
08	Niederbarnimer Eisenbahn AG NEB Betriebsgesellschaft	- Keine Stellungnahme -	
09	Oberhavel Verkehrsgesellschaft mbH	- Keine Stellungnahme -	
10	Landesamt für Bauen und Verkehr Gemeinsame Obere Luftfahrtbe- hörde Berlin-Brandenburg (LuBB) Schreiben vom: 02.02.2024 Eingegangen am: 07.02.2024	<p>1. Der Standort befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</p> <p>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Vorhaben nicht berührt.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben aktuell nicht entgegen.</p> <p>4. Aus luftverkehrsrechtlicher Sicht bestehen keine Anforderungen an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p> <p>5. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land (Stand: 12/2023).</p> <p>Begründung: Das Plangebiet liegt südöstlich von Birkenwerder im Landkreis Oberhavel des Bundeslandes Brandenburg. Im Gemeindegebiet befinden sich keine Landeplätze. Die nächstgelegenen Landeplätze befinden sich in Bernau (HSSLP Herzzentrum), Berlin-Buch (HSSLP Helios Klinikum Buch) und Berlin-Reinickendorf (HSSLP Humboldt Krankenhaus). Diese sind wenigstens 5 km vom Plangebiet entfernt. Damit befindet sich das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen gem. §§ 12, 17 LuftVG und Hindernisbegrenzungsflächen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-Sonderlandeplätzen) sowie Segel- und Modellfluggeländen.</p> <p>Die geplanten Ausweisungen von Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen und Sonderbauflächen sind nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen, da die</p>	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung einzustellen wären.

		<p>maximalen Höhen baulicher Anlagen Höhen in diesen Bereichen 100,00 m über Grund (iSd. § 14 LuftVG) nicht überschreiten werden. Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG). Das Luftverkehrsgesetz enthält keine Vorgaben an den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Entwurf des Flächennutzungsplans der Gemeinde Mühlenbecker Land (Stand: 12/2023).</p> <p>Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn. 3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg“. <p>Um Überlassung einer Kopie des Abwägungsbeschlusses wird gebeten.</p>	
11	<p>Bundesaufsicht für Flugsicherung</p> <p>Schreiben vom: 17.02.2024 Eingegangen am: 17.02.2024</p>	<p>Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Februar 2024). Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.</p> <p>Allgemeine Hinweise</p> <p>Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen.</p> <p>Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Sachverhalte, welche in die Abwägung einzustellen wären.</p>
<p>V+E – Ver- und Entsorgung</p>			

01	<p>Zweckverband Fließtal</p> <p>Schreiben vom: 02.02.2024 Eingegangen am: 02.02.2024</p>	<p>Gemäß der Begründung zum FNP-Entwurf besteht derzeit eine Entwicklungsoption von ca. 15,3 ha, welche bisher noch unbebaut sind, aber durch Bebauungspläne Bebauungen landesplanerisch zulässig wären. Des Weiteren besteht ein Verdichtungspotenzial durch derzeit unbebaute Grundstücke, durch Grundstücksteilungen und durch Nutzungsänderung der Freizeit- und Wochenendhäuser, verbunden mit Abriss und Neubau von Ein- oder Mehrfamilienhäusern. Es wird hier grob geschätzt, dass ca. 880 Wohneinheiten hinzukommen könnten.</p> <p>Hinzu kommen noch ca. 26,3 ha Erweiterungsflächen für die Wohnsiedlungsentwicklung, davon ca. 20,20 ha in Mühlenbeck, 4,2 ha in Schönfließ und 1,9 ha in Schildow. Es wird angenommen, dass bis zum Jahr 2035 eine Bevölkerung von ca. 17.000- 17.500 Personen erreicht werden könnte. Für das zu erwartende Bevölkerungswachstum bis zum Jahre 2035 muss durch den Zweckverband "Fließtal" die Entsorgungssicherheit für das Abwasser gewährleistet werden. Es ist zu berücksichtigen, dass durch den Zweckverband "Fließtal", das derzeitige Abwassernetz verstärkt werden muss und gegebenenfalls Wohnbauflächen neu mit Abwasseranlagen erschlossen werden müssten. Die Abwasserentsorgung ist zum derzeitigen Standpunkt nicht gesichert. Es ist davon auszugehen, dass insbesondere die Erweiterungsflächen einen längeren zeitlichen Vorlauf benötigen. Der Zweckverband "Fließtal" ist rechtzeitig (so früh wie möglich) mit einzubeziehen, damit die Entsorgungssicherheit unsererseits gewährleistet werden kann.</p> <p>Beim Abschluss von städtebaulichen Verträgen mit der Gemeinde Mühlenbecker Land ist darauf zu achten, dass seitens der Vorhabenträger (Investoren) ein Erschließungsvertrag mit dem Zweckverband "Fließtal" abgeschlossen werden muss. Ohne Erschließungsvertrag können wir keine Entsorgungssicherheit für das Abwasser gewährleisten. Der Erschließungsvertrag regelt u.a. die Beteiligung an den Netzausbaukosten. Diese staffeln sich entsprechend der Beschlüsse 11/150/19 vom 27.05.2019, 05/152/19 vom 21.11.2019, 01/157/2021 vom 28.01.2021 und 06/159/21 vom 28.08.2021 wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 3.000 € pro errichteter Wohneinheit unter 50 m² - 4.000 € pro errichteter Wohneinheit bis 60 m² - 5.000 € pro errichteter Wohneinheit von 60 m² bis 120m² - 6.000 € größer als 120m² <p>Der Zweckverband "Fließtal" ist weiterhin in seinem Verbandsgebiet für die schadlose Beseitigung des Niederschlagswassers, welches auf öffentlichen und privaten Flächen anfällt, zuständig. Zur Beseitigung des Niederschlagswassers werden u.a. Niederschlagsentwässerungsanlagen vom Verband als öffentliche Einrichtung betrieben und im Einvernehmen mit der Gemeinde als Straßenbaulasträger erneuert, erweitert und saniert. Insbesondere ist bei der Erweiterung von Wohnsiedlungsflächen frühzeitig zu prüfen, ob aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse eine vollständige Versickerung schadlos möglich ist. Bei der Nachverdichtung bestehender Wohnbauflächen ist dies ebenfalls zu berücksichtigen, da u.a. durch Grundstücksteilungen nicht mehr genügend unbefestigte Flächen zur schadlosen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers zur Verfügung stehen und somit die Gefahr von Überflutungen im öffentlichen und privaten Bereich gegeben ist. Zielstellung sollte sein, das "Konzept der Schwammstadt" bei der Verdichtung und Erhöhung der Wohnbauflächen im Mühlenbecker Land zu berücksichtigen und umzusetzen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Da der Flächennutzungsplan keinen Zeitplan für die Entwicklung der Erweiterungsflächen skizziert oder vorschreibt, ist es zu früh, etwaige Ertüchtigungen des Entsorgungsnetzes schon jetzt vorzubereiten. Etwaige Maßnahmen können und müssen in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren beschrieben und gesichert werden. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p>
----	--	---	--

02	Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverband Schreiben vom 05.02.2024 Eingegangen am 09.02.2024	Keine Einwände. Bitte beachten Sie, dass die satzungsrechtlichen Bestimmungen des NWA hinsichtlich der wasserwirtschaftlichen Erschließung, insbesondere über Beiträge und Gebühren Berücksichtigung finden.	Kenntnisnahme.
03	Wasser Nord GmbH & Co KG	- Keine Stellungnahme -	
04	Landesamt für Umwelt Obere Abfallbehörde Referat T16	<i>[Innerhalb der gemeinsamen Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt erfolgten keine Aussagen der oberen Abfallwirtschaftsbehörde]</i>	
05	Landkreis Oberhavel Untere Abfallbehörde	<i>[Innerhalb der gemeinsamen Stellungnahme des Landkreises Oberhavel erfolgten Aussagen zur Abfallwirtschaft unter dem Gliederungspunkt 3 „Belange des Fachdienstes Umweltschutz und Abfallbeseitigung; siehe oben unter UM15]</i>	[siehe UM15]
06	50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Schreiben vom: 26.01.2024 Eingegangen am: 26.01.2024	Im Plangebiet befindet/befinden sich unsere <ul style="list-style-type: none"> - 380-kV-Leitung Neuenhagen-Wustermark-Hennigsdorf 527/529/528 aktuell in Betrieb als 220-kV-Leitung Neuenhagen - Wustermark - Hennigsdorf 293/294 von Mast-Nr. 87_1 – 104_1, - 380-kV-Leitung Altentreptow/Süd - Neuenhagen 517/518 von Mast-Nr. 260 – 274 - Kompensationsmaßnahme (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme) „Waldumbau Briese“ Die Leitungsverläufe inklusive Schutzstreifen sind in den eingereichten Unterlagen enthalten. <u>Allgemein zur Hochspannungsfreileitung:</u> Es ist ein Freileitungsschutzstreifen von ca. 35 m beidseitig der Trassenachse zu beachten, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot mit Nutzungs- und Höhenbeschränkungen für Dritte besteht. An den Freileitungsschutzstreifen grenzt darüber hinaus beidseitig ein Bereich mit einer Breite von ca. 15 m, in welchem eine Einwirkung auf den Freileitungsschutzstreifen durch Bau- und Pflanzmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden kann. Für den Freileitungsschutzstreifen ist in den Grundbüchern eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (Leitungsrecht in Abt. II, Lasten und Beschränkungen) eingetragen. Nach dem Inhalt dieser Dienstbarkeit dürfen u. a. keine baulichen oder sonstigen Anlagen im Freileitungsschutzstreifen errichtet werden, die den ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb der Hochspannungsfreileitung beeinträchtigen oder gefährden. Außerdem sind je nach Nutzungsart besondere Auflagen einzuhalten. Einer Errichtung von Gebäuden und der Nutzung von Grundstücken, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, wird grundsätzlich nicht zugestimmt. <u>Zu unserer Kompensationsmaßnahme:</u> Im Bereich unserer Kompensationsmaßnahme „Waldumbau Briese“ können sich in den nachfolgenden Planungsschritten ggf. Baubeschränkungen ergeben. Wir bitten diese im Flächennutzungsplan als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festzusetzen. Zur Übernahme unserer Kompensationsmaßnahme in die Planunterlagen können digitale Daten unter geodatenbereitstellung@50hertz.com abgefordert werden. Bitte geben Sie dazu unsere	Kenntnisnahme. Die Hochspannungsfreileitungen einschließlich Schutzstreifen sind in den Flächennutzungsplanentwurf nachrichtlich übernommen. Eine bauliche Entwicklung, aber auch naturschutzfachliche Maßnahmen, die Baumpflanzungen erfordern, sind innerhalb der Freileitungsschutzstreifen und der erweiterten Schutzzonen nicht vorgesehen. Soweit innerhalb der freizuhaltenen Flächen Bauflächen oder Flächen für Wald dargestellt sind, handelt es sich um bestandssichernde Darstellungen. Eine Einschränkung des Betriebs der Hochspannungsfreileitungen und des Trassenunterhalts sollen ausdrücklich nicht vorbereitet werden. Keine Berücksichtigung: Im Rahmen des Umweltberichts wurde die Lage der Kompensationsmaßnahme abgefragt. Sie liegt unmittelbar außerhalb des Gemeindegebiets, sodass eine nachrichtliche Übernahme nicht angezeigt ist.

	<p>Registriernummer (2024-000158-01-OGZ), das gewünschte Dateiformat (GeoPackage, Shapefile, DXF, KML oder PDF) und Koordinatenreferenzsystem an.</p> <p>Die Maßnahmen „Waldumbau Briese“ wurde im Rahmen des Vorhabens 380-kV-Nordring Berlin planfestgestellt. Die Maßnahme befindet sich derzeit in der Ausführungsplanung. Die Planung und Durchführung erfolgt in Abstimmung mit dem Landeswaldoberförsterei Borgsdorf. Das Ziel dieser Maßnahme ist, den bestehenden Kiefernbestand auf einer Fläche von 54.400 m² durch standortgerechte heimische Laubgehölze zu unterpflanzen.</p> <p><i>[Abb: Lage der 50Hertz-Kompensationsmaßnahmen im Bereich der Gemeinde Mühlenbecker Land]</i></p> <p><u>Speziell zum Flächennutzungsplan:</u> Bezüglich der Ausweisung von Schutzgebieten und Wald, die sich im Freileitungsbereich unserer Hochspannungsfreileitung befinden, haben wir folgenden Hinweis: 50Hertz als Übertragungsnetzbetreiber ist gemäß § 11 - 14 EnWG n. F. i. V. m. der DIN EN 50341 (DIN VDE 0210) verpflichtet, zur Wahrung der technischen Sicherheit/Betrieb der Hochspannungsfreileitung, Trassenpflagemassnahmen durchzuführen. Zu den im Freileitungsbereich ausgewiesenen Flächen für gewerbliche Bauflächen und Wohnbauflächen gelten Höhenbeschränkungen, die in den nachgelagerten Verfahren abzuprüfen sind. Für diese Flächen gilt weiterhin, dass durch unsere Freileitungen signifikante Geräuschemissionen verursacht werden können. Bitte beachten Sie bei der Einstufung der Gebiete nach TA-Lärm, dass Freileitungen Schallemissionen erzeugen, die auch in den Abend- und Nachtstunden nicht abnehmen. Unsere vorgenannte Freileitung ist daher bei Schalluntersuchungen/-gutachten zu berücksichtigen.</p> <p><u>Zum Umweltbericht:</u> Die Maßnahmenflächen F403, F404, F401, L7, L3, L4 und F0902 kreuzen unsere o. g. Freileitungen. Wir weisen darauf hin, dass aufgrund von Bau- und Höhenbeschränkungen bedingt Bepflanzungen im Freileitungsschutzstreifen zulässig sind. Eine Pflanzung von Gehölzen im Freileitungsschutzstreifen bedarf der Zustimmung der 50Hertz. Wir bitten um Beteiligung bei der Planung der Pflanzmaßnahmen (L3, L4, L7). Bzgl. der Fläche F0902 weisen wir darauf hin, dass Höhenbeschränkungen bestehen und zur Wahrung der technischen Sicherheit/Betrieb der Hochspannungsfreileitung im Trassenpflagemassnahmen durchzuführen sind (z.B. Gehölzentnahme oder -rückschnitt). In Bezug auf die Maßnahmen F401, F403 und F404 (Extensivierung von Grünland bzw. Umwandlung von Acker in Grünland) bestehen keine Einwände.</p> <p>Alle Arbeiten, Bauvorhaben und Pflanzmaßnahmen, die im Freileitungsbereich der o. g. Hochspannungsfreileitungen <i>sowie im Bereich unserer Kompensationsmaßnahme</i> geplant oder durchgeführt werden sollen, sind zur gesonderten Prüfung und Stellungnahme bei 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Mitte, Standort Neuenhagen, Am Umspannwerk 10, 15366 Neuenhagen (E-Mail: leitungs-auskunft-rzmitte@50hertz.com) einzureichen.</p> <p>Wir bitten vorgenannte Sachverhalte in die Planunterlagen aufzunehmen sowie um weitere Beteiligung am Planungsverfahren.</p>	<p>Kenntnisnahme. Soweit innerhalb der freizuhaltenden Flächen Bauflächen oder Flächen für Wald dargestellt sind, handelt es sich um bestandssichernde Darstellungen, nicht um Neuausweisungen. Höhenbeschränkungen usw. gelten dort unabhängig vom Flächennutzungsplan. Eine Einschränkung des Betriebs der Hochspannungsfreileitungen und des Trassenunterhalts sollen ausdrücklich nicht vorbereitet werden.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Einschränkungen für Bepflanzungen gelten unabhängig vom Flächennutzungsplan. Dies schließt die Möglichkeit von Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft jedoch nicht aus.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung zum Flächennutzungsplan einzustellen wären.</p>
--	---	--

07	<p>E.ON edis AG, Regionalzentrum Hennigsdorf</p> <p>Schreiben vom 22.01.2024 Eingegangen am 22.01.2024</p>	<p>unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise erhalten Sie hiermit unsere grundsätzliche Zustimmung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Im gesamten Gemeindegebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens.</p> <p>In Bereichen mit neuentstehender / umgenutzter / verdichteter Bebauung ist, in Abhängigkeit von der zukünftig benötigten elektrischen Leistung, ein Ausbau des Versorgungsnetzes einschließlich der Errichtung neuer Trafostationen erforderlich. Art und Umfang des Netzausbaus kann dabei erst nach Vorliegen konkreter Bedarfsanmeldungen im Zuge der jeweiligen Detailplanung ermittelt werden. Dies gilt ebenso im Zusammenhang mit der Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, sowie für den Anschluss von Erzeugungsanlagen von regenerativer Energie an unser Versorgungsnetz.</p> <p>Diese Zustimmung beinhaltet jedoch noch keine die Zusage zum Anschluss von Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energie an unser Versorgungsnetz, da hierzu vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich sind, welche nach Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen Fachabteilungen, durchgeführt werden.</p> <p>Darüber hinaus bestehen unsererseits keine weiteren Einwendungen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die Hinweise, Anmerkungen und Anforderungen betreffen nachfolgende Bebauungsplanverfahren. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung zum Flächennutzungsplan einzustellen wären.</p>																				
08	<p>Bahnstrom, DB Netz AG (siehe VERK7.)</p>	<p>- Keine Stellungnahme -</p>																					
09	<p>EMB Erdgas Mark Brandenburg GmbH</p>	<p>- Keine Stellungnahme -</p>																					
10	<p>GDMcom Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation für Verbundnetz Gas AG</p> <p>Schreiben vom: 18.01.2024 Eingegangen am: 26.01.2024</p>	<p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen etc. an Erdgasspeicher Peissen GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen), GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, ONTRAS Gastransport GmbH sowie VNG Gasspeicher GmbH ab dem 01.01.2020 ausschließlich über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter https://portal.bil-leitungsauskunft.de einzuholen sind. Die GDMcom erteilt Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="1" data-bbox="551 1070 1489 1398"> <thead> <tr> <th>Anlagenbetreiber</th> <th>Hauptsitz</th> <th>Betroffenheit</th> <th>Anhang</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>Nicht</td> <td>Auskunft</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzbetrieb Thüringen-Sachsen) ¹</td> <td>Schwabig</td> <td>Nicht</td> <td>Auskunft</td> </tr> <tr> <td>ONTRAS Gastransport GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>Betroffen</td> <td>ONTRAS</td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH ²</td> <td>Leipzig</td> <td>Nicht</td> <td>Auskunft</td> </tr> </tbody> </table>	Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	Nicht	Auskunft	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzbetrieb Thüringen-Sachsen) ¹	Schwabig	Nicht	Auskunft	ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	Betroffen	ONTRAS	VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	Nicht	Auskunft	<p>Kenntnisnahme. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans haben keine Auswirkungen auf die Leitungsbetreiber. Daher sind hierzu auch keine Abwägungsentscheidungen erforderlich. Leitungen mit übergeordneter Bedeutung wurden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.</p>
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anhang																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	Nicht	Auskunft																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzbetrieb Thüringen-Sachsen) ¹	Schwabig	Nicht	Auskunft																				
ONTRAS Gastransport GmbH ²	Leipzig	Betroffen	ONTRAS																				
VNG Gasspeicher GmbH ²	Leipzig	Nicht	Auskunft																				

		<p>1 Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FGT“), der Erdgasversorgungsgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (EVG) bzw. der Erdgastransportgesellschaft Thüringen-Sachsen mbH (ETG).</p> <p>2. Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. als Eigentümerin von Energieanlagen bekannte VNG. Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Netz“ zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich „Speicher“. Zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG - Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümerin von Energieanlagen.</p> <p>Diese Auskunft gilt nur für den dargestellten Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass noch mit Anlagen weiterer Betreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte einzuholen sind! Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</p> <p><i>Abb: Darstellung angefragter Bereich: 1 WGS84 – Geografisch (EPSG: 4326) 52.680715, 13.371937</i></p>	
11	Bundesnetzagentur	- Keine Stellungnahme -	
12	Deutsche Telekom AG, T-Com, Technik - Niederlassung Potsdam	- Keine Stellungnahme -	
13a	Berliner Wasserbetriebe a Schreiben vom: 24.01.2024 Eingegangen am: 24.01.2024	<p>Bitte beachten Sie, dass diese Leitungsauskunft keine Baugenehmigung ist. Hierzu wäre eine Anfrage auf Zustimmung/Abstimmung nach dem Berliner Straßengesetz erforderlich. Die Stellungnahme übernimmt Frau Sylke Pahl (BWB) gesondert zu dieser Leitungsauskunft.</p> <p><i>Anhang: Plan - BWB_Lageplan_A0_Uebersicht_10000_ML.pdf (Maßstab 1:10000 / Plangröße DIN A0) mit Frisch-, Schmutz- und Abwasserdruckrohren, aufgeteilt in drei Teilpläne.</i></p>	<i>[Die Abwägung zu den Auskünften der Berliner Wasserbetriebe erfolgt gesammelt, siehe nachfolgend unter Punkt 13b.]</i>
13b	Berliner Wasserbetriebe b Schreiben vom: 08.02.2024 Eingegangen am: 08.02.2024	<p>Über die Leitungsauskunft der Berliner Wasserbetriebe (BWB) haben Sie einen Lageplan erhalten. Zu den im südlichen Gemeindegebiet liegenden Anlagen der BWB möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen: Im Bereich liegen drei Trinkwasserhauptleitungen mit übergeordneter Bedeutung. Des Weiteren liegen dort diverse Trinkwasserversorgungsleitungen, unter denen die Versorgungsleitung DN 200 in Richtung des Klärwerks Schönerlinde hervorzuheben ist. Alle Leitungen sind in Betrieb und auch weiterhin erforderlich. Im Bereich liegen außerdem auch eine totgelegte sowie eine in Betrieb befindliche Abwasserdruckrohrleitung. Die in Betrieb befindliche Abwasserdruckrohrleitung ist auch weiterhin erforderlich. Gegenüber der Bahnhofstraße 16 im Ortsteil Mühlenbeck befindet sich ein Betriebsgrundstück der BWB (Grünfläche). Baumaßnahmen an unseren Anlagen sind derzeit von den BWB nicht vorgesehen. Konkretere Angaben zu unseren Anlagen können erst nach Vorlage von Bebauungsplänen gemacht werden.</p>	<p>Berücksichtigung: Die übergeordneten Leitungen der Berliner Wasserbetriebe wurden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.</p> <p>Kenntnisnahme. In nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren kann sichergestellt werden, dass das Betriebsgrundstück der BWB auch weiterhin als solches genutzt werden kann. Es ergeben sich keine Sachverhalte, welche in die Abwägung einzustellen wären.</p>
14	DNS:NET Internet Service GmbH Schreiben vom: 17.01.2024	In dem Baugebiet befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Die DNS:NET hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung einzustellen wären.

	Eingegangen am: 17.01.2024	Anlage: <i>Kabelschutzanweisung_DNSNET.pdf</i>	
15	E.DIS Netz GmbH Schreiben vom: 22.01.2024 Eingegangen am: 22.01.2024	<p>Unter Berücksichtigung nachfolgender Hinweise erhalten Sie hiermit unsere grundsätzliche Zustimmung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Im gesamten Gemeindegebiet befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. In Bereichen mit neuentstehender umgenutzter verdichteter Bebauung ist, in Abhängigkeit von der zukünftig benötigten elektrischen Leistung, ein Ausbau des Versorgungsnetzes einschließlich der Errichtung neuer Trafostationen erforderlich. Art und Umfang des Netzausbaues kann dabei erst nach Vorliegen konkreter Bedarfsanmeldungen im Zuge der jeweiligen Detailplanung ermittelt werden. Dies gilt ebenso im Zusammenhang mit der Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität, sowie den Anschluss von Erzeugungsanlagen von regenerativer Energie an unser Versorgungsnetz.</p> <p>Diese Zustimmung beinhaltet jedoch keine die Zusage zum Anschluss von Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energie an unser Versorgungsnetz, da hierzu vertragliche Vereinbarungen mit dem jeweiligen Investor in Ergebnis einer netztechnischen Prüfung erforderlich sind, welche nach Antragstellung in einem gesonderten Verfahren durch unsere zuständigen Fachabteilungen, durchgeführt werden.</p>	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung einzustellen wären.
16	Stromnetz Berlin GmbH Schreiben vom 20.02.2024 Eingegangen am 20.02.2024	<p>Die Stromnetz Berlin hat keine Anlage im Plangebiet, auch sind keine Anlagen geplant. Anbei übersenden wir Ihnen die Planunterlagen der Stromnetz Berlin zu den angrenzenden Bereichen, um etwaige Versorgungsschnittstellen deutlich zu machen.</p> <p><i>[Im Anhang zur E-Mail finden sich ein Übersichtsplan sowie 15 Lagepläne, welche den Leitungsbestand der Stromnetz Berlin GmbH unmittelbar an der Gemeindegrenze darstellen. Außerdem Richtlinien zum Schutz von Anlagen der öffentlichen Beleuchtung sowie zum Schutz von 110 kv-Kabeln und -Freileitungen.]</i></p>	Kenntnisnahme. Auswirkungen auf den Flächennutzungsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land sind nicht erkennbar. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung einzustellen wären.
17	pledoc – Unternehmen der OGE Schreiben vom: 29.01.2024 Eingegangen am: 30.01.2024	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird: GDMcom GmbH - Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig</p> <p>Anlage: <i>Übersichtsplan</i></p>	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung einzustellen wären.

DENK - Denkmalschutz																																											
01	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dezernat Bodendenkmalpflege</p> <p>Schreiben vom: 09.01.2024 Eingegangen am: 09.01.2024</p>	<p>Im Bereich der o.g. Planung befinden sich zahlreiche Bodendenkmale, die nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004 (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) unter Schutz stehen und zu erhalten sind. Wir nehmen daher in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 BbgDSchG wie folgt zur o.g. Planung Stellung:</p> <p>1. Die Regelungen des Denkmalschutzgesetzes, die im Zusammenhang mit den Bodendenkmälern zu beachten sind, werden in der Begründung zur o.g. Planung auf S. 60f. korrekt dargestellt.</p> <p>2. Die Planzeichnung ist im Hinblick auf die Darstellung der Bodendenkmäler ergänzungsbedürftig. So fehlen beispielsweise das Bodendenkmal Nr. 70079, der mittelalterliche und neuzeitliche Kern des Ortes Schildow incl. einer Siedlung der Ur- und Frühgeschichte, oder das Bodendenkmal Nr. 70521, eine Siedlung der Bronzezeit. Andere Bodendenkmäler bedürfen einer Überarbeitung der Abgrenzung, da ihre Lage und Ausdehnung anhand neuerer Erkenntnisse geändert werden musste, zum Beispiel das Bodendenkmal Nr. 70083.</p> <p>Der aktuelle Stand der Bodendenkmalabgrenzungen kann digital im Geoportal des Landes Brandenburg abgerufen werden. Technische Fragen zu den Geodaten und zum Geoportal BLDAM werden durch das Archäologische Informations- und Dienstleistungszentrum (AIDZ) unseres Hauses beantwortet.</p> <p>Wir bitten Sie, uns die Planung nach der Überarbeitung zur Prüfung und Bestätigung im Rahmen des weiteren Verfahrens zuzusenden.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung einzustellen wären.</p> <p>Berücksichtigung: Die fehlenden Bodendenkmale wurden in der Planzeichnung ergänzt, soweit ihre Ausdehnung die Darstellungsschwelle des Flächennutzungsplans überschreitet. Die Abgrenzungen der bereits eingezeichneten Bodendenkmale wurden überprüft. Die Begründung wurde entsprechend ergänzt.</p>																																								
02	<p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dezernat Praktische Denkmalpflege</p> <p>Schreiben vom: 26.01.2024 Eingegangen am: 30.01.2024</p>	<p>Innerhalb der Gemeinde Mühlenbecker Land mit ihren Ortsteilen Schildow, Mühlenbeck, Schönfließ und Zühlsdorf sind derzeit folgende Denkmale im Sinne des BbgDSchG bekannt:</p> <table border="1" data-bbox="551 975 1496 1430"> <thead> <tr> <th>Ort</th> <th>Adresse</th> <th>Bezeichnung</th> <th>ID-Nummer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mühlenbeck</td> <td>Bahnhofstraße 8, 10</td> <td>Kelleranlage des Jagdhauses</td> <td>09166589</td> </tr> <tr> <td>Mühlenbeck</td> <td>Bergfelder Straße 44</td> <td>Wohnhaus</td> <td>09165786</td> </tr> <tr> <td>Mühlenbeck</td> <td>Birkenwerderstraße 4</td> <td>Pfarrgehöft, bestehend aus Pfarrhaus und Nebengebäuden</td> <td>09165494</td> </tr> <tr> <td>Mühlenbeck</td> <td>Buchhorster Straße 20</td> <td>Mehrfamilienwohnhaus mit Nebengebäude und Pflasterung der Hofzufahrt</td> <td>09166113</td> </tr> <tr> <td>Mühlenbeck</td> <td>Hauptstraße</td> <td>Dorfkirche</td> <td>09165294</td> </tr> <tr> <td>Mühlenbeck</td> <td>Hauptstraße</td> <td>Gefallenendenkmal</td> <td>09166012</td> </tr> <tr> <td>Mühlenbeck</td> <td>Hauptstraße</td> <td>Gedenkstein für die Opfer des Faschismus (OdF), gegenüber der Hauptstraße 14</td> <td>09165068</td> </tr> <tr> <td>Mühlenbeck</td> <td>Hauptstraße 19</td> <td>Gemeindeschule (heute Hort)</td> <td>09165347</td> </tr> <tr> <td>Mühlenbeck</td> <td>Liebenwalder Straße 1</td> <td>Rathaus</td> <td>09165355</td> </tr> </tbody> </table>	Ort	Adresse	Bezeichnung	ID-Nummer	Mühlenbeck	Bahnhofstraße 8, 10	Kelleranlage des Jagdhauses	09166589	Mühlenbeck	Bergfelder Straße 44	Wohnhaus	09165786	Mühlenbeck	Birkenwerderstraße 4	Pfarrgehöft, bestehend aus Pfarrhaus und Nebengebäuden	09165494	Mühlenbeck	Buchhorster Straße 20	Mehrfamilienwohnhaus mit Nebengebäude und Pflasterung der Hofzufahrt	09166113	Mühlenbeck	Hauptstraße	Dorfkirche	09165294	Mühlenbeck	Hauptstraße	Gefallenendenkmal	09166012	Mühlenbeck	Hauptstraße	Gedenkstein für die Opfer des Faschismus (OdF), gegenüber der Hauptstraße 14	09165068	Mühlenbeck	Hauptstraße 19	Gemeindeschule (heute Hort)	09165347	Mühlenbeck	Liebenwalder Straße 1	Rathaus	09165355	<p>Berücksichtigung: Die Begründung wurde in Bezug auf die eingetragenen Denkmale aktualisiert. In die Planzeichnung wurden keine Baudenkmale übernommen, da sie die Darstellungsschwelle des Flächennutzungsplans nicht überschreiten.</p>
Ort	Adresse	Bezeichnung	ID-Nummer																																								
Mühlenbeck	Bahnhofstraße 8, 10	Kelleranlage des Jagdhauses	09166589																																								
Mühlenbeck	Bergfelder Straße 44	Wohnhaus	09165786																																								
Mühlenbeck	Birkenwerderstraße 4	Pfarrgehöft, bestehend aus Pfarrhaus und Nebengebäuden	09165494																																								
Mühlenbeck	Buchhorster Straße 20	Mehrfamilienwohnhaus mit Nebengebäude und Pflasterung der Hofzufahrt	09166113																																								
Mühlenbeck	Hauptstraße	Dorfkirche	09165294																																								
Mühlenbeck	Hauptstraße	Gefallenendenkmal	09166012																																								
Mühlenbeck	Hauptstraße	Gedenkstein für die Opfer des Faschismus (OdF), gegenüber der Hauptstraße 14	09165068																																								
Mühlenbeck	Hauptstraße 19	Gemeindeschule (heute Hort)	09165347																																								
Mühlenbeck	Liebenwalder Straße 1	Rathaus	09165355																																								

Mühlenbeck	Mönchmühlenallee 3	Mönchmühle mit Mühlentechnik	09165106
Mühlenbeck	Schönfließer Straße	Grabstätte für neun Kinder polnischer Zwangsarbeiterinnen, auf dem Friedhof	09165067
Mühlenbeck	Schönfließer Straße	Friedhofskapelle	09165867
Mühlenbeck	Schönfließer Straße	Grabdenkmal für Anneliese Juch, auf dem Friedhof	09165868
Schildow	Amselweg 2	Wohnhaus	09166009
Schildow	Bahnhofstraße 4	Bahnhofempfangsgebäude mit Dienstraum und Güterboden	09165540
Schildow	Breite Straße 10	Wohnhaus mit Wirtschaftsgebäude und Einfriedung	09165308
Schildow	Hauptstraße 1	Wohnhaus	09165788
Schildow	Hauptstraße 11, Breite Straße	Dorfkirche	09165307
Schildow	Hermisdorfer Straße 85	Wohnhaus	09165872
Schildow	Schönfließer Straße 5	Aufenthaltsgebäude	09165569
Schönfließ	Am Anger 5	Dorfkirche	09165119
Schönfließ	Dorfstraße 1	Verwalterhaus des Gutes Schönfließ	09165360
Schönfließ	Glienicker Chaussee	Gedenkstein für Achaz von Veltheim	09165871
Summt	Dammsmühler Straße 4b, 4d	Gutshaus (Nr. 4d) mit Verwalterhaus (Nr. 4b)	09105419
Zühlsdorf	Am Bahnhof	Bahnhofempfangsgebäude mit angebautem Güterboden	09165202
Zühlsdorf	Dorfstraße 34b	Dorfkirche	09165553

1. Die hier benannten Baudenkmale im Sinne des BbgDSchG sind in die Begründung des Flächennutzungsplanes zu übernehmen. Je nach Maßstab der Darstellung wird die Übernahme in die Planzeichnungen und eine entsprechende Kennzeichnung der Denkmale empfohlen. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird. Den jeweils aktuellen Stand können Sie auf der Internetseite des Brandenburgischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum abrufen:
<https://bldam-brandenburg.de/denkmalinformationen/denkmalliste/>

2. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Denkmale im Sinne des BbgDSchG in ihrer baulichen Substanz und ihrem Erscheinungsbild zu erhalten, zu schützen und zu pflegen sind (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Veränderungen der baulichen Substanz oder des Erscheinungsbildes eines Denkmals sowie seiner Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG.

3. Im Falle der Aufstellung von Bebauungsplänen ist das BLDAM erneut zu beteiligen. Sofern Denkmale oder deren Umgebung betroffen sind, werden frühzeitige Abstimmungen gemeinsam mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Oberhavel empfohlen.

03	Landkreis Oberhavel Untere Denkmalschutzbehörde	<i>[Innerhalb der gemeinsamen Stellungnahme des Landkreises erfolgte keine Stellungnahme zu Bau- oder Bodenkmalen.]</i>	
GE – Gewerbe, Handel, Industrie			
01	Handwerkskammer Potsdam	- Keine Stellungnahme -	
02	Industrie- und Handelskammer Potsdam	- Keine Stellungnahme -	
03	Kreishandwerkskammer Oberhavel Schreiben vom: 15.02.2024 Eingegangen am: 15.02.2024	Seitens der Kreishandwerkergemeinschaft Oberhavel bestehen gegen die geplante o.g. Aufstellung des Flächennutzungsplanes in der Gemeinde Mühlenbecker Land keine Einwände oder Bedenken. Diese Erklärung gilt nur unter der Voraussetzung, dass bestehendes Handwerk/Gewerbe, für das bereits eine genehmigte gewerbliche Nutzung vorliegt, keine Be- bzw. Einschränkungen oder gar Rückbauforderungen erfährt. Hinweis: Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung einzustellen wären.
SCHUL - Schulwesen			
01	Landkreis Oberhavel (s. UM03.) Belange des Fachdienstes Bildungsplanung Schreiben vom 13.02.2024 Eingegangen vom 20.02.2024	<i>[Auszug aus der gesammelten Stellungnahme des Landkreises Oberhavel]</i> 8. Belange des Fachdienstes Bildungsplanung 8.1 Weiterführende Hinweise 8.1.1 Schulentwicklungsplan Der Begründung zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land ist unter Punkt „7.4.3 Weiterführende Schulen“ zu entnehmen, dass eine mögliche Gesamtschule mit Schulstandort im Ortsteil Schönfließ nicht im Schulentwicklungsplan enthalten ist. In der aktuellen Teilfortschreibung der 6. Fortschreibung des Schulentwicklungsplans vom 06. Dezember 2023 ist im Textteil unter Punkt „3.1.2 (8.3.2) Maßnahmen für die Planungsgebiete 2 / 3“ nachfolgende Absichtserklärung zu entnehmen: „Gemäß der 6. Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung hat der Landkreis in der Auswertung der Schülerzahlprognosen auf aktueller Datenbasis 2022/2023 für die Planungsgebiete 2 / 3 den Nachweis eines genehmigungsfähigen Bedarfs aufgezeigt und Flächenvorsorge für die Entwicklung einer weiterführenden allgemeinbildenden Schule (gemäß Kreistagsbeschluss Nr. 6/238 vom 08.09.2021) ergriffen. Der Landkreis Oberhavel plant daher die Errichtung einer neuen weiterführenden allgemeinbildenden Schule für die Schulform Sekundarstufe I und II gemäß des Kreistagsbeschlusses Nr. 6/194.“ (Seite 31). Die Schulform wird in einer weiteren Teilfortschreibung konkretisiert und durch den Kreistag beschlossen. Der Standort Schönfließ steht entsprechend der Kreistagsbeschluss Nr. 6/238 fest (siehe Anlage). Des Weiteren ist im Zusammenhang mit der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule zu ergänzen, dass der Zusatz „mit gymnasialer Oberstufe“ obsolet ist. Die Schulform lautet Gesamtschule.	Berücksichtigung. Die Begründung wurde entsprechend korrigiert. Es ergeben sich keine Hinweise, die in die Abwägung einzustellen wären.

		Es wird um Konkretisierung in der Begründung zum Flächennutzungsplan gebeten.	
REL – Religionsgemeinschaften			
01	Evangelisches Pfarramt	- Keine Stellungnahme -	
02	Katholische Pfarrgemeinde St. Hildegard	- Keine Stellungnahme -	
Sonstige TöB			
01	Landkreis Oberhavel (siehe UM3.) Brandschutz Belange des Fachdienstes Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst Schreiben vom 13.02.2024 Eingegangen am 20.02.2024	6. Belange des Fachdienstes Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst 6.1 Weiterführende Hinweise 6.1.1 Allgemein Belange des Fachdienstes Brand-, Bevölkerungsschutz und Rettungsdienst sind nicht betroffen.	Kenntnisnahme.
02	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben BimA	- Keine Stellungnahme -	
03	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen (BLB) Schreiben vom 14.02.2024 Eingegangen am 14.02.2024	[Antwort mittels Formblatt]: Keine Einwände.	Kenntnisnahme.
04	Landkreis Oberhavel Fachdienst Baudienstleistungen und Liegenschaften Schreiben vom 13.02.2024 Eingegangen am 20.02.2024	[Auszug aus der gesammelten Stellungnahme des Landkreises Oberhavel] 9. belange des Fachdienstes Baudienstleistungen und Liegenschaften 9.1 Weiterführende Hinweise 9.1.1 Allgemein Gegen die Aufstellung des FNP der Gemeinde Mühlenbecker Land werden seitens des FD Baudienstleistungen und Liegenschaften keine Einwände geltend gemacht. Die Liegenschaften des Landkreises OHV wurden im FNP mit der notwendigen Nutzung aufgeführt. Die Fläche für den geplanten Schulneubau in Schönfließ, neben dem Sportpark Bergfelde, wurde als Sonderbaufläche gekennzeichnet. Die Fläche für den geplanten RW-Neubau in Schönfließ ist als FW-Fläche gekennzeichnet. Die bereits bestehenden Schulen in Mühlenbeck sind ebenfalls als Sonderbaufläche BIL bezeichnet. Die landkreiseigene Liegenschaft in der Mühlenbecker Str. 48, Schildow, befindet sich im Wohngebiet. Kreisstraßen sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung einzustellen wären.

05	Landkreis Oberhavel	- Keine Stellungnahme -	
06	Polizeipräsidium Land Brandenburg, Polizeidirektion Nord Schreiben vom: 24.01.2024 Eingegangen am: 24.01.2024	Seitens der Polizeidirektion Nord bestehen zur o.g. Trägerbeteiligung aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Anmerkungen oder Hinweise.	Kenntnisnahme.
07	Landkreis Oberhavel	- Keine Stellungnahme -	
08	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz Schreiben vom: 04.01.2024 Eingegangen am: 04.01.2024	Bitte beachten Sie, dass potentiell betroffene Belange in den Bereichen Wasser, Boden, Forst, Landwirtschaft, Fischerei, Bodenordnung, Naturschutz, Klima, Abfall und Immissionsschutz hier zuständigkeitshalber von den nachgeordneten und unteren Behörden vertreten werden. Diese sind insbesondere das LFU, das LELF, der LFB sowie die Landkreise und kreisfreien Städte als untere Bodenschutzbehörden, Wasserbehörden, Abfallwirtschaftsbehörden, Naturschutzbehörden, Landwirtschaftsbehörden und Fischereibehörden. Bei entsprechenden Anknüpfungspunkten ist darüber hinaus eine Beteiligung der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH in Betracht zu ziehen. Die Notwendigkeit einer darüber hinaus gehenden, gesonderten Beteiligung des MLUK ist vorliegend nicht ersichtlich. Auf ministerieller Ebene erfolgt weder eine inhaltliche Prüfung der Unterlagen noch eine Überprüfung des gewählten Kreises der Beteiligten. Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Beteiligung der in ihren Aufgabenbereichen potentiell betroffenen öffentlichen Stellen trägt vielmehr der Planungsträger. Von einer Beteiligung des MLUK in gleichgelagerten Verfahren bitte ich daher künftig abzusehen, es sei denn Sie haben konkrete Gründe für eine Befassung des MLUK, die dann auch ausdrücklich benannt werden sollten. Daher würde ich Sie bitten, das MLUK aus der üblichen TÖB-Liste zu entfernen. Sollten Sie zukünftig das MLUK weiterhin im Rahmen der Behördenbeteiligung anschreiben, wird diese Nachricht nicht erneut versendet.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung einzustellen wären.
09	Landkreis Oberhavel Tourismus	- Keine Stellungnahme -	
10	Landkreis Oberhavel Veterinärwesen	- Keine Stellungnahme -	
11	Landkreis Oberhavel Verteidigung	- Keine Stellungnahme -	
12	Bundeswehr Wehrbereichsverwaltung Ost Schreiben vom: 23.01.2024 Eingegangen am: 23.01.2024	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme.

13	Landesministerium des Innern und für Kommunales Brand- und Katastrophenschutz Schreiben vom: 16.01.2024 Eingegangen am: 16.01.2024	Aus Sicht des Ministeriums des Inneren und für Kommunales des Landes Brandenburg, Ref. 34, Brand- und Katastrophenschutz, ergeben sich keine weiteren Hinweise. Sofern der vorbeugende und abwehrende Brandschutz in Einzelfragen tangiert wird, ist die zuständige Brandschutzdienststelle des Landkreises bzw. des zuständigen örtlichen Aufgabenträgers zu kontaktieren.	Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung einzustellen wären.
14	Brandenburgische Boden; Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH Schreiben vom 26.02.2024 Eingegangen am 26.02.2024	<p>Die Brandenburgische Boden Gesellschaft für Grundstücksverwaltung und -verwertung mbH (BBG) hat bereits im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf Flächennutzungs- und Landschaftsplan der Gemeinde Mühlenbecker Land Stellung genommen. Leider wurden die mit unserem hier nochmals in Kopie beigefügten Schreiben vom 16.12.2016 gegebenen Hinweise nach unserer Prüfung im FNP-Entwurf vom 20.12.2023 nicht umgesetzt. Wir möchten daher nochmals auf dieses hinweisen und erbitten höflich einen entsprechenden Auszug aus der im Rahmen Ihrer Planung vorgenommenen Abwägung. <i>[In Anlage – Schreiben vom 16.12.2016]</i></p> <p>In der Gemarkung Zühlsdorf, Flur 3 (FS 19 und 24), Flur 6 (FS 8, 13 und 17) und Flur 7 (FS 25) sowie in der Gemarkung Schönfließ, Flur 3 (FS 41/8, 41/9,49, 343, 344, 359, 360 und 540) und Flur 5 (FS 113/1 und 113/2) befinden sich land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke in unserer Verfügungsbefugnis, die gemäß unserer Prüfung auch entsprechend ihrer jeweiligen Nutzung im Plan festgesetzt wurden. In Schönfließ wurden bzw. werden das FS 540 der Flur 3 (Sportfläche) sowie das FS 10 der Flur 2 (Baumschule) veräußert, so dass unsererseits hier keine Stellungnahme mehr erfolgt.</p> <p>Die in der Gemarkung Mühlenbeck, Flur 5 betroffenen Flurstücke 70 (Ackerland) sowie 32 und 37 (Gartennutzung) sind verpachtet Südlich der 380 kV-Leitung Nordring Berlin hat die neue Planung nun die gärtnerische Nutzung (Zwischenverpachtung der vollständigen FS 32 und 37 an den Verband der Garten und Siedlerfreunde Oberhavel e.V. in Birkenwerder) berücksichtigt. Wir bitten jedoch, den entsprechenden Festlegungsbereich nach Norden auf die FS 32 und 37 insgesamt auszudehnen, so dass der Plan zumindest an die bereits vorhandene Nutzung angepasst wird.</p>	<p>Aufgrund des zeitlichen Abstands zur frühzeitigen Unterrichtung nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden die Inhalte des damaligen Schreibens erneut geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung einzustellen wären.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Die bestehenden Parzellen werden durch den Verzicht auf die Darstellung eine Grünfläche nicht in Frage gestellt. Gleichzeitig würde eine solche Darstellung signalisieren, dass Sicherungs- oder Erweiterungsbestrebungen bestehen. Das ist nicht der Fall. Daher wurde auf eine Ausdehnung der Grünfläche weiterhin verzichtet.</p>

II. Stellungnahmen der Nachbargemeinden und -städte

Nr.	Anregung von	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
01	Gemeinde Birkenwerder	- Keine Stellungnahme -	
02	Gemeinde Glienicke Nordbahn	- Keine Stellungnahme -	
03	Gemeinde Wandlitz	- Keine Stellungnahme -	
04.1	Land Berlin Schreiben vom: 09.02.2024 Eingegangen am: 09.02.2024	<p>Die beabsichtigten Darstellungen des Flächennutzungsplans stehen nicht im Widerspruch zu den Darstellungen des angrenzenden Flächennutzungsplans Berlin (in der Fassung der Neubekanntmachung vom 5. Januar 2015 (ABl. S. 31), zuletzt geändert am 5. Januar 2024 (ABl. S. 5, S. 123). Aus Sicht der Stadtentwicklungsplanung werden hinsichtlich der Zentren- und Einzelhandelsentwicklung, sowie der Gewerbeflächen- und Wohnbauflächenentwicklung keine Bedenken geäußert. Weitere Hinweise oder Anmerkungen sind aus den beteiligten Abteilungen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen nicht eingegangen.</p> <p>Zu dem vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans wurden auch die Belange der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klima- und Umweltschutz (SenMVKU), der Senatskanzlei (Skzl), der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWEB), der Senatsverwaltung für Finanzen (SenFin) sowie die der Bezirksämter Pankow und Reinickendorf von Berlin abgefragt. Die Berliner Stadtgüter GmbH wurde nachrichtlich angeschrieben. In diesem Rahmen sind folgende Stellungnahmen eingegangen, die ich bitte zu berücksichtigen:</p> <p>Die SenMVKU Abteilung I –Umweltpolitik, Kreislaufwirtschaft, Immissionsschutz- teilt mit, dass die Belange der Kreislaufwirtschaft und des Immissionsschutzes bei nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlagen nicht betroffen sind.</p> <p>Bezgl. der Lärminderungsplanung wird folgendes ergänzt: Der Straßenverkehrslärm ist Berlins größte Lärmquelle. So führt Pendlerverkehr im Randbereich Berlins zusätzlich zum Binnenverkehr zu Lärmbelastungen auf den Hauptverkehrsstraßen, teils aber auch auf Straßen des untergeordneten Netzes. Dort entwickelt der übergeordnete Verkehr wegen der Ortsunüblichkeit eine besondere Störwirkung, was im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan vereinzelt aufgedeckt wird. Dies ist beispielsweise auf der Schildower Straße im Bezirk Reinickendorf der Fall, zu der in der aktuellen Öffentlichkeitsbeteiligung zum Lärmaktionsplan wiederholt zahlreiche Anwohnende auf Lärmkonflikte hingewiesen haben. Zur Minderung dieser Konflikte kann eine Entwicklungsplanung in den angrenzenden Landkreisen Brandenburgs beitragen, die eine Verkehrsverlagerung auf die Verkehrsträger des Umweltverbundes unterstützen.</p>	<p>Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung einzustellen wären.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine Sachverhalte, die in die Abwägung einzustellen wären.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ist Teil des planerischen Konzeptes des Flächennutzungsplans, die Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes zu unterstützen. Das geschieht insbesondere durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung entlang der Stammstrecke der Heidekrautbahn, deren Reaktivierung derzeit verfolgt wird. An allen geplanten Haltepunkten werden P+R-Parkplätze (durch Symbol) ausgewiesen. Es ergibt sich kein zusätzlicher Sachverhalt, der in die Abwägung einzustellen wäre.</p>

		<p>Die Stellungnahme zur Lärminderungsplanung trifft ebenfalls auf die Luftschadstoffbelastung an Pendlerstrecken zu.</p> <p>Das Referat II D –Gewässerschutz (Wasserbehörde) sieht mit der Aufstellung des FNP Mühlenbecker Land keine zu vertretenden Belange betroffen. Hinsichtlich der weiteren Planbearbeitung kann jedoch folgender Hinweis gegeben werden: Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans ist die Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist) mit den dort festgesetzten Zielen und Grundsätzen, auch im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch Starkregen, zu berücksichtigen bzw. zu beachten. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Die Abteilung IV –Verkehr- sieht zum vorliegenden Flächennutzungsplan Mühlenbecker Land keine grundsätzlichen Bedenken. Es liegen jedoch Stellungnahmen vor, welche im weiteren Verfahren zu berücksichtigen sind.</p> <p>Referat IV A (Grundsatzangelegenheiten der Mobilitätspolitik, Verkehrsentwicklungsplanung) Der FNP hat die überörtlichen Verkehrsstrassen gemäß BauGB nachrichtlich übernommen. Dazu gehören die Bundesautobahn (einschließlich der kürzlich umgebauten Anschlussstelle Mühlenbeck), die Bundesstraße B 96a, die Landes- und Kreisstraßen sowie die Bahntrassen des Berliner Außenrings und der Heidekrautbahn. Dieses Vorgehen wird von unserer Seite unterstützt.</p> <p>Hinsichtlich der Stammstrecke der Heidekrautbahn findet sich unter 7.10 Mobilität und Erreichbarkeit am Ende des 3. Absatzes der Passus: „Ab Ende 2024 ist eine Bedienung der Haltestellen Mühlenbeck (künftig am Berufsbildungswerk), Schildow Nord (Schillerstraße) und Schildow (historischer Bahnhof) zunächst im Stundentakt vorgesehen.“ Es ist zu überlegen, ob hier auf die Zeitangabe verzichtet werden kann. Es ist aus unserer Sicht folgende Formulierung denkbar: „Nach Abschluss des laufenden Planfeststellungsverfahrens und der anschließenden baulichen Umsetzung ist eine Bedienung...“</p> <p>Begründung: Das Planfeststellungsverfahren ist derzeit noch nicht abgeschlossen. Zu begrüßen ist, dass das im Rahmen der begrenzten Entwicklung größte neue Wohngebiet (500 WE) im Einzugsbereich des neuen Bahnhofs/Haltepunkts Mühlenbeck liegen soll.</p> <p>IV C (ÖPNV, gewerblicher Straßenpersonenverkehr, Kreuzungsrecht) und Referat IV E (Oberste Luftfahrt- und Luftsicherheitsbehörde, Planungsrechtsangelegenheiten, Planfeststellung Straße und Bahn, Technische Aufsichtsbehörde)</p> <p>Die Bahnanlagen der Niederbarnimer Eisenbahn AG -NEB AG- („Heidekrautbahn“), Strecke 6501 von Berlin-Wilhelmsruh in Richtung Basdorf sowie die Strecke 6500 von Basdorf nach Wensickendorf sind gemäß der Legende im Plan eingetragen. Die Beschriftung „außer Betrieb“ an der Strecke 6501 ist falsch und zu streichen, da hier regelmäßig Bahnverkehr von und zur Anschlussbahn „Stadler Deutschland GmbH“ in Berlin-Pankow durchgeführt wird. Die Zuständigkeit für diese nichtbundeseigene Eisenbahn wird auf dem Ge-</p>	<p>Kenntnisnahme. Auf die vorangehenden Ausführungen zur Lärminderungsplanung wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans werden auf ihre Vereinbarkeit mit den Festlegungen des BRPHV geprüft.</p> <p>Kenntnisnahme. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p> <p>Berücksichtigung: Auf Benennung eines Zeitpunkts für die Betriebsaufnahme auf der Stammstrecke der Heidekrautbahn in der Begründung wird verzichtet.</p> <p>Berücksichtigung: Die Beschriftung „außer Betrieb“ wird gestrichen.</p>
--	--	--	---

		<p>biet des Landes Brandenburg von der Landeseisenbahnaufsicht (LEA) des Landes Brandenburg beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, wahrgenommen, welche ggf. zu beteiligen ist.</p> <p>Die Güterzüge fahren über die Heidekrautbahn auch durch das Mühlenbecker Land, bevor sie an die DB übergeben werden. Daher die Bitte an den Plangeber das ggf. mit der Niederbarnimer Eisenbahn (NEB) zu klären. Zudem ist die Reaktivierung für den Personenverkehr geplant und soll in den nächsten Jahren umgesetzt werden.</p> <p>Die Abteilung Stadtentwicklung der Bezirksämter Pankow und Reinickendorf von Berlin sehen ihre Belange durch die angestrebte Flächennutzungsplanung nicht berührt. In der schriftlichen Stellungnahme des Bezirksamtes Reinickendorf sind die nachfolgend aufgeführten Hinweise zur weiteren Bearbeitung enthalten:</p> <p>S. 28 – Abb. 3 „Entwicklungsflächen“ in der Legende ist ein Schreibfehler „gemischte Bauflächen“, bitte korrigieren. S. 29 – Wohnungsbauerweiterungsflächen; Die unter Punkt 7.1.6. (S. 29) genannte Fläche „Mühlenbeck, westlich der Heidekrautbahn (W6/M30/S44) wird in der Abb. 3 nicht unter dem Kürzel „S44“ verzeichnet und dargestellt. S. 34 / 35 – Einzelhandel; In Bezug auf die Darstellung des Standorts für Einzelhandelseinrichtungen im Ortsteil Zühlsdorf wird auf Abb. 3 verwiesen. Die Darstellung findet sich jedoch in Abb. 4 auf S. 35. In der Abb. 4 sind – im vermeintlichen Widerspruch zur textlichen Ausführung – wiederum zwei Standorte dargestellt. Bitte überprüfen, ob die Darstellung oder die textlichen Ausführungen aktualisiert werden müssen. S. 38 – 7.5 - Flächen für Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen; laut textlichen Ausführungen sind zwei Standorte für Pflegeeinrichtungen durch das Standortsymbol „Gesundheit“ (GES) dargestellt. Jedoch fehlt im FNP die Darstellung des Standorts im Ortsteil Mühlenbeck, wenngleich diese nur als Hinweis zu verstehen ist und unverbindlich bliebe. S. 45 – 7.8.5. - Wald; Im letzten Abschnitt findet sich ein fehlerhafter Verweis.</p>	<p>Berücksichtigung: Die Hinweise werden geprüft und die Begründung entsprechend korrigiert. Es ergeben sich jedoch keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p>
4.2	<p>Land Berlin</p> <p>Schreiben vom 12.02.2024 Eingegangen am 12.02.2024</p>	<p><u>Bezirksamt Pankow von Berlin – Schul- und Sportamt</u></p> <p>unmittelbare Auswirkungen auf eine verpflichtende Sicherung der schulischen Versorgung im Bezirk Pankow besitzt der FNP nicht. Vielmehr können Schülerinnen und Schüler, welche nicht im Land Berlin wohnhaft sind, lediglich unter bestimmten Voraussetzungen im Land Berlin beschult werden (vgl. § 41 Abs. 4 SchulG). Der Bezirk Pankow weist derzeit ein Defizit an Schulplätzen sowohl im Primar- als auch im Sekundarbereich auf. Der Bedarf an Schulplätzen, der insbesondere durch eine Erweiterung von Wohnbauflächen entsteht, ist demnach durch die Gemeinde Mühlenbecker Land sicherzustellen.</p> <p><u>Bezirksamt Pankow von Berlin – Umwelt- und Naturschutzamt</u></p> <p>Grundsätzlich wird die Bedeutung zusammenhängender, unzerschnittener Naturräume zwar gewürdigt, jedoch findet der Verbund aus Berliner Schutzgebieten im Pankower Norden inkl. der Pflege- und Entwicklungspläne (NSGs „Niedermoorwiesen“, „Kalktuffgelände“ und LSG „Blankenfelde“) keine Beachtung. Gerade vor dem Hintergrund eines</p>	<p>Kenntnisnahme. Hinsichtlich der Sicherung ausreichender Schulkapazitäten in der Gemeinde Mühlenbecker Land wird auf die Stellungnahme des Landkreises Oberhavel verwiesen. Die Inanspruchnahme von Schulkapazitäten im Bezirk Pankow von Berlin wird nicht vorausgesetzt. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung der Darstellungen für den Freiraum und den Freiraumverbund der Gemeinde Mühlenbecker Land mit den Nachbargemeinden erfolgt</p>

		<p>Freiraum- und Biotopverbundes muss jedoch eine landesübergreifende Betrachtung stattfinden. Hierbei wäre das bezirkliche Biotopverbundskonzept von Pankow ebenfalls eine sinnvolle Ergänzung.</p> <p>Raumbedeutsame Vorhaben müssen auch auf ihre Auswirkungen auf die Naturgüter im Bereich Berlin Pankow untersucht werden. Besonderes Augenmerk sollte hier auf die Bereiche Landschaftswasserhaushalt und Klima gelegt werden. Insbesondere durch die Errichtung größerer / großflächiger Baukörper / Baugebiete (Siedlung, Gewerbe etc.) mit entsprechender Regenwasserbewirtschaftung und Versiegelung sowie ggf. notwendiger Entwässerung können Auswirkungen auf den Landschaftswasserhaushalt aber auch auf klimatische Verhältnisse mit Auswirkungen auf das Berliner Stadtgebiet mit seinen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (siehe oben) entstehen.</p> <p>Bezüglich der Betroffenheit von Arten und Lebensräumen besonders geschützter Fauna, sollten auch Daten aus dem angrenzenden Berliner Stadtgebiet ausgewertet werden.</p>	<p>schwerpunktmäßig im Landschaftsplan, welcher parallel zum Flächennutzungsplan aufgestellt wird. Es ist derzeit nicht erkennbar, dass die Darstellungen des Flächennutzungsplans einer abgestimmten Entwicklungskonzeption für den Freiraum zwischen dem Berliner Norden und der Gemeinde Mühlenbecker Land widersprechen. Es ergeben sich keine in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p> <p>Bei nachfolgenden Planungen ist ein Nachweis über die Bewirtschaftung des Niederschlagswassers regelmäßig erforderlich. Auch mögliche Auswirkungen auf das Klima sind zu berücksichtigen. Beide Belange finden auch bei der Aufstellung dieses Flächennutzungsplans Berücksichtigung. Insbesondere sollen durch die Sicherstellung einer kompakten Siedlungsentwicklung die Nutzung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes gefördert und durch die Freihaltung wichtiger Freiräume Kaltluftleitbahnen freigehalten sowie Kaltluftentstehungsgebiete gesichert werden. Es ergeben sich keine zusätzlichen, in die Abwägung einzustellenden Sachverhalte.</p> <p>Die am südlichsten in der Gemeinde liegenden Änderungsflächen des Flächennutzungsplans liegen in einem Abstand von mindestens 500 Metern zum Berliner Stadtgebiet, sodass eine Beeinträchtigung der dort vorkommenden Arten nicht zu erwarten ist. Es wird daran festgehalten, die Darstellung der Fauna auf das Gemeindegebiet zu beschränken.</p>
4.3	<p>Land Berlin – Berliner Stadtgüter GmbH</p> <p>Schreiben vom 13.02.2024 Eingegangen am 13.02.2024</p>	<p>Die Berliner Stadtgüter GmbH (BSG) ist als Flächeneigentümerin und Verpächterin/Vermieterin von Grundstücken, demnach auch als eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb, vom derzeit ausliegenden Planwerk direkt betroffen. In der Gemeinde Mühlenbecker Land beläuft sich unser Eigentum auf rund 270 ha Fläche.</p> <p>Auftrag unserer Gesellschaft ist die Freiflächensicherung im Berliner Umland, die ökonomische und ökologische Aufwertung unserer Flächen, die Förderung der Landwirtschaft sowie die Siedlungsbegrenzung. Unsere Eigentumsflächen werden überwiegend landwirtschaftlich, teilweise auch gewerblich genutzt. Darüber hinaus stellen wir Areale für die Gewinnung regenerativer Energie zur Verfügung sowie zur Anlage und dauerhaften Pflege von Kompensationsmaßnahmen des Natur- und Artenschutzes. Letzteres betreiben wir als Dienstleister für ausgleichsverpflichtete Vorhabenträger und zunehmend in Form sog. produktionsintegrierter Maßnahmen.</p> <p>Die Planungen der Gemeinde Mühlenbecker Land sind uns teilweise aus zurückliegenden Gesprächen bekannt. Die Berliner Stadtgüter GmbH hat im Zuge diverser Treffen und Korrespondenz hierzu bereits vorgetragen. Wir verweisen u. a. auf die Stellungnahmen der BSG zu den folgenden Themen:</p>	

	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Geltungsbereich des Bebauungsplans GML Nr. 59 „Verlängerung der Kastanienallee zur Bahnhofstraße“, OT Mühlenbeck – Stellungnahme vom 08.01.2024 - (Frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Vorhaben: - 1. Aufstellung des Bebauungsplans GML Nr. 45 „Neubau Vorplatz am Haltepunkt Mühlenbeck“ sowie - 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Geltungsbereich B-Plan – Stellungnahmen vom 04.07.2022 & 26.04.2023 - Anhörungsverfahren zur Planfeststellung für das Bauvorhaben: Reaktivierung der Stammstrecke der Heidekrautbahn von Berlin-Wilhelmsruh - Ausweichanschlussstelle (Awanst) Schönwalde Abschnitt Brandenburg, km 5.969 bis km 13.965 – Stellungnahme vom 27.09.2022 & Erörterungstermin am 25.09.2023 <p>In Anlehnung daran bitten wir die folgenden Punkte zu beachten.</p> <p>Ausweisung von Gemischten Bauflächen im Ortsteil Mühlenbeck Im Ortsteil Mühlenbeck ändert sich im Bereich südlich der Bahnhofstraße (L305) / Einbindung Buchhorster Straße gemäß vorliegendem FNP-Entwurf die Flächenausweisung von ehemals Wohnbauflächen/Sonderbauflächen hin zu Gemischte Bauflächen/Wohnbauflächen (siehe Abb. 1) <i>[Abbildung eingebettet mit Bildunterschrift: GIS-Ausdruck mit Kennzeichnung der BSG-Flurstücke (rot umrandet): links – aktueller FNP, rechts – FNP-Entwurf]</i></p> <p>Wir nehmen die Ausweisung zur Kenntnis und möchten vorsorglich darauf verweisen, dass im Falle späterer beabsichtigter Bauplanungen auf Grundstücken der BSG – als Gesellschaft des Landes Berlin – diverse Gremienzustimmungen erforderlich sind.</p> <p>Ausweisung von Wohnbauflächen im Ortsteil Mühlenbeck Ebenfalls im Ortsteil Mühlenbeck, östlich der Verlängerung der Kastanienallee zur Bahnhofstraße und nördlich der Kleingartenanlage, ist gemäß vorliegendem FNP-Entwurf die Ausweisung von ehemals Flächen für die Landwirtschaft hin zu Wohnbauflächen vorgesehen (siehe Abb. 2).</p> <p>Mit einer solchen Entwicklung wird die aktuell im Zusammenhang bearbeitete Landwirtschaftsfläche auf den Grundstücken Gemarkung Mühlenbeck, Flur 6, Flurstücke 115, 46, 50-53 und 57 stark eingeschränkt. Das entspräche dem Entzug einer landwirtschaftlichen Fläche von fast 20.000 m². Zudem steht zu befürchten, dass auch das nördlich und östlich anschließende, weiß gekennzeichnete Areal im Zuge aktueller Planungen für eine zukünftige Bebauung in den Fokus rückt. <i>[Abbildung eingebettet mit Bildunterschrift: GIS-Ausdruck mit Kennzeichnung der BSG-Flurstücke (rot umrandet): links – aktueller FNP, rechts – FNP-Entwurf]</i></p>	<p>Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft Planverfahren, die für eine spätere Aktivierung der benannten Fläche erforderlich sind. Sachliche Hinderungsgründe oder Einwände werden nicht vorgetragen.</p> <p>Keine Berücksichtigung: Die Darstellung von Wohnbauflächen im Bereich des künftigen Haltepunkts Mühlenbeck der Heidekrautbahn ist begründet durch den voraussichtlichen Wohnungsbedarf im engeren Umland von Berlin, der allein durch Maßnahmen der Innenentwicklung nicht gedeckt werden kann. Die in Frage stehenden Flächen ergänzen den Ortsteil Mühlenbeck, der regionalplanerisch als grundfunktionaler Schwerpunkt ausgewiesen ist, und sollen dazu beitragen, das dort vorhandene Infrastruktur- und Versorgungsangebot zu erhalten und weiterzuentwickeln. Durch die Nähe des Haltepunkts kann Kfz-Verkehr vermieden und die Auslastung des Schienenverkehrsmittels verbessert werden. Der Flächennutzungsplan schafft durch seine Darstellungen die auf dieser Ebene möglichen Voraussetzungen für eine Aktivierung von Flächen der Innenentwicklung. Sie ist dabei jedoch auf die</p>
--	---	--

		<p>Die Berliner Stadtgüter GmbH leistet mit einem vorausschauenden Flächenmanagement wichtige Beiträge zur Stadt-Umland-Entwicklung. Erklärte Aufgabe unserer Gesellschaft ist es, unsere Flächen unter gleichwertiger Berücksichtigung landschaftskultureller, wirtschaftlicher und ökologischer Ziele wertschöpfend zu nutzen. Mit der langfristigen Verpachtung an landwirtschaftliche Betriebe sichern wir die Landwirtschaft im Metropolraum, bewahren dadurch die märkische Kulturlandschaft und ermöglichen die Produktion von frischen Lebensmitteln aus der Region.</p> <p>Der Entzug landwirtschaftlich genutzter Areale widerspricht somit unserem Gesellschaftszweck. Eine Siedlungsentwicklung sollte u. E. den Grundsatz „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ beinhalten und stärken. Die Neu-Ausweisung von Wohnbauflächen an dieser Stelle lehnen wir ab.</p> <p>Verlängerung der Kastanienallee zur Bahnhofstraße im Ortsteil Mühlenbeck Analog zu den vorherigen Ausführungen verweisen wir auf die Planungen im Ortsteil Mühlenbeck zur vorgesehenen Verlängerung der Kastanienallee bis zur Bahnhofstraße – vgl. Stellungnahme der Berliner Stadtgüter GmbH vom 08.01.2024 zum Beschluss B-Plan GML Nr. 59. Dieses Gebiet ist im vorliegenden FNP-Entwurf als „vorerst ausgenommene Fläche“ weiß gekennzeichnet (vgl. Abb. 1 und 2). Die Planung der nördlichen Anbindung gemäß B-Plan GML Nr. 59 (einschl. FNP-Änderung) weicht vom tatsächlichen Verlauf des derzeit bestehenden Erschließungsweges stark ab und zerschneidet damit die im Zusammenhang bearbeitete Landwirtschaftsfläche auf den Flurstücken 46 und 115. Die dadurch entstehende Restfläche im Kreuzungsbereich wäre völlig separiert vom übrigen Areal und somit ebenfalls landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar (siehe Abb. 3).</p>	<p>Mitwirkung der jeweiligen Eigentümer angewiesen und kommt nach realistischer Einschätzung der möglichen Aktivierung solcher Flächen zu dem Ergebnis, dass diese zur zeitgerechten Abdeckung des voraussichtlichen Bedarfs nicht ausreichen werden. Die Wertigkeit der in Frage stehenden Fläche der Berliner Stadtgüter für den Umwelt- bzw. den Naturschutz ist begrenzt – sie wird derzeit konventionell landwirtschaftlich genutzt, eine Strukturvielfalt ist, mit Ausnahme eines Gehölzes, das in die weitere Planung eingebunden werden kann, nicht festzustellen.</p> <p>Die Berliner Stadtgüter GmbH wird durch die Darstellungen des Flächennutzungsplans in ihren privaten Belangen als Grundstückseigentümerin nicht unmittelbar beeinträchtigt. Die Gemeinde Mühlenbecker Land wird sich um eine einvernehmliche planerische Lösung für die Entwicklung der in Frage stehenden Fläche bemühen, der Flächennutzungsplan gibt ihr jedoch keine Handhabe, ihre Planung umzusetzen, sie ist vielmehr auf die Mitwirkungsbereitschaft der Grundstückseigentümer angewiesen.</p> <p>Aus den genannten Gründen werden die Belange der Landwirtschaft und die privaten Belange der Grundstückseigentümer gegenüber den Belangen der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, der Fortentwicklung vorhandener Ortsteile, der Erhaltung zentraler Versorgungsbereiche sowie des Personenverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung in der Abwägung zurückgestellt.</p> <p>Die Gründe für die Abwägungsentscheidung zu dieser Fläche sind in der Begründung des Flächennutzungsplans weiter ausgeführt.</p> <p>Kenntnisnahme. Die Kastanienallee und eine mögliche Verbindung zur Bahnhofstraße werden im Neuentwurf des Flächennutzungsplans nicht dargestellt. Mit der Nicht-Darstellung wird dem Planungsziel Ausdruck gegeben, diese Verbindung nicht im Standard einer übergeordneten Straßenverbindung auszubauen. Die Einwände der Berliner Stadtgüter GmbH richten sich insofern gegen die nachgeordnete Bebauungsplanung und sind auf dieser Ebene abzuwägen.</p>
--	--	--	---

		<p><i>[Abbildung eingebettet mit Bildunterschrift: GIS-Ausdruck mit Kennzeichnung der BSG-Flurstücke (rot umrandet), der im FNP-Entwurf neu ausgewiesenen Wohnbaufläche (violett hinterlegt) und der geplanten Straßenführung gem. B-Plan GML Nr. 59 (gelb hinterlegt)]</i></p> <p>Der obigen Abbildung ist zu entnehmen, dass durch die geplanten Vorhaben die Landwirtschaft immer mehr zurückgedrängt wird. Landwirtschaftliche Flächen sind jedoch eine wertvolle Ressource für die Nahrungsmittelproduktion und den Umweltschutz. Zudem widerspricht die Bebauung von Ackerflächen einer flächensparenden Siedlungsentwicklung und damit auch dem Ziel der Bundesregierung, den Flächenverbrauch bis zum Jahr 2030 auf unter 30 Hektar pro Tag zu verringern.</p> <p>Die weitere bauliche Entwicklung der Gemeinde ist sicher erforderlich, doch sollte dies unter Wahrung der natürlichen und kulturellen Werte dieser Gebiete erfolgen und nicht auf Kosten der Landwirtschaft. Eine Abwägung der verschiedenen Interessen sehen wir hier dringend geboten.</p> <p>Die Herstellung der Straßenanbindung in der im Amtsblatt 4/2023 veröffentlichten Version lehnen wir ab.</p>	
05	<p>Stadt Hohen Neuendorf</p> <p>Schreiben vom: 15.02.2024 Eingegangen am: 15.02.2024</p>	<p>Die Stadt Hohen Neuendorf bedankt sich für die Berücksichtigung der Anregung aus der Beteiligungsrunde von 2016. Die Darstellungen entsprechen nun eher dem Stand des Bebauungsplanes Nr. 08 für den Bereich des Sportparks. Ich bitte lediglich um Prüfung, ob südlich der Grünfläche SPO (Zweckbestimmung Sport) als Übergangsbereich zu den Bahnanlagen eine landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt werden sollte. Diese Darstellung ist für uns aus der Örtlichkeit nicht nachvollziehbar. Ebenso weitere kleine Flächen in diesem Bereich.</p> <p>Darüber hinaus irritiert der Verlauf der Landschaftsschutzgebietsgrenze entlang der Gemeindegrenze nördlich der Bahnlinie. Nach den mir vorliegenden Informationen verläuft die Landschaftsschutzgebietsgrenze ausschließlich südlich der Bahnlinie. Ich bitte um eine Prüfung der Darstellung.</p> <p>Ich habe Ihnen zur Erläuterung meiner Hinweise auf der folgenden Seite Planausschnitte aus der Entwurfszeichnung des FNP und dem LfU Kartendienst beigefügt. <i>[Ausschnitt Entwurf FNP], [Ausschnitt LfU Kartendienst]</i></p> <p>Weitere Anregungen oder Hinweise zum Entwurf des Flächennutzungsplanes werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Berücksichtigung: Im Sinne der generalisierten Flächendarstellung im Flächennutzungsplan wird die Darstellung der Grünfläche bis an die Bahnanlage herangezogen.</p> <p>Berücksichtigung: Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes wurde korrigiert.</p>
06	<p>Stadt Oranienburg</p> <p>Schreiben vom 01.02.2024 Eingegangen am 05.02.2024</p>	<p><i>[Antwort mittels Formblatt]</i></p> <p>Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>